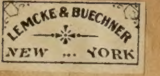
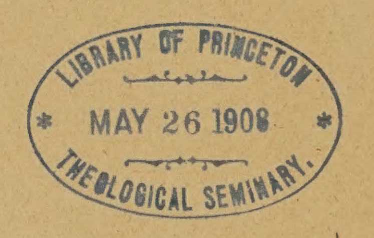


K
25
.P426
1902


LEMCKE & BUECHNER
NEW ... YORK


LIBRARY OF PRINCETON
MAY 26 1908
THEOLOGICAL SEMINARY.

Die kirchliche
Gesetzgebung Justinians

hauptsächlich auf Grund der Novellen.

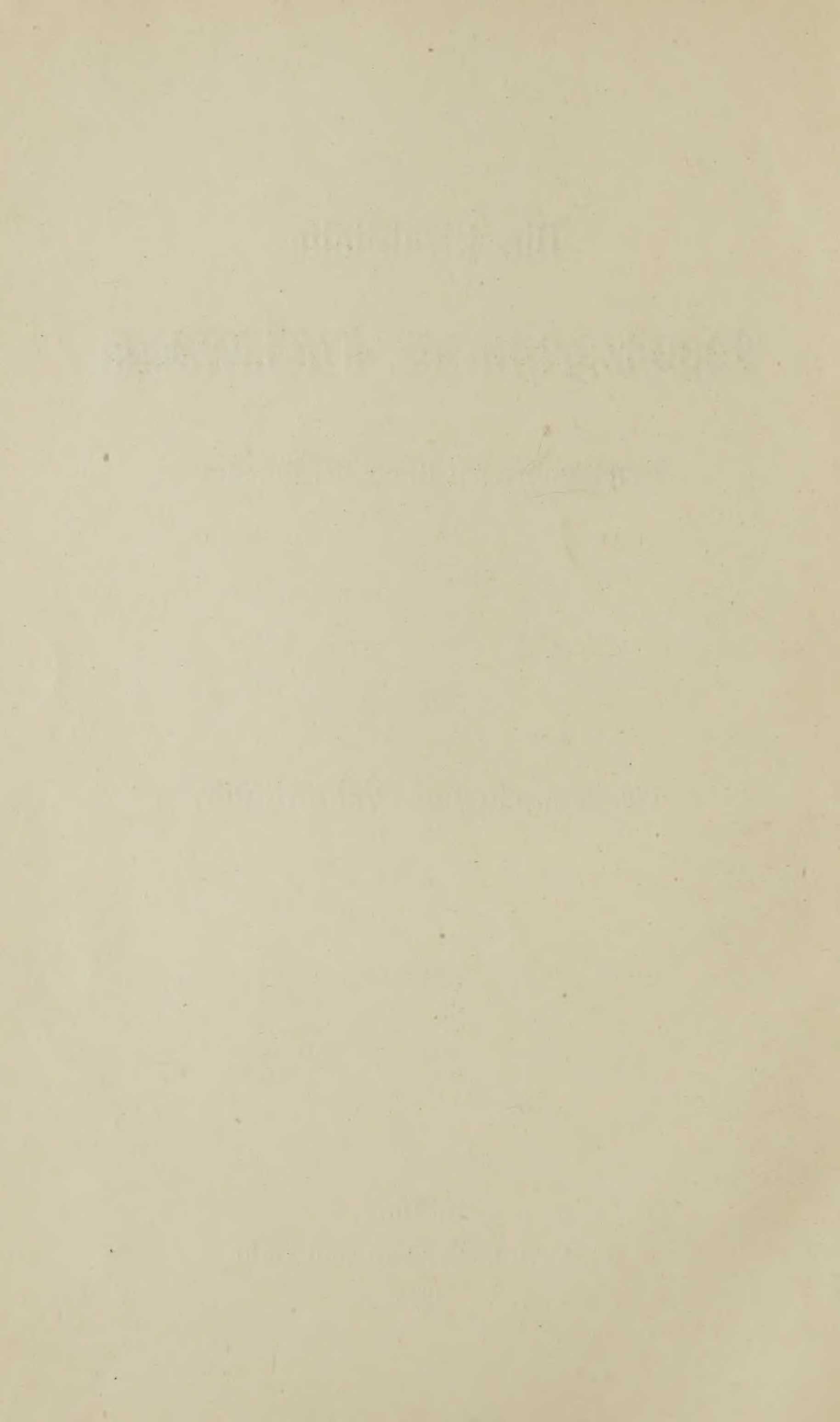
Von

Lic. theol. Gustav Pfannmüller.

Berlin.

C. A. Schwetschke und Sohn.

1902.



Vorwort.

Die Anregung zu meiner Arbeit verdanke ich Herrn Professor Krüger in Giessen, dessen Wunsch „die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers würde es wohl verdienen, einmal so eingehend analysiert zu werden, wie es mit seiner Religionspolitik und seiner Stellung zur Theologie wiederholt geschehen ist“ (vgl. R. E. Bd. IX, S. 655) ich hiermit zu erfüllen suchte. Dabei kam es mir auf eine möglichst übersichtliche und doch möglichst vollständige Zusammenstellung des in dem 1. Buche des Codex, sowie vor allem in den verschiedensten Novellen zerstreuten Materials an. Mit einer solchen Zusammenstellung, die seither noch gänzlich fehlte, hoffe ich eine kleine Vorarbeit für die gelehrte Forschung auf diesem Gebiete geliefert zu haben. Herrn Professor Krüger für die gegebene Anregung und für mannigfache Unterstützung bei meiner Arbeit herzlich zu danken ist mir eine angenehme Pflicht.

G. Pfannmüller.

Litteratur.

1. Text und Übersetzung.

Krüger, Mommsen und Schoell, Corpus Juris Civilis. Editio stereotypa octava. Institutiones recognovit Paulus Krueger. Digesta recognovit Theodorus Mommsen. Novellae recognovit Rudolfus Schoell. Opus Schoellii morte interceptum absolvit Guilelmus Kroll. Berolini. 1899.

C. E. Zachariae von Lingenthal, Imp. Justiniani P. P. A. Novellae quae vocantur sive Constitutiones quae extra Codicem supersunt ordine chronologico digestae. Tom. I. II. Lipsiae 1881.

Otto, Schilling und Sintenis, Das Corpus Juris Civilis ins Deutsche übersetzt. Leipzig 1830—1833. Bd. I—VII.

2. Commentare.

a) zum Codex:

Brunnemannus, Johannes, Commentarius in duodecim libros Codicis Justinianei. Lipsiae 1679.

Cujacius, Jacobus, Paratitla in libros IX Codicis Justiniani Repetitae praelectionis. Editio nova. Tom. I—III. Tolosae 1686.

Perez, Ant., Praelectiones in duodecim libros Codicis Justiniani Imp. Editio Ultima. Antverpiae 1720.

b) zu den Novellen:

Cujacius, Jacobus Novellarum Constitutionum Imp. Justiniani Expositio. Ex typis et officina Salamandrae 1570.

Hombergk zu Vach, Joh. Fried, Novellae Constitutiones Justiniani ex Graeco in Latinum conversae et notis illustratae. Marburgi Cattorum 1717.

Rittershusius, Conradus, Jus Justinianum, Hoc est, Justiniani et aliorum quorundam Impp. Augg. Novellarum mixtarum Expositio methodica. Editio tertia. Argentorati 1669.

Sonnemannus, Antonius Daniel, Usus modernus Novellarum Constitutionum Divi Justiniani. Editio nova. Francofurti ad Viadrum 1725.

Stephanus, Matthias, Commentarius in Novellas Justiniani Imperatoris. Editio nova. Lipsiae 1700.

3. Sonstige Erläuterungsschriften.

Biener, Friedrich August, Geschichte der Novellen Justinians. Berlin 1825.

Bryce, J. Justinianus I. in: A Dictionary of Christian Biography by Smith and Wace. Vol. III. London 1882. S. 538–559.

Diehl, Ch., Justinien et la civilisation byzantine au VIe siècle. Paris 1901. Vgl. S. 247—267 (l'oeuvre législative).

Gibbon, Eduard, Geschichte des Verfalls und Untergangs des römischen Reichs. Aus dem Englischen übersetzt. Frankfurt und Leipzig 1802.

Glück, Chr. Fr., Ausführliche Erläuterungen der Pandekten. Bd. III S. 128—140, 265—273 und VI., S. 358—373.

Harnack, A., Lehrbuch der Dogmengeschichte. Bd. II. 3. Aufl. Freiburg 1894.

Heumann, H. G., Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 3. Aufl. Jena 1857.

Jörs, Paul, Die Reichspolitik Kaiser Justinians. Giessen 1893.

Karlowa, Otto, Römische Rechtsgeschichte. Bd. I. § 117. Justinians Gesetzgebung. Leipzig 1885.

Kattenbusch, F., Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde. 1. Bd. Die orthodoxe anatolische Kirche. Freiburg 1892.

Krüger, G., Artikel „Justinian I." in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Bd. 9. Leipzig 1901.

Krüger, **Paul**, Geschichte der Quellen und Litteratur des Römischen Rechts. Leipzig 1888.

Loening, Edgar, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts. Bd. I. Das Kirchenrecht in Gallien von Konstantin bis Chlodowech. Strassburg 1878.

Marezoll, Zu der Lehre von den Legaten ad pias causas vgl. Zeitschrift für Civilrecht und Prozess. Bd. V. 1832. S. 76—106.

Müller, K., Kirchengeschichte 1. Bd. bes. § 83. Die byzantinische Staatskirche. Freiburg 1892.

Puchta, G. F., Kursus der Institutionen. Bd. I—III. 5. Aufl. von Rudorff. Leipzig 1856—1866.

Schimmelpfeng, Hommel redivivus. Bd. I—III. Cassel 1858—1859.

Schultze, V., Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums. Bd. I, S. 434—449 u. Bd. II, S. 12—52. Jena 1887—1892.

Sohm, Rudolph, Institutionen des römischen Rechts. 5. Aufl. Leipzig 1894.

Spangenberg, Ernst, Einleitung in das Römisch-Justinianeische Rechtsbuch. Hannover 1817.

Vering, Friedrich H., Geschichte und Institutionen des römischen Privatrechtes. Mainz 1865.

Windscheid, Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. Frankfurt a. M 1900. Bd. I—III.

Zachariae von Lingenthal, Karl Eduard, Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 2. Aufl. Berlin 1877.

Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Anhang.

Tabelle der behandelten Novellen*).

Nov. 3 [14.] XVII K. Apr. Epiphanio patriarchae CP. (16. März 535).
Nov. 5 [13.] XVII K. Apr. Epiphanio patriarchae CP. (16. März 535).
Nov. 6 [12.] XVII K. Apr. Epiphanio patriarchae CP. (16. März 535).
Nov. 7 [15.] XVII K. Mai. Epiphanio patriarchae CP. (15. April 535).
Nov. 9 [17.] XVII K. Mai. Joanni patriarchae veteris Romae (15. April 535).
Nov. 11. [19.] XVII K. Mai. Catelliano archiep. Primae Justinianae (15. April 535).
Nov. 16 [36.] XVII K. (?) Aug. Anthemio patriarchae (16. (?) Juli 535).
Nov. 37 [34.] XVII K. Aug. Salomoni P.P. Africae (16. Juli 535).
Nov. 40 [51.] XV K. Jun. Petro archiepisc. Hierosolymit. (18. Mai 536).
Nov. 46 [63.] XV K. Sept. Joanni P.P. [Or.] iterum excons. (18. Aug. 537).
Nov. 54 [70.] K. Sept. Joanni P.P. [Or.] iterum excons. (1. Sept. 537).
Nov. 55 [72.] XV K. Nov. Menae patriarchae (18. Oktober 537).
Nov. 56 [74.] III Non. Nov. Menae patriarchae (3 November 537).
Nov. 57 [73.] XV K. Nov. Menae patriarchae (18. Oktober 537).
Nov. 58 [75.] III Non. Nov. Joanni P.P. Or. iterum excons. (3. Nov. 537).
Nov. 65 [85.] X K. April. Justiniano rectori Mysiae (23. März 538).
Nov. 67 [87.] K. Mai. Menae patriarchae (1. Mai 538).
Nov. 76 [95.] Jd. Oct. Joanni P.P. [Or.] iterum excons. [cons. ordinario]. (15. Oktober 538).
Nov. 79 [98.] VI Jd. Mart. Menae patriarchae (Joanni P.P. Or. iterum excons. [ord.]) (10. März 539).
Nov. 83 [104.] XV K. Jun. Joanni P. P. Or. iterum excons. ordin. (18. Mai 539).
Nov. 86. [103.] XV K. Mai. Edictum (17. April 539).
Nov. 111 [130.] K. Jun. Theodoto P. P. [Or.] et Eliae P. P. Illyrici (1. Juni 541).
Nov. 120 [148.] VII Jd. Mai. Petro P. P. Or. (9. Mai 544).
Nov. 123 [155.] K. Mai. Petro mag. offic. et Petro P. P. (1. Mai 546).
Nov. 131 [151.] XV K. April. Petro P. P. [Or.] (18. März 545).
Nov. 133 [100.] XV K. April. Joanni [P. P. Or. Menae patriarchae] (18. März 539).
Nov. 137 [174.] K. April. Petro magistro officiorum (1. April 565).

*) Die Zahlen in eckigen Klammern geben die Ordnungsnummern von Zachariae an; die chronologischen Daten nach Zachariae.

Einleitung.

Auf zwei mächtigen Grundpfeilern ruht nach einem Worte Justinians in der Konstitution „De Justiniano codice confirmando“ die Festigkeit des Staates, auf den Waffen und den Gesetzen. Beide müssen sich auf einander stützen; die bewaffnete Macht muss ebenso in den Gesetzen ihre Sicherheit finden, wie die Gesetze oft mit Hülfe der Waffen aufrecht erhalten werden müssen. Und in der That, diese Anschauung finden wir in der ganzen Regierung Justinians in die Wirklichkeit übersetzt. Während er einerseits siegreiche Kämpfe führte und das Reich mit Waffengewalt zu festigen suchte, sorgte er anderseits für jene grossartige Kodifizirung des römischen Rechts, die seinen Ruhm als Gesetzgeber für alle Zeiten begründet hat.

Im Jahre 528 gab Justinian seine Absicht kund, an die Stelle der 3 codices Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus und der seit Theodosius II. bis auf ihn selbst hinzugekommenen Novellen einen Codex zu setzen, der alle diese Gesetze enthalten sollte. Bereits 529 war dieses Gesetzeswerk, das den Namen „Justinianus codex“ führen sollte, beendet und sollte vom 16. April 529 an Gesetzeskraft haben.

Nachdem so die leges der Kaiser bis auf Justinian gesammelt waren, ging Justinian an eine Bearbeitung des ius d. h. des in den Juristenschriften enthaltenen Rechts, und schon am 16. Dezember 533 wurden die Digesten oder Pandekten veröffentlicht.

Noch vor den Digesten wurden die Institutiones publizirt, die ein Handbuch für den Anfangsunterricht sein sollten und die Institutionen des Gajus ersetzen sollten.

Der „Codex Justinianus repetitae praelectionis", eine Umarbeitung des Codex Justinianus, vom 17. Dezember 534 bildet den Abschluss der Justinianischen Kodifikation.

Endlich sollte eine amtliche Sammlung der neu hinzukommenden Gesetze mit dem Titel Novellae Constitutiones veranstaltet werden. Diese kam aber nicht zustand. Wir kennen nur Privatsammlungen.

Die älteste Sammlung von 122 Konstitutionen wird auf einen antecessor (Professor) Julian in Constantinopel zurückgeführt. Die zweite Sammlung, das sogenannte Authenticum aus den Jahren 535—556, zählt 134 Novellen. Die vollständigste Sammlung ist frühestens unter Tiberius (578—582) abgeschlossen worden und zählt 168 Novellen. Sie ist in einer Venezianer Handschrift des 12. Jahrhunderts und einer Florentiner Handschrift des 14. Jahrhunderts erhalten.

Codex, Digesten oder Pandekten, Institutionen und Novellen bilden also zusammen das stolze Gesetzgebungswerk Justinians.

Der Zweck desselben aber war, nicht nur die bürgerlichen Verhältnisse zu ordnen, sondern auch ebenso den Glauben und die kirchlichen Verhältnisse zu regeln.

Die kirchliche Gesetzgebung Justinians, die den Gegenstand unserer Arbeit bilden soll, ist in den Titeln 2—4 des ersten Buches des Codex und vor allem in zahlreichen Novellen enthalten. Bevor wir den gesamten Inhalt dieser Gesetzgebung uns in systematischer Weise vergegenwärtigen, wollen wir einen kurzen Überblick über dieselbe geben.

A. Der Codex.

1. *C. 1, 2:* De sacrosanctis ecclesiis et de rebus et privilegiis earum: L. 19—26 (25), also 8 resp., wenn man l. 24 und 25 als ein Gesetz zusammenfasst, 7 Gesetze von

Justinian. Sie fallen jedenfalls in die Jahre 528—530. Das Datum bei l. 19 ist verstümmelt, nur l. 23 und 26 sind mit einem solchen versehen.

2. *C. 1, 3:* De episcopis et clericis et orphanotrophis et brevotrophis et xenodochis et asceteriis et monachis et privilegio eorum et castrensi peculio et de redimendis captivis et de nuptiis clericorum vetitis seu permissis: L. 41—55, also 15 Erlasse von Justinian, die in die Jahre 528—534 fallen.

3. *C. 1, 4:* De episcopali audientia et de diversis capitulis, quae ad ius curamque et reverentiam pontificalem pertinent: L. 20—34, also 15 Gesetze von Justinian. Sie sind in den Jahren 528—534 verfasst.

B. Die Novellen.

Speziell kirchliche Gesetzgebung enthalten 27 Novellen, nämlich:*) Nov. 3 [14], 5 [13], 6 [12], 7 [15], 9 [17], 11 [19], 16 [36], 37 [34], 40 [51], 46 [63], 54 [70], 55 [72], 56 [74], 57 [73], 58 [75], 65 [85], 67 [87], 76 [95], 79 [98], 83 [104], 86 [103], 111 [130], 120 [148], 123 [155], 131 [151], 133 [100], 137 [174]. Von diesen haben rein lokalen Charakter 7 Novellen: Nov. 3 und 16 (Constantinopel), 9 (Rom), 11 (Prima Justiniana), 37 (Afrika), 40 (Jerusalem), 65 (Mysien). Also haben 20 Novellen allgemeine Geltung.

Die meisten Novellen kirchenregimentlichen Inhalts, nämlich 22 fallen in die Jahre 535—539. Innerhalb dieser Zeit fallen die meisten in die Jahre 535 (8), 537 (6) und 539 (4). Nach dem Jahre 539 sind nur noch 5, aber allerdings zum Teil sehr grosse und zusammenfassende Novellen entstanden, vor allem die 2 abschliessenden Novellen 120 (544) und 123 (546), daneben 111 (541), 131 (545) und die letzte 137 (565).

In diesen Novellen handelt es sich — wie wir in der Abhandlung sehen werden — vor allem um 3 Fragen:

---

*) Die Zahlen in eckigen Klammern geben die Ordnungsnummern von Zachariae an.

I. De rebus sacris.

Während die Gesetze 19—26 (25) des Codex einzelne Fragen der Verwaltung kirchlichen Eigentums behandeln, tritt in den Novellen vor allem die Frage nach der Veräusserung kirchlichen Eigentums in den Vordergrund. Nov. 7 spricht das Verbot jeglicher Veräusserung von Kirchengut aus. Nov. 46, zu der Nov. 67 c. 4 eine Ergänzung bildet, 54 c. 2 und 55 schränken dieses Verbot wieder ein, ebenso Nov. 40 und 65 für die Kirchen von Jerusalem und Mysien. Nov. 120 hebt alle früheren Gesetze auf und fasst alles Nötige über die Veräusserung von Kirchengütern in einem neuen Gesetz zusammen. Nov. 131 bringt noch einzelne Bestimmungen nach.

II. De personis sacris.

Auch hier bildet der Codex und zwar C. 1, 3 hauptsächlich die Gesetze 43, 46, 51, 52, 53 und 54 eine Vorstufe der Novellengesetzgebung:

1. Mit den Mönchen und Nonnen beschäftigen sich vor allem 5 Novellen:

Nov. 5 und 76, 79, 133 und 123 c. 33—44. Nov. 5, zu der Nov. 76 als Ergänzung tritt, bildet hier die Grundlage der Gesetzgebung. Nov. 79 unterstellt die Mönche und Nonnen auch in Civilsachen der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Nov. 133, die von der Wohnung und Lebensart der Mönche handelt, ist eine Ergänzung zu dem von demselben Gegenstand handelnden Kap. 3 von Nov. 5. Nov. 123 c. 33—44 fasst noch einmal alle Bestimmungen über Mönche und Nonnen zusammen. Endlich gehören noch Nov. 67 c. 1 und 131 c. 7 (Bau eines Klosters) und Nov. 22 c. 5 (Trennung der Ehe beim Eintritt eines Ehegatten ins Kloster) hierher.

2. Von den Bischöfen, den den Bischöfen untergeordneten Klerikern und den Diakonissen handeln besonders 9 Novellen: Nov. 3 und 16, 6, 57, 83, 86, 123, 131 und 137. Nov. 6, die sich besonders mit der Frage der Wahl der Bischöfe und Kleriker beschäftigt, bildet hier

den Ausgangspunkt. Nov. 57 handelt von den Geistlichen, welche ihre Kirchen verlassen, und von den Personen, welche Kirchen bauen wollen. Nov. 83 überträgt das in Nov. 79 den Mönchen gegebene Privilegium der bischöflichen Gerichtsbarkeit auch auf die Kleriker im allgemeinen. Nov. 86 zeigt, wie diese bischöfliche Gerichtsbarkeit unter Umständen noch weiter greifen kann. Nov. 131 handelt von den kirchlichen Canones und einigen Privilegien der Kirche. Nov. 123 c. 1—32 bildet eine Zusammenfassung der bisherigen Gesetzgebung. Nov. 137 endlich behandelt noch einmal die Frage nach der Wahl der Bischöfe und Kleriker. Nov. 3 und 14 beschäftigen sich speziell mit den Geistlichen in Constantinopel.

3. Von den Diakonissen handeln besonders Nov. 6 c. 6 und Nov. 123 c. 30 und 13.

III. De episcopali audientia.

Von der bischöflichen Gerichtsbarkeit handeln vor allem die schon erwähnten Novellen 79, 83 und 86. Jedoch auch die Novellen 58, 67 und 123 sind hier heranzuziehen, vor allem aber auch die entsprechenden Gesetze von C. 1, 4.

Ein Anhang soll endlich die lokale Kirchengesetzgebung Justinians, wie sie in den Novellen 3 und 16, 9, 11, 37, 40 und 65 niedergelegt ist, schildern.

Erster Abschnitt.

De rebus sacris.

I. Begriff und Einteilung der res sacrae.

Res sacrae sind alle die Dinge, welche Gott rite d. h. feierlich durch die Priester und öffentlich geweiht und geheiligt worden sind. Man kann sie in folgende drei Gruppen einteilen*):

1. Die Kirchen selbst und alle heiligen Gebäude, zu denen auch die Martyria (die Orte, an denen man sich versammelte, um das Gedächtnis der Märtyrer zu feiern), die Oratoria, die Monasteria oder Asceteria gehören; endlich alle Gebäude, die zu frommen Zwecken bestimmt sind, wie z. B. die Armen-, Waisen-, Krankenhäuser u. a. m.

2. Die heiligen Gefässe und Kleidungsstücke, die zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt sind, oder auch alle Gegenstände, die nur zum Schmuck der Gotteshäuser oder des Gottesdienstes dienen, z. B. Bilder und Altäre.

3. Die Grundstücke, Äcker, Weinberge, Wiesen, die der Kirche oder dem Kloster oder den frommen Stiftungen gehören, ebenso die coloni und servi rustici, die jene Grundstücke bebauen und gleichsam membra rerum immobilium (Julianus in Epit. N.) sind; endlich auch die annonae oder panes civiles.

Von den erwähnten res sacrae sind nun die einen res mobiles, die anderen res immobiles.

Zu den ersteren gehören besonders die heiligen Gefässe und Gewänder, zu den letzteren die Kirchen und heiligen

*) Rittershusius, Jus Justianum etc. S. 108 f.

Gebäude, die der Kirche gehörenden Grundstücke (praedia), zu denen auch die coloni und servi gerechnet werden, endlich die annonae oder panes civiles.

II. Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen Justinians betreffs der res sacrae,

insbesondere betreffs der Veräusserung von unbeweglichen Kirchensachen.

A. Die Justinianische Gesetzgebung des Codex inbetreff der res sacrae. (Const. 19—26 Cod. de sacros. eccl. 1, 2.)

Die ersten Gesetze Justinians betreffs der res sacrae finden sich in dem 2. Titel des 1. Buches des Codex: De sacrosanctis ecclesiis et de rebus et privilegiis earum, und zwar gehören die Gesetze 19—26 Justinians Gesetzgebung an. Ihr Inhalt ist kurz folgender:

1. *L. 19:* Inbezug auf Schenkungen an die Kirche und an fromme Stiftungen verordnet Justinian:

a) Schenkungen bis zu 500 solidi (nach heutigem gemeinen Recht = 4666 Mk. 67 Pf., s. Sohm, Institutionen S. 136) sollen auch ohne gerichtliche Insinuation, d. h. auch ohne Erklärung des Schenkungswillens vor Gericht gültig sein.

b) Schenkungen über 500 solidi, sie müssten denn vom Kaiser selbst geschehen sein, müssen dagegen vor Gericht angezeigt werden.

2. *L. 20:* Die für die Soldaten bestimmten Lebensmittel (*στρατιωτικαὶ σιτήσεις*) dürfen weder durch kirchliche Vorschrift noch auf Befehl der Obrigkeit zum Besten von Kirchen oder Geistlichen verwendet werden.

3. *L. 21:* Die heiligen Gefässe, Gewänder und alle übrigen zum Gottesdienst bestimmten kirchlichen Gerätschaften dürfen nur zum Zweck der Auslösung von Gefangenen veräussert werden. In allen anderen Fällen haben die Bischöfe und Ökonomen d. h. die Verwalter des Kirchenvermögens die veräusserten Gegenstände von dem jeweiligen Besitzer zurückzufordern, der sie ohne ein Recht auf Klage in jeder Gestalt zurückzuerstatten hat, widrigenfalls die Kirche Klage gegen ihn erheben kann.

4. *L. 22:* Alle Gegenstände, die der heiligen Kirche oder den frommen Stiftungen aus reiner Freigebigkeit, unter Lebenden oder durch letzten Willen, verliehen werden, sollen von der Erwerbsteuer frei sein.

5. *L. 23:* Wenn den heiligen Kirchen oder den kirchlichen Anstalten irgend eine Erbschaft oder ein Vermächtnis oder ein Fideikommiss hinterlassen, oder etwas geschenkt oder verkauft worden ist, oder zum Zweck der Auslösung von Gefangenen etwas hinterlassen oder auf gesetzliche Weise geschenkt worden ist, so soll die Kirche oder die kirchliche Anstalt bis auf hundert Jahre das Recht haben, das Verkaufte oder Hinterlassene mittels persönlicher oder auch dinglicher Klage einzutreiben. Gegeben 528.

6. *L. 24* enthält folgende Bestimmungen:

a) Eine Verleihung geistlicher Grundstücke in colonarisches Recht ist ungültig, weil dem Gesetze unbekannt*).

b) Wenn ein Beamter in Constantinopel für sich oder durch eine Mittelsperson von der grossen Kirche ein Grundstück erworben hat, so soll das abgeschlossene Geschäft ungültig sein, und er der Kirche den Wert der Sache erstatten, ebenso auch der Verwalter der Kirchengüter. Wenn er aber durch Überredung oder Erpressung eine Kirchensache an sich gebracht hätte, so soll er das von der Kirche Empfangene zurückerstatten und noch mit 20 Pfund Goldes bestraft werden.

c) Über 20 Jahre hinaus dürfen kirchliche Grundstücke nicht verpachtet werden.

d) Bloss an Bemittelte darf und soll ein geistliches Grundstück in Emphyteuse gegeben werden. Unter Emphyteuse**) versteht man die Erbpacht des römischen

---

*) Schilling in seiner Übersetzung des 1. Buches des Codex S. 49 versteht unter jus colonarium das Recht der bona libellaria. Dies waren Grundstücke, welche ins freie Eigentum eines Andern auf vorgängigen schriftlichen Kontrakt (daher der Name) unter der Bedingung übertragen wurden, dass der Empfänger einen jährlichen Zins entrichten, den Kontrakt zu bestimmten Zeiten erneuern und den bezahlten geringen Kaufpreis bei jeder Erneuerung nochmals erneuern sollte.

**) Vgl. Sohm, Institutionen S. 260 ff.

Rechts. Es ist ein Verhältnis, welches zuerst innerhalb der städtischen Verwaltung aufkam, indem Grundstücke, namentlich Ländereien (praedia rustica), von der Stadtgemeinde gegen einen Jahreszins (vectigal, κανών) zu Erbpacht abgegeben wurden. Dies wurde dann auch auf die Domänen des Kaisers in Anwendung gebracht, wenn es sich um die Urbarmachung (ἐμφύτευσις = Anpflanzung) noch unbebauter Ländereien handelte. Kaiser Zeno (474—491) bestimmte, dass hier eine besondere Art von Rechtsgeschäft, nämlich der Erbpachtvertrag (contractus emphyteuticarius), und eine besondere Art von Rechtsverhältnis, das Erbpachtverhältnis, vorliege. Der Erbpächter hat das Recht der vollen Ausübung des fremden Eigentums und steht daher zu dem Grundstück, solange sein Recht dauert, wirtschaftlich so, als ob er Eigentümer wäre. Er hat den vollen Fruchtgenuss, überhaupt das Recht auf allen Ertrag der Sache, damit auch das Recht der Meliorierung und Kulturveränderung, welches dem Niessbraucher und ebenso dem blossen Zeitpächter versagt ist. Anderseits ist der Emphyteuta verpflichtet: 1. jährlich den Zins zu zahlen; 2. das Gut nicht zu verschlechtern; 3. dem Herrn eine beabsichtigte Veräusserung des Erbpachtrechts anzuzeigen, damit der Herr eventuell von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch machen kann. Versäumt der Erbpächter die Erfüllung dieser Pflichten, so hat der Erbverpächter das Recht, ihn seines Erbpachtrechtes zu entsetzen.

Justinian bestimmt nun in *l. 24* hinsichtlich der Emphyteuse an kirchlichen Grundstücken, dass sie nicht über die Lebenszeit des Empfängers und zweier seiner Nachkommen ausgedehnt werden darf, und dass nicht mehr als der sechste Teil des bei der Übergabe festgesetzten Erbzinses erlassen werden darf. Verschlechtert der Emphyteuta aber im Laufe der Zeit das Gut, so wird er aus dem Besitze gesetzt und muss den Schaden vergüten. Ist aber der Kirchenverwalter bei der Verleihung der Emphyteuse nachlässig zu Werke gegangen und hat die Emphyteuse an unpassende Personen verliehen, so soll er selbst für allen Schaden haften.

7. *L. 25**) enthält Bestimmungen über die Chartularier, d. h. die Schreiber, Sekretäre, Aktuarien, Expedienten, welche mit Ausfertigung von Urkunden zu thun haben, und über die Kirchenvorsteher. Erstere sollen vor allem, auch nicht durch eine Mittelsperson, ein Grundstück der Kirche durch Pacht oder Erbzins oder auf eine andere Weise an sich bringen. Sollten sie doch etwas unterschlagen oder veräussern, so können sie von den Patriarchen und Kirchenverwaltern aus der Liste gestrichen werden. Darauf wird die Zahl der Chartularier für die verschiedenen Provinzen genau angegeben und ebenso ihr Verdienst, den sie aus der Ausstellung von Urkunden ziehen.

Die Kirchenvorsteher sollen zusammen mit dem Patriarchen die von den Erbzinsleuten, Pächtern oder Verwaltern eingezahlten Posten prüfen und ebenso die Rechnungen in Bezug auf nicht ausgethane Kirchengüter auf schriftlichen Befehl des Patriarchen durchgehen, und letzterer soll dieselben mit dem Worte: »Gelesen« unterschreiben. Für das aber, was ohne Beobachtung dieser Form geprüft worden ist, muss der Kirchenverwalter selbst stehen. Von den verrechneten oder empfangenen Einkünften oder eingegangenen Geldern erhalten die Kirchenvorsteher 1 Prozent, wer aber mehr nimmt, soll seines Dienstes als Chartularier und seiner kirchlichen Würde verlustig gehen. Endlich müssen die Kirchenvorsteher in jedem, höchstens in zwei Monaten, bei den Kassenführern unnachsichtlich Rechnung ablegen und laufen im Unterlassungsfalle Gefahr, abgesetzt zu werden.

8. *L. 26 (25):* Wenn jemand unsern Herrn Jesum Christum entweder allein oder auch nur zum Teil als Erben einsetzt, ohne irgend eine Kapelle oder Kirche zu bezeichnen, so ist die heilige Kirche der Stadt, des Ortes oder des Bezirkes, in welchem der Verstorbene sich befunden hat, als eingesetzte Erbin zu betrachten. Wenn der Erblasser aber einen von den Erzengeln oder von den heiligen Märtyrern erwähnt hätte, ohne jedoch die Kirche zu benennen, so soll, wenn sich an jenem Orte oder in dessen

*) L. 25 wird auch mit l. 24 als ein Gesetz zusammengefasst.

Bezirk eine Kirche befindet, welche zu Ehren jenes Erzengels oder Märtyrers erbaut worden ist, diese als eingesetzte Erbin betrachtet werden. Wenn aber an jenem Orte oder in dessen Bezirke sich keine solche Kirche befindet, so sollen die Kirchen, die in der Hauptstadt sind, als Erbinnen angesehen werden, und wenn in der Hauptstadt eine solche Kirche (die jenem Erzengel oder Märtyrer besonders geweiht wäre) wäre, so soll dieser die Erbschaft zufallen, wenn sich aber dort keine solche Kirche findet, so sollen es die sämtlichen Kirchen des Ortes erhalten.

Wenn aber der Erblasser eine bestimmte Kirche nicht bezeichnet hat, und es befinden sich in jenem Orte oder dessen Bezirke mehrere Kirchen desselben Zeichens oder Namens, der Verstorbene hat aber eine derselben häufig besucht und eine besondere Anhänglichkeit für dieselbe an den Tag gelegt, soll die Erbschaft dieser Kirche zufallen. Wenn aber keine solche Kirche vorhanden ist, so soll das Vermächtnis oder die Erbschaft der bedürftigsten von allen zufallen. Gegeben am 20. Oktober 530.

B. Die Justinianische Gesetzgebung der Novellen inbetreff der res sacrae.

Wenden wir uns nun von der Gesetzgebung Justinians im Codex zu der viel ausgedehnteren der Novellen, so bemerken wir, dass hier vor allem die Frage nach der Veräusserung der Kirchengüter in den Vordergrund tritt. Diese Frage, die schon in den Gesetzen 21, 24 und 25 des Codex in einzelnen Punkten berührt worden war, wird nun in etwa 10 Novellen (Nov. 7, 46, 54 c. 2, 55, 67 c. 4, 119 c. 10, 120, 131; Nov. 40, 65) grundsätzlich und für alle Zeiten gesetzlich geregelt.

I. Geschichtliche Entwicklung der Novellengesetzgebung Justinians hinsichtlich der Veräusserung von Kirchengütern.

1. Novelle 7. [15.] (15. April 535).*)

De non alienandis aut permutandis ecclesiasticis rebus

*) Die chronologischen Daten nach Zachariae.

immobilibus aut in specialem hypothecam dandis creditoribus, sed sufficere generales hypothecas.

In der Einleitung*) zu dieser Novelle spricht Justinian die Absicht aus, in Einem Gesetze alles das zusammen zu fassen, was er bisher hinsichtlich der Veräusserung von Kirchensachen (in alienationibus, quae fiunt super sacris rebus) verordnet hatte. Dabei erinnert er an eine lex des Kaisers Leo (457—474) (L. 14 Cod. de sacros. eccl. I. 2) de alienationibus ecclesiasticis, die sich jedoch nur auf die Hauptkirche von Constantinopel bezieht und auch sonst der Verbesserung bedarf. Auch der Kaiser Anastasius (491—518) hat in dieser Sache ein Gesetz erlassen (L. 17 Cod. de sacros. eccl. I. 2), das sich zwar auf den ganzen dem Patriarchen von Constantinopel untergebenen Sprengel erstreckt, aber so unvollständig und unangemessen ist, dass es Justinian hiermit gänzlich aufgehoben wissen will.

Das neue zusammenfassende Gesetz Justinians soll sich vielmehr an das Leonische anschliessen und dieses verbessern und erweitern. Daher muss man sich vor allem den Inhalt dieses Gesetzes, des Ausgangspunktes der Justinianischen Gesetzgebung, vergegenwärtigen.

Das Gesetz (Const. 14. Codex de sacros, eccl. I. 2) zerfällt in drei Teile:

1. In dem 1. Teil wird verordnet, dass weder der Patriarch und Erzbischof noch der Kirchenverwalter oder Oeconomus an der Hauptkirche von Constantinopel irgend eine unbewegliche Sache (z. B. ein Haus, einen Acker, einen colonus, die mancipia rustica oder die annonae civiles s. Begriff und Einteilung der res sacrae) verkaufen, verschenken oder auf eine andere Weise veräussern darf.

2. Im 2. Teil werden die Strafen festgesetzt, die die Übertreter dieses Gesetzes treffen sollen:

---

*) Jede Novelle hat eine Inscriptio, welche besagt, an wen sie erlassen ist. Das Gesetz selbst enthält einen Eingang (praefatio), worauf die eigentliche Sanktion des Gesetzes folgt, und einen Epilog (epilogus), der der Behörde Anweisung zur Ausführung des Gesetzes giebt vgl. Biener, S. 21 ff.

a) Der Käufer einer oben erwähnten Kirchensache (emptor) muss den empfangenen Gegenstand mit allen in der Zeit des Besitzes erhobenen Früchten und mit dem sonstigen Gewinne (*μετὰ παντὸς τοῦ κατὰ τὸν μέσον χρόνον καρποῦ καὶ τῶν ἄλλων καρπῶν*) dem Verwalter des Kirchenvermögens zurückerstatten und verliert auch noch das, was er für die Kirchensache gegeben hat.

b) Der Verwalter des Kirchenvermögens (oeconomus), der wider dieses Gesetz Kirchensachen selbst veräussert hat, muss den der Kirche zugefügten Schaden aus eignen Mitteln ersetzen, widrigenfalls der Kirche gegen ihn und seine Erben eine Klage zusteht, und wird ausserdem seines Dienstes enthoben.

c) Der Tabellio oder Notar, der die Urkunden verfertigt hat, wird mit ewiger Verbannung bestraft.

d) Ja auch die Richter und Sachwalter (judices et jus gestorum habentes), die ein solches verbotenes Geschäft ausführen oder unterstützen, sollen ihres Amtes entsetzt und mit Einziehung aller Güter bestraft werden.

3. Ist also die Veräusserung einer unbeweglichen Kirchensache dem Patriarchen und den Geistlichen von Constantinopel mit den schwersten Strafen verboten, so soll ihnen dagegen erlaubt sein, den Niessbrauch einer Kirchensache (rei ecclesiasticae usus oder usus fructus) jemandem auf gewisse Zeit oder besonders auf Lebenszeit des Empfängers zu überlassen, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Empfänger einen der erhaltenen Sache gleichkommenden Gegenstand der Kirche eigentümlich abtrete, aus welchem sie ebensoviel Einkünfte wie jener vermöge des ihm eingeräumten Niessbrauchs bezieht, gewinnen kann, und dass nach dem Tode des Nutzniessers oder nach Ablauf der sonst bestimmten Frist sowohl der Niessbrauch der hierzu ausgethanen Kirchensache an die Kirche zurückfalle, als auch der letzteren neben dem Eigentume der ihr geschenkten Sache zugleich das Recht der Benutzung erworben werde. Alles dieses muss in einem schriftlichen Vertrag festgelegt werden, und derselbe soll ungültig sein, sobald die der

Kirche zum Entgelt gegebene Sache weniger wert ist als die von ihr zur Nutzniessung überlassene Sache.

An dieses Gesetz der Kaiser Leo und Anthemius schliesst sich nun das Gesetz Justinians unmittelbar an, ergänzt es in vielen Punkten und dehnt es vor allem auf die ganze Kirche und auf das Vermögen auch der kirchlichen Anstalten aus. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes — man achte immer auf sein Verhältnis zu dem Leonischen Gesetz! — sind nun folgende:

1. Weder der Erzbischof und Patriarch von Constantinopel und sein Oeconomus (wie Leo bestimmt hatte) noch die unter dem Patriarchate von Konstantinopel stehenden Erzbischöfe und Bischöfe (wie Anastasius bestimmt hatte) dürfen eine unbewegliche Kirchensache veräussern, dieses Verbot soll sich nach Justinian vielmehr auf alle Bischöfe, Äbte und Geistliche der ganzen Kirche erstrecken, ja auch auf die Vorsteher aller kirchlichen Anstalten z. B. von Hospitälern, Armenhäusern, Krankenhäusern, Pflegehäusern für alte Leute, Findelhäusern etc. Ihnen allen ist — mit einem von Justinian absichtlich gewählten allgemeinen Ausdruck — die Veräusserung einer unbeweglichen Kirchensache verboten. Unter „Veräusserung" aber ist nach Justinian Verkauf, Schenkung, Tausch, Übergabe einer Kirchensache als Spezialpfand an einen Gläubiger (Verpfändung) und endlich ewige Emphyteuse zu verstehen. Auf jede Art dieser Veräusserung — nicht bloss auf den Verkauf einer Kirchensache (Leo) — wird in c. 5—7 eine besondere Strafe gesetzt.

2. Damit aber dieses Gesetz dem veränderlichen Wesen des Menschen und den gewöhnlichen Erscheinungen des Lebens möglichst angemessen sei, hat Justinian einige Ausnahmen ermittelt, durch welche dasselbe jeder Abänderung widerstehen wird.

a) Zwischen dem Kaiser und der Kirche oder einer kirchlichen Anstalt ist ein Tausch gestattet in der Art, dass der Kaiser, wenn das Gemeinwohl den Besitz eines der erwähnten unbeweglichen Kirchengüter erfordert.

solche von den Kirchen und frommen Anstalten nehmen kann unter der Voraussetzung, dass er ihnen eine Sache von gleichem oder grösserem Werte dagegen giebt. Beim Abschluss eines solchen Tauschgeschäfts kann natürlich auch niemanden eine Strafe treffen. Jedoch ist jede andre Art der Veräusserung an den Kaiser oder sonst jemanden verboten.

b) Die Verleihung einer Emphyteuse an einem kirchlichen Gut soll unter folgenden Bedingungen, die sich an die Const. 24. Justinians Cod. de sacros. eccl. I. 2 anschliessen, gestattet sein:

α) Die Emphyteusis darf nur dem Empfänger für dessen Person und zwei nächste Erben, nämlich für dessen Kinder und Enkel beiderlei Geschlechts, auch für den Gatten des ersten Emphyteuten, der aber ausdrücklich in dem Vertrag erwähnt sein muss, verliehen werden, dagegen nicht auf längere oder gar auf ewige Zeit.

β) Der Canon d. h. der jährlich für die Emphyteuse zu entrichtende Betrag (über den wie überhaupt über das ganze Recht der Emphyteuse Kaiser Leo in seinem Gesetze nichts erwähnt) darf um den sechsten Theil des wahren Ertrags geringer sein, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der bisherige Betrag der auszuleihenden Sache genau ermittelt wird, die Emphyteuse nur an die erwähnten Personen verliehen wird und der Empfänger der Emphyteuse den ganzen Betrag des Canon (nicht etwa einen Teil in verschiedenen Raten) entrichtet. Soll dagegen ein in einer Vorstadt gelegenes kirchliches Grundstück, (wie die Kirche deren viele hatte, die aber nur einen geringen Canon einbrachten) in Emphyteusis gegeben werden, so soll der Canon nicht nach den bisherigen Einkünften ermittelt werden, vielmehr soll das Grundstück genau abgeschätzt werden, der Ertrag, welcher von dem Werte binnen 20 Jahren gewonnen werden kann, ermittelt und nach dieser Berechnung der Canon bestimmt werden. Natürlich soll auch hier die Emphyteusis nur für die Person des ersten Empfängers, für dessen zwei nächste Erben und Gatten be-

stellt werden. Wenn die Emphyteuten den Canon 2 Jahre (bei nichtkirchlichen Gütern 3 Jahre) hintereinander nicht entrichten, verlieren sie die Emphyteusis, und die Vorsteher der frommen Anstalt haben das Recht, die Grundstücke und Gebäude ohne Erstattung der Meliorationskosten zurückzufordern.

γ) Hat der Emphyteuta das Grundstück oder Gebäude verschlechtert, so kann nicht nur er für seine Person, sondern auch seine Erben gezwungen werden, es wieder in den vorigen Stand zu setzen.

δ) Auch die durch Feuer, Erdschütterung oder andere Unglücksfälle beschädigten oder zerstörten und verfallenen Gebäude dürfen nicht veräussert werden, wohl aber unter Einhaltung bestimmter Formen in zeitliche Emphyteuse gegeben werden.

ε) Ein Vertrag, wonach nach dem Tode der beiden Erben des ersten Besitzers deren Nachfolgern und nächst diesen immer weiter anderen eine Kirchensache in Emphyteuse gegeben werden soll, ist ungültig, denn er bedeutet nichts anderes als eine ewige Emphyteuse und damit eine völlige Veräusserung des Kirchenguts. An einen solchen Vertrag braucht sich also auch niemand zu binden.

c) Den Niessbrauch einer Kirchensache kann Jedermann unter den von Kaiser Leo bestimmten Bedingungen empfangen (s. dort!)

d) Der Verkauf, die Verpfändung und Einschmelzung der heiligen Gefässe ist, wie in Const. 21 Cod. de sacros, eccl. I. 2, zwecks Loskaufs von Gefangenen gestattet.

Abgesehen von: Tausch zwischen Kaiser und Kirche, zeitlicher Emphyteuse, Niessbrauch und Veräusserung der heiligen Gefässe zum Loskauf der Gefangenen wird jede andere Art von Veräusserung, besonders die Erzwingung einer Veräusserung oder einer Emphyteuse und Verpachtung mittels eines kaiserlichen Befehls (c. 9 und 10) und die Veräusserung von Klöstern (c. 11) aufs strengste verboten.

Ebenso wie diese gesetzwidrigen Veräusserungen verbietet aber Justinian endlich noch die gesetzwidrigen Erwerbungen. Man schenkte nämlich gerne der Kirche oder den frommen Stiftungen unbebaute Grundstücke oder verkaufte ihr unfruchtbare als fruchtbar und schädigte sie so in beiden Fällen. Die Vorsteher der Kirche und frommen Stiftungen sollen daher nur mit der grössten Vorsicht solche Verträge abschliessen, widrigenfalls sie selbst für den daraus entspringenden Schaden haften müssen.

Im Schluss der Novelle bestimmt Justinian, dass dieses Gesetz über Veräusserung der Sachen der Kirchen und frommen Stiftungen überall und für alle Zeiten gelten soll und von allen geistlichen und weltlichen Faktoren aufrecht erhalten werden soll. Ja jeder, der eine Gesetzwidrigkeit anzeigt, ist des Lobes wert. Was über Verpachtung bestimmt worden, bleibt bestehen. Dagegen alles, was hinsichtlich der Veräusserung von Kirchensachen seither bestimmt worden ist, wird mit diesem Gesetze aufgehoben. Gegeben zu Constantinopel am 15. April 535.

2. Novelle 46 und 54 c. 2.

Die Novellen 46 und 54 c. 2 sind spätere Zusätze zu Nov. 7, die sich in der Praxis jedenfalls als notwendig und nützlich für die Kirche herausgestellt hatten.

Nov. 46 [63] (18. August 537).

De ecclesiasticarum immobilium rerum alienatione et solutione.

In der Einleitung hören wir, dass die strengen Bestimmungen über die Veräusserung der Kirchengüter in Nov. 7 für die Besitzungen der Kirchen und kirchlichen Anstalten vom grössten Vorteil waren, da niemand dieselben zu verringern wagte. Jedoch hatte sich in den ca. 2 Jahren, die zwischen Nov. 7 und 46 liegen, eine grosse Schwierigkeit für die Kirche ergeben. Die Kirchen hatten nämlich oft Schulden, besonders an den Fiskus. Wenn sie nun kein genügendes Mobiliarvermögen hatten, um diese

zu decken, andrerseits aber auch nach Nov. 7 die unbeweglichen Güter nicht veräussern durften, womit sollten sie dann ihre Schulden bezahlen?

Diesem Notstand gegenüber lässt nun Justinian etwas von der Strenge des Gesetzes in Nov. 7 nach und verordnet Folgendes:

1. Wenn eine Kirche oder eines von den übrigen Gotteshäusern an den Fiskus etwas schuldet und nichts hat, um solches zu decken, so sollen zunächst der Erzbischof, der Bischof und alle Geistlichen zusammenkommen und unter Zuziehung der heiligen Schrift genau untersuchen, ob wirklich keine Einkünfte vorhanden sind, durch welche ohne Veräusserung die Staatsschuld abgetragen werden könne. Stellt sich das als wirklich heraus, so soll ihnen, wenn auch noch der Statthalter das Dekret hierzu erteilt, gestattet sein, auch die unbeweglichen Güter zu veräussern. In diesem Fall soll natürlich weder den Käufer noch den Verkäufer eine Strafe treffen. Die Dekretserteilung aber muss erfolgen, damit es gewiss sei, dass die Schuld eine öffentliche gewesen ist, von welcher Zeit sie herrührt, und dass sie wirklich nicht durch bares Geld getilgt werden konnte.

2. Sollte der Gläubiger aber ein Privatmann sein, so kann er die unbeweglichen Güter an Zahlungsstatt (secundum pro soluto schema) erhalten. Es soll aber auch hier das Dekret vorausgehen, und die Grundstücke sollen ihm nach Verhältnis dessen, was ihm wirklich geschuldet wird, zugeschlagen werden.

3. Von diesem Gesetze sind jedoch die Hauptkirche von Constantinopel und die umliegende Gegend, ebenso die Bethäuser, die unter ihr stehen, und einige Klöster der Hauptkirche ausgenommen. Es soll sich vielmehr bloss auf die Provinzen erstrecken, da dort ein grosser Geldmangel ist, weshalb die Kirchen ihre Schulden nicht bar bezahlen können und deshalb zu Veräusserungen unbeweglicher Güter gezwungen sind.

Nov. 54 [70] c. 2 (1. September 537).

Cap. 2 dieser Novelle knüpft unmittelbar an Nov. 46 an und ist ein zweiter Zusatz zu Nov. 7. Danach können alle Kirchen und frommen Stiftungen Güter untereinander vertauschen, aber auch nach vorgängiger Dekretserteilung, welche sich auf eine genaue Untersuchung gründen muss, und nach erfolgter Eidesleistung bei dem Erzbischof des Inhalts, dass das Geschäft auf beiden Seiten vorteilhaft sei. Das Recht des Tauschs, das der Kaiser nach Nov. 7 von Anfang an hatte, bekommen nun also auch die Kirchen und frommen Stiftungen. Jedoch ist von diesem Gesetz wiederum wie von Gesetz Nov. 46 die Hauptkirche von Constantinopel ausgenommen.

Nov. 46 und 54 c. 2 bringen also folgende zwei Zusätze zu Nov. 7:

1. Wenn die Schuld der Kirche eine Staatsschuld ist, darf auch ein unbewegliches Gut der Kirche veräussert werden, bei einer Privatschuld darf das Grundstück dem Gläubiger an Zahlungsstatt überlassen werden.

2. Nicht nur zwischen dem Kaiser und der Kirche (Nov. 7) darf ein Tausch von Gütern stattfinden, sondern auch wenn es für beide nützlich ist, zwischen Kirche und Kirche und zwischen Kirche und frommen Stiftungen und zwischen frommen Stiftungen untereinander.

Von beiden Gesetzen ist jedoch die Hauptkirche von Constantinopel ausgenommen.

3. Nov. 55 [72] (18. Oktober 537).

Nov. 55 ist teils eine Ergänzung zu dem Teil von Nov. 7, der von der Vertauschung verschiedener Gegenstände zwischen dem Kaiser und den Gotteshäusern handelt, teils eine Ergänzung zu Nov. 54 c. 2.

Aus der Einleitung erfahren wir, dass Bittgesuche an den Kaiser ergingen, die von der Kirche erlangten Güter wieder an Privatpersonen zu verleihen.

Dem gegenüber verordnet Justinian, dass die durch Vertauschung an den Kaiser gekommenen Güter fortwährend

bei dem Kaiser verbleiben sollen und nicht auf Privatpersonen übertragen werden dürfen. Sollten diese aber doch in den Besitz von Kirchengütern gekommen sein, so sollen die Ökonomen der Kirche das Recht haben, jene Güter einzufordern und wieder an die Kirche zurückzubringen, als wenn gar keine Vertauschung mit dem Kaiser stattgefunden hätte. Diese Bestimmung hat jedoch Justinian im 10. Kapitel von Nov. 119 wieder aufgehoben.

Alles, was hinsichtlich der Emphyteusen sowohl bei der Hauptkirche als auch bei den übrigen Gotteshäusern angeordnet worden ist, soll in Kraft bleiben, und es soll den Kirchen und Gotteshäusern gestattet sein, für immer unter einander Emphyteusen einzugehen, jedoch ebenfalls nur unter der Bedingung, dass auch hierzu das Dekret erteilt wird. Nur die Hauptkirche ist auch hiervon ausgeschlossen.

4. Nov. 67 [87] c. 4 (1. Mai 538).

Nov. 67 c. 4 ist eine Ergänzung von Nov. 46. In dieser war verordnet worden, dass in den Provinzen die Veräusserung einer unbeweglichen Kirchensache nur unter erteiltem Dekrete des Praeses provinciae erfolgen solle und dass dieses Dekret nur in Gegenwart des Bischofs, der sämtlichen Diener einer Kirche und des Erzbischofs erteilt werden soll. Jedoch war in Nov. 46 darüber keine Bestimmung vorhanden, wie es zu halten sei, wenn der Erzbischof selbst oder der Verwalter des Kirchenvermögens die Veräusserung vornehmen will.

In diesem Falle verordnet nun Justinian, dass zwei Bischöfe aus dem Sprengel des Erzbischofs, welche dieser selbst wählt, zugezogen werden sollen und durch deren Gegenwart die übrigen vorgeschriebenen Feierlichkeiten vermehrt werden sollen, so dass gleichsam der Erzbischof mit seiner Synode die Angelegenheit besorgt.

5. Nov. 120 [148] (9. Mai 544).

De alienatione et emphyteosi et locatione et hypothecis et aliis diversis contractibus in universis locis rerum sacrarum.

Diese Novelle bietet den definitiven Abschluss und die Zusammenfassung aller bisher erschienenen Gesetze über die Veräusserung von Kirchensachen, die Bestellungen von Emphyteusen an denselben und über die Verpachtungen und die übrige Verwaltung derselben. Nach dem Schluss von c. 11 sollen alle neulich über diese Fälle erlassenen anderen Verordnungen Nov. 7, 46, 54 c. 2, 55, 67 c. 4 künftig wegfallen, und Alles soll in Zukunft in Gemässheit dieses Gesetzes geschehen.

Die Hauptfrage wird nun für uns die sein: Wie verhält sich Nov. 120 zu allen bisher erschienenen, die sie zusammenfassen will, und besonders zu Nov. 7? Ist sie nur eine praktische Zusammenfassung der bisherigen Gesetze oder etwa eine Umbildung und Weiterbildung? Um diese Fragen richtig beantworten zu können, müssen wir die einzelnen Bestimmungen von Nov. 120 aufs genaueste mit denen von Nov. 7 und ihren Ergänzungen vergleichen.

Da fällt uns nun vor Allem ein Hauptunterschied auf. Während nämlich Nov. 7 — gerade im Unterschied von dem Gesetz des Leo und des Anastasius — sich auf alle Kirchen und frommen Stiftungen im ganzen Reich bezog, teilt Nov. 120 die Objekte der Gesetzgebung in zwei grosse Gruppen:

1. Die Hauptkirche von Constantinopel und die frommen Stiftungen — mit Ausnahme der Klöster —, die in Constantinopel liegen.

2. Alle übrigen Kirchen, frommen Stiftungen und Klöster, einschliesslich der Klöster, die sich in Constantinopel und im Umkreise von Constantinopel befinden.

Der Grund für diese Teilung liegt in der ganzen gesetzlichen Entwickelung seit Nov. 7. Wir haben nämlich gesehen, wie in den Novellen 46, 54 c. 2 und 55 gegenüber den Kirchen in den Provinzen Justinian — vor allem wohl gezwungen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse derselben — immer mehr von der in Nov. 7 aufgestellten Hauptregel, dass keine unbewegliche Kirchensache veräussert werden dürfe, abwich und den Provinzkirchen drei grosse Zugeständnisse machte:

1. Veräusserung der Kirchensache bei Staatsschuld, Gebung an Zahlungsstatt bei Privatschuld (Nov. 46).

2. Vertauschung von Gütern zwischen Kirchen und frommen Stiftungen und dieser beiden unter einander (Nov. 54 c. 2).

3. Vertauschung von Emphyteusen der Kirchen unter einander (Nov. 55).

Andrerseits aber sahen wir, dass Justinian von allen diesen Zugeständnissen die Hauptkirche von Constantinopel ausnahm und ihr — jedenfalls weil sie in einer pekuniär viel besseren Lage war wie die Provinzkirchen — eine besondere Stellung zuwies.

Diese Scheidung zwischen der Hauptkirche und den Provinzkirchen, die also schon in der auf Nov. 7 folgenden Gesetzgebung vorhanden ist, ist nun in Nov. 120 streng durchgeführt, so dass zunächst in c. 1—5 die Verhältnisse der Hauptkirche von Constantinopel und in dessen Umkreis gesetzlich geregelt werden uud dann diejenigen aller übrigen Kirchen, frommen Stiftungen und Klöster einschliesslich derer in Constantinopel.

I. Die Gesetzgebung hinsichtlich der Hauptkirche von Constantinopel und der frommen Stiftungen in Constantinopel oder in dessen Umkreis.

c. 1. Den Vorstehern und Verwaltern des Vermögens der in der Überschrift genannten Institute wird, wie in Nov. 7 allen Kirchen und frommen Stiftungen, die Veräusserung einer unbeweglichen Sache in irgend einer Form verboten. Dagegen steht hier nichts mehr von dem Verbot, eine unbewegliche Sache einem Gläubiger als Spezialpfand zu übergeben (worüber unten mehr!) Gestattet ist, wie in Nov. 7, die Vertauschung von Kirchengütern an das kaiserliche Haus; verboten dagegen das schon in Const. 24 Cod. de sacros. eccl. I. 2 und in der Einleitung zu Nov. 7 untersagte jus colonarium.

Hinsichtlich der *Emphyteusen* wird die aus L. 24 Cod. de sacros. eccl. I. 2 und Nov. 7 bekannte Bestimmung wiederholt, dass eine Emphyteuse nur für die Person des Empfängers und für die zwei nächsten Erben desselben zu bestellen ist und dass dem Emphyteuta nicht mehr als der sechste Teil des bei der Übergabe festgesetzten Erbzinses erlassen werden darf. Hinsichtlich der *vorstädtischen Grundstücke* soll es bezüglich der Bestimmung des Canons beim Alten bleiben (s. Nov. 7), wenn sie durchaus keinen Ertrag gewähren. Gewähren sie aber einen Ertrag, so sollen sie für einen in dem *ganzen* Ertrag bestehenden Erbzins (ἐπὶ ὁλοκλήρῳ τῷ κανόνι) dem Empfänger und dessen zwei Erben in Emphyteusis gegeben werden.

Die *alten und verfallenen* Gebäude, die nach Nov. 7 nur in *zeitliche* Emphyteusis gegeben werden durften, dürfen jetzt, wenn die frommen Stiftungen sie nicht mehr aufbauen lassen können, von diesen *auf immer* in emphyteutisches Recht gegeben werden. Der *Canon* hat, falls die Gebäude nicht mehr aufgebaut werden, in dem *dritten* Teil der Mietgelder zu bestehen, welche aus den Gebäuden gezogen wurden, als sie noch standen. Baut der Emphyteuta dagegen die Gebäude wieder auf, so hat er die *Hälfte* der Mietgelder der Kirche oder der frommen Stiftung zu geben, darf dann aber auch von den vorgefundenen Baumaterialien Gebrauch machen.

Eine gänzlich neue Bestimmung hinsichtlich der in emphyteutisches Recht gegebenen Grundstücke ist endlich die folgende: Wenn ein solches Grundstück an das kaiserliche Haus oder den kaiserlichen Schatz oder an irgend eine Stadt oder an eine Curie oder an irgend eine fromme Stiftung kommt, so geben wir den Verwaltern der frommen Anstalten, von welchen im Anfang die Emphyteuse begründet worden ist, die Befugnis, innerhalb zweier Jahren ihren Willen zu erklären, ob sie entweder die Sache bei denen, an welche sie gekommen ist, lassen und den jährlichen festgesetzten Ertrag ziehen wollen oder

sie unter Aufhebung der Emphyteusis zurücknehmen wollen, wenn sie es für vorteilhafter halten.

c. 2. Hinsichtlich des Niessbrauchs wird genau dasselbe bestimmt wie in c. 4 von Nov. 7 (s. dort!).

c. 3. Verpachtungen können auf so viele Jahre abgeschlossen werden, als die Contrahenten übereinkommen; jedoch dürfen sie die Zeit von 30 Jahren nicht übersteigen.

c. 4. Dieses Kapitel hebt das c. 6 von Nov. 7 geradezu auf und bedeutet das grösste Zugeständnis an die frommen Stiftungen von Constantinopel und Umgegend. Während dort aufs strengste verboten war, dem Gläubiger eine unbewegliche Sache als Spezialpfand zu übergeben, und nur im Notfall, bei Aufnahme eines Darlehens, allgemeine Hypotheken dem Gläubiger bestellt werden durften, wird hier den frommen Stiftungen, wenn sie wegen der öffentlichen Abgaben oder einer anderen (der frommen Stiftung obliegenden) Verpflichtung Geld brauchen, gestattet, eine unbewegliche Sache zu verpfänden und als Spezialpfand hinzugeben, damit der Gläubiger diese Sache besitzen, die Früchte derselben einsammeln und sich dieselben teils auf das dargeliehene Geld, teils auf die Zinsen, welche aber nicht mehr als 4 von 100 betragen dürfen, anrechnen soll. Wenn aber die Vorsteher der frommen Stiftung die Schuld bezahlen oder wenn der Gläubiger durch die Früchte befriedigt ist, soll die Sache wieder an die fromme Stiftung zurückkommen.

c. 5. Damit jedoch die Bestimmungen hinsichtlich der Emphyteusen, Verpachtungen und Hypotheken nicht missbraucht werden können, setzt Justinian noch zweierlei fest:

1. Die Bestellungen von Emphyteusen, Hypotheken und mehr als fünfjährigen Verpachtungen müssen bei der Hauptkirche von Constantinopel mit dem Willen und unter Zustimmung des Patriarchen erfolgen, nachdem in seiner Gegenwart die Oekonomi und Chartularii geschworen haben, dass der Vertrag der Kirche nicht zum Nachteil gereiche. Bei den anderen frommen Stiftungen aber sollen

die Chartularii in Gegenwart des Vorstehers der frommen Stiftung schwören; wenn aber keine Chartularii vorhanden sind, sollen die Vorsteher der frommen Stiftungen selbst unter Auflegung der heiligen Evangelien den Vertrag schliessen und mit einem Eide in die Vertragsurkunde schreiben, dass der Vertrag der frommen Stiftung nicht zum Nachteil gereiche.

2. Den Oeconomi der Kirchen, den Verwaltern der frommen Stiftungen und den Chartularii sowie ihren nächsten Anverwandten ist verboten, Emphyteusen, Verpachtungen und Hypotheken inbezug auf die den frommen Stiftungen gehörigen Sachen selbst oder durch Zwischenpersonen zu übernehmen. Wenn es trotzdem geschieht, so soll es ungültig sein, und das ganze Vermögen teils der Empfänger, teils der mit ihnen verbundenen Oeconomi, Verwalter und Chartularii soll nach ihrem Tode an die fromme Stiftung, von welcher sie die Sache erhalten haben, fallen.

Fassen wir die in c. 1—5 enthaltenen Bestimmungen noch einmal kurz zusammen, so sind eigentlich unverändert nur die Verordnungen über die Veräusserung einer unbeweglichen Sache und über den Niessbrauch einer unbeweglichen Sache geblieben. Dagegen sind folgende wichtige Änderungen zu verzeichnen:

1. Hinsichtlich der Emphyteusis.

a) Die Bestimmung des Canons bei vorstädtischen Grundstücken, wenn sie einen Ertrag gewähren.

b) Die Erlaubnis einer ewigen Emphyteuse an verfallenen Gebäuden.

c) Die Bestimmung hinsichtlich derjenigen in emphyteutisches Recht gegebenen Grundstücke, die an den Kaiser etc. gekommen sind.

2. Die Beschränkung der Verpachtungen auf 30 Jahre.

3. Die Erlaubnis, dem Gläubiger eine unbewegliche Sache als Spezialpfand zu übergeben!

4. Die inbezug auf 1—3 nötig gewordenen Vorsichtsmassregeln, wie sie in c. 5 enthalten sind.

II. Die Gesetzgebung inbezug auf alle übrigen Kirchen und frommen Stiftungen und auf alle Klöster.

Ohne den allgemeinen Grundsatz, dass keine unbewegliche Sache veräussert werden dürfe, zu wiederholen — das ist sehr bezeichnend! — geht Justinian sofort auf Einzelnes ein.

A. Die Emphyteusis.

Während in Nov. 7 c. 3 die ewige Emphyteusis streng verboten war und nach Nov. 120 c. 2 eine solche der Kirche zu Constantinopel und den Stiftungen in und um Constantinopel nur bei verfallenen Gebäuden erlaubt war, wird nun allen andern Kirchen, frommen Stiftungen und Klöstern eine ewige Emphyteuse an den ihnen zugehörigen unbeweglichen Sachen gestattet. Allerdings muss zuvor mit Übereinstimmung der betreffenden Vorsteher der Kirchen, frommen Stiftungen und Klöster ein Vertrag aufgesetzt werden und mit Hinzufügung eines Eides in die Vertragsurkunde geschrieben werden, dass das Geschäft nicht zum Nachteil der betreffenden Anstalten abgeschlossen worden ist.

Der Canon aber darf, wie schon Const. 24. Cod. de sacros. eccl. I. 2 und Nov. 7 c. 3 und Nov. 120 c. 1 bestimmt haben, nur um den sechsten Teil des wahren Ertrags geringer sein.

B. Die Regelung der Schuldverhältnisse.

Wie in c. 4 den frommen Stiftungen in und um Constantinopel, so wird nun auch allen anderen kirchlichen Anstalten erlaubt, wenn sie wegen öffentlicher Abgaben oder aus einem anderen Verpflichtungsgrunde Schulden haben, zuerst dem Gläubiger eine unbewegliche Sache als Spezialpfand zu geben, damit er sich aus den Früchten derselben befriedige.

Wenn aber — und nun kommen ausführliche neue Bestimmungen über die Regelung der Schuldverhältnisse — auf diese Weise die Schuld nicht getilgt werden kann, so

soll vor den Patriarchen oder Metropoliten oder anderen Bischöfen ein Protokoll aufgenommen werden, in dem die Schuld angegeben und erklärt werden soll, dass es nicht möglich sei, dieselbe durch bewegliche Sachen zu tilgen. Die Protokolle sollen aber deshalb nicht — wie Anastasius bestimmt hatte — vor den Statthaltern der Provinzen oder vor den Defensoren der Orte errichtet werden, damit die Kirchen und frommen Stiftungen keinen Nachteil erleiden.

Nachdem dies geschehen ist, sollen die Verwalter der frommen Stiftung, welche die Schuldnerin ist, 20 Tage lang an einem öffentlichen Ort der Stadt eine schriftliche Bekanntmachung aufstellen, um die Kauflustigen aufzufordern, so dass der Meistbietende den anderen vorgezogen werden soll.

Darauf soll der Verkauf stattfinden und der Preis schlechterdings auf die Schuld bezahlt werden, so dass der Käufer nicht anders Sicherheit haben soll, als wenn er den Preis für diese Schuld bezahlt und ausdrücklich in die Kaufurkunde geschrieben wird, dass auch nichts zum Schaden der frommen Stiftungen geschehe.

Wenn aber kein Käufer gefunden wird, so soll der Gläubiger von der frommen Stiftung die Besitzung selbst durch das Recht, welches „an Zahlungsstatt“ (pro soluto) genannt wird, erhalten, nachdem eine genaue Schätzung vorgenommen ist und auf den Preis der zehnte Teil des ganzen abgeschätzten Wertes zu dieser Summe hinzugefügt worden ist. Darauf soll der Gläubiger die Sache an Zahlungsstatt zum festen Eigentumserwerb erhalten, nachdem die Verwalter der frommen Stiftung und der grössere Teil derjenigen, die darin den Dienst verrichten, zu solchen Verkäufen ihre Zustimmung gegeben haben.

Eine unbewegliche Sache aber, die auf diese Weise übertragen wird, soll nicht nach der Wahl des Gläubigers gegeben werden, sondern es soll eine solche gegeben werden, die die Mitte hält zwischen fruchtbaren und unfruchtbaren Besitzungen der frommen Stiftung.

C. Vertauschungen von unbeweglichen Sachen.

Mit Ausnahme der Hauptkirche in Constantinopel und der frommen Stiftungen in und um Constantinopel soll es allen Kirchen und frommen Stiftungen und nicht weniger allen Klöstern erlaubt sein, Vertauschungen unter einander vorzunehmen, wie schon Nov. 54 c. 2 erlaubt hatte. Jedoch müssen nicht nur die Verwalter beider frommen Stiftungen, sondern auch der grössere Teil derjenigen, welche in denselben den Dienst verrichten, ihre Zustimmung zu einem solchen Vertrag schriftlich oder durch (zu Protokoll gegebene) Erklärungen geben.

Jedoch gestattet Justinian nicht, dass die von dem kaiserlichen Hause an irgend eine fromme Anstalt gekommenen oder künftig noch kommenden Sachen auf irgend eine Weise veräussert werden.

D. Das Recht des Niessbrauchs.

Inbezug auf das Recht des Niessbrauchs einer unbeweglichen Sache sollen dieselben Bestimmungen gelten wie bei den in der Kaiserstadt gelegenen frommen Stiftungen.

III. Gesetzliche Bestimmungen, die sowohl für die frommen Stiftungen in und um Constantinopel gelten, wie für die Kirchen, frommen Stiftungen und Klöster im ganzen übrigen Reiche.

A.

Wenn eine fromme Stiftung — in der Kaiserstadt oder in den Provinzen mit Ausnahme der Hauptkirche in der Kaiserstadt — eine mit vielen öffentlichen Abgaben belastete Besitzung hat, aus welcher kein Ertrag für die fromme Stiftung gezogen wird, so dürfen die Verwalter diese Besitzung, auf welche Weise sie wollen, veräussern, jedoch auch hier nur nach vorher aufgestelltem Protokoll und Eide, dass die Veräusserung zum Wohle der frommen Stiftung geschehe.

Hinsichtlich der Ökonomen, Verwalter und Chartularier werden dieselben Verbote erteilt wie bei denen, die sich in der Kaiserstadt befinden, vgl. c. 5 § 1.

B.

Wenn Jemand irgend einer frommen Stiftung — mag sie in der Kaiserstadt oder in den Provinzen liegen — unfruchtbare Besitzungen schenken oder verkaufen oder auf eine andre Weise übertragen oder hinterlassen wird, so soll die fromme Stiftung dadurch keinen Nachteil erleiden, sondern die ganze Last soll auf den Geber oder dessen Erben zurückfallen, indem dieselben gezwungen werden sollen, diese von ihnen gegebenen Besitzungen zurückzunehmen und aus eignem Vermögen der frommen Stiftung allen Schaden zu ersetzen.

C.

Ausserdem sollen die Kirchen und frommen Anstalten nicht die Verpflichtung haben, unfruchtbare oder fruchtbare Besitzungen, wo sie auch gelegen sein mögen, zu kaufen, damit sie nicht in Schulden geraten.

IV. Ganz allgemein und überall geltende Bestimmungen.

1. Die Veräusserung von Klöstern ist wie in Nov. 7 c. 11 ganz allgemein verboten.

2. Ebenso die Veräusserung von heiligen Gefässen (vgl. Nov. 7 c. 8) ausser zum Zweck der Loskaufung von Gefangenen. Wenn jedoch — fügt Nov. 120 c. 10 hinzu — sich in einer frommen Anstalt mehrere Gefässe befinden, welche nicht zum notwendigen Gebrauch dienen, und diese Anstalt Schulden hat und keine beweglichen Sachen besitzt zur Bezahlung dieser Schulden, so kann sie unter Errichtung eines Protokolls die überflüssigen Gefässe entweder an andre fromme Anstalten verkaufen oder einschmelzen und dann verkaufen. Die dafür gelöste Summe soll zur Bezahlung der Schulden verwandt werden. Also selbst bei diesem Punkt lässt Justinian etwas von der ursprünglichen Strenge nach!

3. Für die Pächter oder Emphyteuten an allen Kirchen und frommen Stiftungen gelten die Bestimmungen von Nov. 120 c. 8, die sich mit Nov. 7 c. 3 decken.

V. Die Kirchen von Odessus, Tomis und Jerusalem.

1. Die Kirchen von Odessus und Tomis (Städte in Mysien am schwarzen Meer) sollen das Recht haben, unbewegliche Sachen zur Loskaufung von Gefangenen zu veräussern, wenn nicht ausdrücklich eine Veräusserung verboten worden ist.

2. Über die Kirche von Jerusalem vgl. Nov. 40 (im Anhang).

In c. 11 giebt Justinian dann die Strafen an, die auf die Uebertretung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes gesetzt sind, und erklärt, dass alles, was vor diesem Gesetz (also vor dem 9. Mai 544) den alten Verordnungen gemäss geschehen ist, gültig, alles, was gegen sie geschehen ist, ungültig sein soll. In Zukunft aber soll nur dieses Gesetz gelten, und alle früheren Verordnungen über diesen Gegenstand sollen aufgehoben sein.

6. Nov. 131 [151]. (18. März 545.)

c. 5: Die Kirchen und frommen Stiftungen sollen von niedrigen Diensten und ausserordentlichen Auflagen befreit sein. Jedoch sollen sie zum Strassen- und Brückenbau verpflichtet sein.

c. 6: Anstatt der Verjährung von 10, 20 und 30 Jahren sollen die Kirchen und frommen Stiftungen eine solche von 40 Jahren haben, wie schon Nov. 111 bestimmt hatte, die an die Stelle der 100jährigen Verjährung in l. 23 Cod. 1, 2 die 40jährige gesetzt hatte. Dasselbe soll bei der Forderung von Legaten und Erbschaften, welche zu frommen Zwecken hinterlassen worden sind, stattfinden.

c. 9 handelt von den Legaten an Christus und die Heiligen und bildet eine Ergänzung zu l. 26 Cod. 1, 2 (s. II. Abschnitt).

c. 14 bestimmt, dass kein Ketzer auf irgend eine Weise eine unbewegliche Sache von einer Kirche oder frommen Anstalt erhalten soll. Hat ferner ein Rechtgläubiger eine Besitzung, in der sich eine Kirche befindet, einem Juden oder Heiden oder Montanisten oder Arianer oder

einem andern Ketzer veräussert oder hinterlassen, so soll die Kirche des Ortes diese Besitzung in Anspruch nehmen. Endlich dürfen die Ketzer sich keine spelunca für ihren Unglauben bauen, und die Juden dürfen sich keine neue Synagoge errichten. Diese Bestimmungen gehören jedoch zu Titel 5 des 1. Buchs des Codex „De Haereticiis et Manichaeis et Samaritis“, also nicht zu dem von uns speziell behandelten Gegenstand.

Die Verordnungen der c. 7—13 werden ausführlich im II. Abschnitt behandelt.

2. Rückblick und Urteil über die Novellengesetzgebung Justinians inbezug auf die Veräusserung von Kirchengütern.

Werfen wir nun noch einmal einen Rückblick auf die gesamte Novellengesetzgebung Justinians inbezug auf die Veräusserung unbeweglicher Kirchengüter und suchen wir ein Urteil über dieselbe zu gewinnen.

Justinian hatte, indem er zugleich das Gesetz des Anastasius aufhob, an das Gesetz der Kaiser Leo und Anthemius angeknüpft. Während dieses aber nur dem Patriarchen und Oeconomus von Constantinopel die Veräusserung einer unbeweglichen Kirchensache verbot, und Anastasius dieses Verbot nur auf den ganzen dem Patriarchen untergebenen Sprengel von Constantinopel bezog, dehnte es Justinian in Nov. 7 nicht nur auf alle Kirchen des ganzen Reiches, sondern auch auf alle frommen Stiftungen und Klöster aus. Als einzige Ausnahmen von diesem Hauptverbot setzte Justinian in Nov. 7 fest: Tausch von Gütern zwischen Kaiser und Kirche, zeitliche Emphyteuse, Niessbrauch und Veräusserung von heiligen Gefässen, aber nur zum Loskauf von Gefangenen. Daran hatten sich dann noch angeschlossen das Verbot der Erzwingung einer Veräusserung oder Emphyteuse mittels kaiserlichen Befehls, das Verbot der Veräusserung von Klöstern und endlich das Verbot von gesetzwidrigen Erwerbungen. Zugleich wurden mit Nov. 7 alle bisherigen in Bezug auf Veräusserung von Kirchengütern von Justinian erlassenen Gesetze aufgehoben.

So stand es im Jahre 535. Jedoch schon nach 2 Jahren sah Justinian ein, dass seine Gesetzgebung in Nov. 7 einiger Ergänzungen und Zusätze bedürfe. Nov. 46 erlaubt den Kirchen in den Provinzen, wo besonders grosser Geldmangel herrschte, die Veräusserung einer unbeweglichen Kirchensache bei Staatsschulden und Nov. 54 c. 2 und 55 erlauben auch zwischen den Kirchen und Kirchen, den Kirchen und frommen Stiftungen und zwischen den frommen Stiftungen unter einander Tausch von Gütern und Emphyteusen, der nach Nov. 7 nur zwischen Kaiser und Kirche gestattet war. Beide Zugeständnisse bezogen sich jedoch nur auf die Kirchen und frommen Stiftungen in den Provinzen, und beide erklären sich aus dem Bestreben Justinians, der schlechten Vermögenslage der Kirche in den Provinzen aufzuhelfen.

Etwa 7 Jahre später — 544 — sah sich Justinian gezwungen, noch viel bedeutendere Zugeständnisse der Kirche zu machen, ja Bestimmungen seiner früheren Gesetzgebung geradezu aufzuheben und in einem neuen Gesetze (Nov. 120) nochmals alles Nötige hinsichtlich der Veräusserung von Kirchengütern zusammenzufassen.

Sehr bezeichnend bei diesem neuen Gesetze war, wie wir schon bemerkt haben, die Scheidung der Kirchen und frommen Anstalten in 2 grosse Gruppen. Wir sahen daraus, dass Justinian nur noch bei der Hauptkirche von Constantinopel und den frommen Stiftungen von Constantinopel und Umgebung an der ursprünglichen Strenge des Gesetzes in Nov. 7 festzuhalten bestrebt war, während er den Provinzkirchen die schon in Nov. 46, 54 c. 2 und 55 gemachten Zugeständnisse immer mehr erweiterte. Aber selbst bei der ersteren Gruppe von Kirchen und frommen Stiftungen durchbricht Justinian, wie wir gesehen haben, die Strenge seines Gesetzes in Nov. 7, vor allem dadurch, dass er auch diesen Anstalten erlaubt, eine unbewegliche Sache als Spezialpfand dem Gläubiger zu geben, was nach Nov. 7 streng verboten war, und anderes (siehe oben!).

Dieselben und noch weitere Freiheiten, besonders das Recht der ewigen Emphyteuse an allen unbeweglichen Dingen, die Erlaubnis eines Spezialpfands, überhaupt die ganze Regelung der Schuldverhältnisse erhält die zweite Gruppe von Anstalten. Ja fast in jedem einzelnen Punkte finden sich, wie wir gesehen haben, in Nov. 120 mehr oder minder wichtige Abweichungen von Nov. 7. Von Anfang an unverändert geblieben sind eigentlich nur die Bestimmungen hinsichtlich des Rechtes des Niessbrauchs, (Const. 14. Cod. de sacros. eccl. = Nov. 7 c. 4 = Nov. 120 c. 2 und 9), der Veräusserung von Klöstern (Nov. 7 c. 11 = Nov. 120 c. 7), des Verkaufs der heiligen Gefässe (Nov. 7 c. 8 = Nov. 120 c. 10, jedoch mit einer Konzession), einiger Bestimmungen bei der Emphyteuse (hinsichtlich des Canon und der Strafen), des Verbots gesetzwidriger Erwerbungen von Seiten der Kirche und des Verbotes des jus colonarium. (Const. 24 C. 1, 2 = Nov. 7 Einleitung.)

Zweiter Abschnitt.

De personis sacris.

I. Von den Mönchen und Nonnen.

A. Die Bestimmungen des Codex. (C. 1, 3.)

L. 43.

Die Klosterbewohner beiderlei Geschlechts dürfen keine Gemeinschaft haben und müssen deshalb streng von einander abgesondert leben.

Sind die Männer in der Mehrzahl, so müssen die Ortsbischöfe den Frauen einen andern Ort anweisen. Ist dies bei den Frauen der Fall, so müssen die Männer ein anderes Kloster bekommen. Jedoch soll das Eigentum beider zwischen den Weggehenden und Zurückbleibenden geteilt werden.

Zur Beratung der Frauen soll der Bischof einen Greisen anstellen und zur Verrichtung des Gottesdienstes und zur Spendung des heiligen Abendmahls zwei Presbyter und einen Diakonus, die aber in keiner Weise mit den Frauen verkehren dürfen.

Zu dem Allen aber bedarf es der gewissenhaftesten Aufsicht der Ortsbischöfe.

Die Mönche endlich, die zur Zeit noch mit den Nonnen in einem Gebäude wohnen, sollen innerhalb eines Jahres sich von diesen trennen.

Gegeben zu Constantinopel am 18. Januar 529.

L. 46.

Bei der Wahl eines Abtes oder einer Äbtissin soll nur die Tauglichkeit, nicht die Zeit des Aufenthalts

im Kloster massgebend sein. Derjenige soll Abt sein, den die Gesamt- oder Mehrzahl der Mönche wegen seines vortrefflichen Lebenswandels gewählt hat. Erscheint der Älteste als würdig, so soll er natürlich gewählt werden oder, wenn dasselbe zutrifft, der Folgende. Sind beide aber untauglich, dann soll der Würdigste gewählt werden.

Die Wahl muss jedoch dem Bischof angezeigt und von diesem bestätigt werden. Er setzt auch den Gewählten in seine Stelle ein.

Dasselbe gilt für die Nonnen und die Wahl der Äbtissin.

Gegeben zu Constantinopel am 17. November 530.

L. 51.

Die Mönche — jedoch nur die, die sich wirklich in ihren Klöstern aufhalten — sind wie die Bischöfe, Presbyter, Diakonen und Subdiakonen von Vormundschaften und Kuratel befreit.

L. 52.

L. 52 wiederholt eine Konstitution der Kaiser Leo und Anthemius (L. 29 des Codex 1, 3) und verbietet aufs strengste das Verlassen der Klöster. Wer jedoch innerhalb eines Jahres wieder zurückkehrt, soll nicht bestraft werden.

Wenn Vater oder Mutter oder sonst jemand, der keine Kinder hat, den von ihnen eingesetzten Erben einen andern substituiert hat, die Erben aber sich nicht verheiratet haben, sondern in ein Kloster gegangen sind, so ist eine solche Substitution ungültig. Auch wenn den Erben nur unter der Bedingung etwas hinterlassen worden ist, dass sie Kinder zeugen, sie gehen aber ins Kloster, bleibt das Vermächtnis doch gültig. Dieselbe Bestimmung gilt für die Frauen, die ewige Keuschheit gelobt haben, und für die Kleriker, die sich nicht verheiraten dürfen.

Die übrigen in l. 52, 53 und 54 auf das Klosterleben bezüglichen Verordnungen werden wir im Zusammenhang mit der Novellengesetzgebung Justinians besprechen.

B. Die Bestimmungen der Novellen.

1. Der Bau eines Klosters:

Nov. 5 [13] c. 1. Vor der Erbauung des Klosters muss der Bischof den Platz durch eine Rede und das Zeichen des Kreuzes weihen. Dann erst kann man mit dem Bau beginnen. Ähnliche Bestimmungen finden sich in Nov. 67 [87] c. 1 und 131 [151] c. 7.

2. Können bloss Freie Mönche werden oder auch Sklaven?

Nov. 5 [13] c. 2. Wer Mönch werden will, muss zuerst, einerlei ob Freier oder Sklave, ein dreijähriges Noviziat absolvieren. Hat er sich während dieser Zeit würdig gezeigt, dann soll er das Mönchsgewand und die Tonsur erhalten. Ist er ein Sklave, so soll er die Freiheit erhalten.

Kommt nun aber jemand innerhalb dieser 3 Jahre und will einen von den Novizen als Sklaven in Anspruch nehmen, weil er gestohlen habe und nur deshalb ins Kloster gegangen sei, so muss er diese Behauptung zunächst beweisen. Gelingt ihm der Beweis, dann soll er den Sklaven und die etwa gestohlenen Sachen zurückerhalten, soll aber dem Sklaven nichts Böses thun. Kann er jedoch nichts davon beweisen, dann soll er abgewiesen werden.

Sind aber die 3 Jahre einmal herum, dann soll niemand mehr einen Sklaven zurückfordern können, selbst wenn er von diesem geschädigt worden ist. Verlässt jedoch einer das Kloster wieder, dann soll ihn der Herr nur ergreifen und als Sklaven behandeln.

Nov. 123 [155] c. 35 bringt beinahe genau dieselben Bestimmungen wie Nov. 5 [13] c. 2, macht nur hinsichtlich der Einkleidung der Novizen einen Unterschied. Während nämlich Nov. 5 [13] bestimmt hatte, dass alle Novizen, einerlei ob Freie oder Sklaven, erst nach 3 Jahren eingekleidet werden sollten, kann nach Nov. 123 [155] der Abt den nachweislich Freien schon einkleiden, wenn er es für gut befunden hat; derjenige aber, von dem es nicht

genau bekannt ist, ob er ein Sklave oder ein Freier ist, darf erst nach 3 Jahren das klösterliche Gewand erhalten. Alle anderen Ausführungen von Nov. 123 [155] c. 35 decken sich genau mit denen von Nov. 5 [13] c. 2.

3. Die Wohnung und Lebensart der Mönche.

In keinem Kloster dürfen die Mönche gegenseitig abgesondert sein und ihre eigenen Wohnungen besitzen. Sie sollen vielmehr zusammen essen und schlafen. Nur die Anachoreten und Hesychasten, die ganz der Beschauung leben, dürfen eine eigene Wohnung haben.

Nov. 133 [100] rekapituliert in der Einleitung den Inhalt von Nov. 5 [13] c. 3 und bildet als Ganzes ausgesprochenermassen eine Ergänzung und Vervollkommnung dieser Novelle.

Die Mönche sollen vor allem einen gemeinsamen Zusammenkunftsort haben, zusammen essen und schlafen. Ja bei Nacht müssen immer einige wachen, die die Schlafenden beobachten!

Ferner soll jedes Kloster nur etwa zwei Eingänge haben, an denen alte, keusche Männer Wache halten sollen. Das ganze Kloster soll mit einer Mauer umgeben sein.

Ist in dem Kloster keine Kirche, so sollen die Mönche das nicht zum Vorwand benutzen, um auszugehen, sondern sie sollen mit dem Abt oder den Älteren zusammengehen und nach dem Gottesdienst wieder ins Kloster zurückgehen, beten und die heilige Schrift lesen.

Kein Mönch darf in ein Nonnenkloster, keine Nonne in ein Mönchskloster kommen, auch nicht, um das Grab eines Anverwandten zu besuchen. Stirbt eine Nonne, so müssen die andern in ihren Wohnungen bleiben, und nur die Äbtissin und die Thürhüterinnen dürfen zugegen sein, wenn die Männer das Grab machen und die Leiche bestatten.

Alle diese Verordnungen sind aber nur bei der nötigen Aufsicht durchführbar. Diese hat vor allem der Abt zu führen, daneben aber auch der Ortsbischof und der Patriarch von Constantinopel.

Jedes Kloster muss sogenannte Apocrisiarii*) haben, die die Geschäfte führen.

Etwaige Fehltritte sind zunächst mit Ermahnung und Einschliessung zu ahnden, im schlimmsten Fall aber mit Ausstossung aus dem Kloster.

Die Mönche sollen ein doppeltes Werk verrichten: die heiligen Schriften studieren und sich mit Handarbeiten beschäftigen.

Nov. 123 [155] c. 36 hat diesen Bestimmungen nichts Wesentliches mehr hinzuzufügen.

4. Der Eintritt von Bräutigam und Braut, Mann und Frau ins Kloster und seine Folgen.

a) Wenn ein Bräutigam oder eine Braut ins Kloster gehen wollte, so musste der Bräutigam alles, was er arrarum nomine d. h. als Mahlschatz gegeben hatte, einbüssen, und die Braut musste das Doppelte von dem erstatten, was sie empfangen hatte. Dieses Gesetz erschien Justinian unchristlich. Er verordnete deshalb in L. 54 des Codex folgendes: Wenn ein Bräutigam oder eine Braut in ein Kloster gehen will, so soll der Bräutigam alles, was er der zukünftigen Ehe halber als Mahlschatz übergeben hat, ungeschmälert zurückerhalten, die Braut aber soll nicht, wie bisher, das Doppelte, sondern nur das, was sie nachweislich als Mahlschatz empfangen hat, zurückerstatten.

Nov. 123 [155] c. 39 wiederholt dieses Gesetz.

b) Wenn ein Mann oder eine Frau ins Kloster gehen will, so soll dies nach L. 52 des Codex beiden nicht zum Nachteil gereichen, sondern die Frau soll ihre Mitgift (dos) zurückerhalten, der Mann aber die ante nuptias donatio

---

*) Die apocrisiarii, die in den Novellen öfter erwähnt werden, z. B. Nov. 6 [12] c. 2, Nov. 79 [98] c. 1 u. Nov. 123 [155] c. 25 werden in Nov. 6 c. 2 als ii qui res agunt sanctarum ecclesiarum definiert d. h. als „Geschäftsführer“ und werden von den oeconomi d. h. den Verwaltern des Kirchenvermögens unterschieden. Vgl. K. Ahrens u. G. Krüger, Die sog. Kirchengeschichte des Zacharias Rhetor, Leipzig 1899, S. 355 und Zeitschrift der D. Morgenl. Gesellschaft Bd. 54, 1900, S. 378 ff.

d. h. die Güter, die er zur Sicherstellung der Mitgift hatte bestellen müssen. Der Nutzen aber (lucrum) aus solchen Gütern soll nicht etwa wie nach einer Ehescheidung dem einen oder anderen Teil zufallen, also nicht etwa dem Teil, der nicht ins Kloster gegangen ist, sondern es soll alles gehalten werden ex pacto, quod in mortis casum initum est d. h. wie es der auf den Todesfall des einen oder andern Teiles eingegangene Vertrag vorschreibt. Denn der, welcher aus der Ehe ins Kloster tritt, wird als noch in der Ehe verstorben betrachtet. Auf jeden Fall aber darf die Ehefrau nicht vor Ablauf eines Jahres wieder heiraten, damit die Rechtmässigkeit der späteren Geburten nicht zweifelhaft werde.

Die lex 52 des Codex wird wiederholt und neu eingeschärft in Nov. 5 [13] c. 5 am Schluss.

Nov. 22 [48] c. 5 führt den Eintritt eines Ehegatten ins Kloster als gerechten Grund zur Ehescheidung an. Sobald der eine Ehegatte ins Kloster gegangen ist, ist er so gut wie gestorben, und die Ehe kann deshalb gelöst werden. Der Verlassene, gleichviel ob Mann oder Frau, hat jedoch denjenigen Vermögensvorteil zu erhalten, welcher ihm vertragsmässig auf den Fall des Todes festgesetzt worden ist.

Nov. 123 [155] c. 40 fasst endlich alle diese Bestimmungen nochmals folgendermassen zusammen: Wenn während der Dauer der Ehe der Mann allein oder die Frau allein ins Kloster geht, so soll die Ehe auch ohne Scheidung aufgelöst werden, sobald die ins Kloster getretene Person das Klostergewand erhält.

α) Geht der Mann ins Kloster, so soll er der Frau sowohl die dos, als auch was er sonst von ihr erhalten hat, zurückgeben und ausserdem von der nuptialis donatio soviel, als der Frau nach dem Tode des Mannes infolge des in die Heiratsverträge aufgenommenen pactum zukommt.

β) Geht die Frau ins Kloster, so soll der Mann die nuptialis donatio und, was von der dos auf den Fall des Todes der Frau ausgemacht worden ist, zurückbehalten; den übrigen Teil der dos jedoch und, was sonst von den

Sachen der Frau bei ihm gefunden worden ist, soll er der Frau zurückgeben.

γ) Gehen Beide ins Kloster, so werden die Heiratsverträge ungültig. Der Mann soll die donatio nuptialis behalten und die Frau ihre dos und was sie sonst dem Manne geschenkt hat, so dass jeder ohne Nachteil seiner Sachen sich freuen soll.

5. Was erhalten die Kinder, wenn die Eltern ins Kloster gehen?

Nov. 5 [13] c. 5: Wer ins Kloster geht, kann vor seinem Eintritt nach Belieben über sein Vermögen verfügen, nach seinem Eintritt ist er jedoch in keiner Weise mehr Herr desselben, sondern es gehört dem Kloster, auch wenn er nicht ausdrücklich erklärt hat, dass er es dem Kloster vermachen wolle. Wenn er aber Kinder hat, dann sollen sie auf alle Fälle den vierten Teil des Vermögens erhalten, das im Fall der Intestaterbfolge auf sie gekommen wäre. Haben sie diesen vierten Teil nicht schon vor dem Eintritt des Vaters oder der Mutter bekommen, so sollen sie ihn zu fordern berechtigt sein, selbst wenn der Vater oder die Mutter bereits ins Kloster eingetreten ist. Haben sie weniger als den vierten Teil bekommen, so soll ihnen das bis zum vollen vierten Teil ergänzt werden. Mehr als den vierten Teil aber sollen sie nicht bekommen, alles andere soll dem Kloster gehören.

Nov. 76 [95] erklärt, von welcher Zeit an Nov. 5 [13] c. 5 gelten soll. Wenn nämlich jemand vor dem Erlass der Nov. 5 [13] — also vor dem 16. März 535 — ins Kloster gegangen ist, dann hat er keineswegs die Pflicht, sein Vermögen dem Kloster zuzuwenden, vielmehr kann er auf sein Kind oder seine Kinder das Ganze oder einen Teil seines Vermögens übertragen, überhaupt ganz selbständig über sein Vermögen verfügen. Die Nov. 5 [13] c. 5 soll also erst von der Zeit ihres Erscheinens an gelten und nur die, welche nach ihrem Erscheinen ins Kloster gegangen sind, dürfen nach ihrem Eintritt nicht mehr über ihr Vermögen verfügen,

müssen nur den vierten Teil den Kindern hinterlassen, das andere dem Kloster. So stand es am 15. Oktober 538.

Nov. 123 [155] c. 38: c. 8 Jahre später — 1. Mai 546 — lässt Justinian wieder von dieser Strenge nach. Er bestimmt nämlich, dass jemand, auch nachdem er ins Kloster gegangen ist, sein Vermögen unter seine Kinder verteilen kann. Ja er kann sogar sein ganzes Vermögen den Kindern vermachen, nur soll er sich dann zu den Kindern rechnen und sich einen Teil zurückbehalten, der dem Kloster gehören soll. Stirbt die Person jedoch, bevor sie ihr Vermögen unter ihre Kinder verteilt hat, so bekommen die Kinder zwar den Pflichtteil, alles übrige aber gehört dem Kloster.

6. Schon lex 54 des Codex verbietet den Eltern, ihre Kinder von dem Klosterleben zurückzuhalten oder sie bloss aus dieser Ursache, vielleicht wegen Undankbarkeit, von der Erbschaft auszuschliessen. Vielmehr sollen sie jenen Kindern mindestens den vierten Teil hinterlassen oder aber auch mehr. Haben sie jedoch kein Testament errichtet, so soll das ganze Vermögen denjenigen zufallen, die Intestaterben sind, ohne dass ihnen aus ihrem klösterlichen Stande ein Nachteil erwachsen darf.

Nov. 123 [155] c. 41 wiederholt diese Bestimmungen kurz und fügt hinzu, dass Eltern ihre Kinder nicht aus den Klöstern wieder wegnehmen dürfen.

7. Die Bestimmungen über Substitution und Restitution in l. 52 des Cod. 1, 3 werden in Nov. 123 [155] c. 37 wiederholt.

8. Bestimmungen über das Verlassen des Klosters:

a) Nov. 5 [13] c. 4: Wenn jemand das klösterliche Gewand bereits erlangt hat und will dann wiederum aus dem Kloster austreten und vielleicht für sich leben, so soll er Gott Rechenschaft hierüber zu geben haben, alles aber, was er bei seinem Eintritt ins Kloster besessen, soll Eigentum des Klosters bleiben, und er soll davon durchaus nichts mit fortnehmen dürfen.

b) Wenn jemand das Kloster verlässt, um in Kriegsdienste zu gehen oder eine andere Lebensart zu ergreifen, so soll er, wie schon lex 52 des Codex bestimmte, der Kurie seines Heimatsorts oder einer anderen Stadt übergeben werden.

Nov. 5 [13] c. 6 weist einen solchen den cohortales provinciae judicis d. h. der Dienerschaft des Statthalters der Provinz zu. Sein Vermögen verfällt jedoch dem Kloster.

Nov. 123 [155] c. 42: Wenn ein Mönch das Kloster verlässt und ins weltliche Leben tritt, so soll er zuerst seiner etwaigen Ehrenstelle und seines Dienstes beraubt werden und dann von dem Ortsbischof und dem Statthalter der Provinz ins Kloster geworfen werden, sein Vermögen soll dem Kloster gehören. Wenn er aber das Kloster wiederum verlässt, dann soll sich der Statthalter der Provinz, in welcher er betroffen wird, seiner bemächtigen und ihn zu dem ihm unterstellten Cohortalenpersonal gesellen.

c) Wenn jemand zu einem anderen Kloster übergeht, so soll sein Vermögen bei dem früheren Kloster bleiben, aus dem er geschieden ist. Jedoch sollen die Vorsteher einen Solchen gar nicht aufnehmen, denn ein solcher Mensch führt ein herumziehendes Leben und zeigt einen wandelbaren Sinn. Vgl. Nov. 5 [13] c. 7 und Nov. 123 [155] c. 42 zur Hälfte.

d) Wenn ein Mönch als Geistlicher berufen wird, so soll er doch das Klostergelübde bewahren. Wenn er jedoch seine Freiheit missbraucht und sich zu verheiraten wagt — in dem Fall nämlich, wenn er Kantor oder Lektor wird, die ja allein heiraten dürfen — soll er gänzlich aus dem geistlichen Stande ausgestossen werden. Er soll wieder als Privatperson angesehen werden und weder auf Kriegsdienste noch auf ein anderes Amt Anspruch machen, sondern er soll für sich leben und sein Thun vor Gott verantworten.

9. Über die Wahl des Abtes (oder der Äbtissin) finden sich in l. 46 des Codex, in Nov. 5 [13] c. 9 und Nov. 123

[155] c. 34 im wesentlichen dieselben Bestimmungen. Die Zeit des Aufenthaltes im Kloster und der Rang, den jemand einnimmt, sollen gewiss bei der Wahl auch berücksichtigt werden, wie besonders Nov. 5 [13] c. 9 betont, jedoch sind sie nicht ausschlaggebend. Ausschlaggebend ist allein die persönliche Tüchtigkeit und Fähigkeit, über die anderen zu wachen. Der Abt wird von allen Mönchen oder denjenigen, welche den besten Ruf haben, gewählt und von dem Bischof bestätigt und bestellt.

10. Schon lex 53 des Codex verhängte über die Räuber der gottgeweihten Jungfrauen, Witwen oder Kirchendienerinnen und ihre Helfershelfer die Todesstrafe und die Einziehung ihrer Güter. Demgemäss bestimmt auch Nov. 123 [155] c. 43: Wenn jemand eine Büsserin oder eine Nonne oder eine andere Frau, die ein frommes Leben führt, entführt oder verführt oder schändet, dann soll das Vermögen desselben und seiner Helfershelfer für die fromme Anstalt, in der eine solche Frau wohnt, eingezogen werden; die Thäter aber und ihre Helfershelfer sollen getötet werden. Die betreffende Frau aber soll überall gesucht werden und soll mit ihrem Vermögen in ein Kloster geworfen werden, in dem sie sicherer bewahrt werden kann.

Ist sie eine Diakonissin und hat rechtmässige Kinder, dann soll ihnen der Pflichtteil gegeben werden. Wenn aber innerhalb eines Jahres seit Bekanntwerden einer solchen Schandthat das Vermögen von den frommen Stiftungen nicht in Anspruch genommen wird, soll es dem Fiskus einverleibt werden.

11. Im Anschluss an l. 4 C. 1, 4 verbietet endlich Justinian in Nov. 123 [155] c. 44 allen denen, welche ein weltliches Leben führen, besonders den Schauspielern und Schauspielerinnen und den öffentlichen Dirnen, das Mönchs-, Nonnen- oder Büsserinnengewand zu tragen oder nachzuahmen. Eine solche Verspottung des geistlichen Standes soll sowohl mit körperlichen Strafen als auch mit Landesverweisung bestraft werden.

12. Über die Gerichtsbarkeit der Mönche siehe den folgenden Abschnitt!

II. Von den Bischöfen, den den Bischöfen untergeordneten Klerikern und den Diakonissen.

A. Von den Bischöfen.

I. Die Wahl und Ordination der Bischöfe.

a) Die Bestimmungen des Codex de episcop. et cleric.

Lex. 41: So oft in einer Stadt das bischöfliche Amt erledigt wird, sollen sich die Einwohner über drei rechtgläubige (recta fides), tugendhafte (vita honesta) und mit anderen Vorzügen (reliquae virtutes) ausgestattete Personen vereinigen und aus diesen den geeignetsten zum Bischof wählen. Es ist aber zweckmässig (*προσήκει*, convenit), nur solche Bischöfe zu wählen, die weder Kinder noch Enkel haben. Denn:

1. Sie müssen von den schweren Sorgen, die die Kinder ihren Eltern verursachen, frei sein, um sich ganz der Kirche widmen zu können.

2. Sie müssen von dem Verdacht frei sein, das Vermögen, das der Kirche zu frommen Zwecken geschenkt wird, etwa zu ihrem eigenen Besten oder zu Gunsten ihrer Kinder und Anverwandten zu benutzen.

3. Ein Bischof darf endlich nicht von Liebe zu den Kindern des Fleisches erfüllt sein, sondern muss der geistige Vater aller Gläubigen sein.

Kein Bischof, Geistlicher oder Verwalter einer frommen Stiftung darf sein Amt für Geld empfangen, widrigenfalls er seines Amtes entsetzt wird.

Eine Bestimmung darüber, ob der Bischof eine Frau haben dürfe oder nicht, findet sich hier nicht. Wie wir jedoch aus L. 47 entnehmen können, war des Kaisers Absicht gleich von Anfang an, dass der Bischof keine Frau haben sollte.

Deshalb setzte Justinian in L. 47 zu dem *οὔτε τέκνα οὔτε ἔγγονοι* von lex 41 ausdrücklich nun hinzu *οὔτε γυναικὶ*

συνοικοίη. Diese Absicht aber wurde, wie wir wieder aus L. 47 sehen können, nicht von Anfang an verstanden.

Da es nicht ausdrücklich verboten war, eine Frau zu haben, so wählte man auch noch Leute, die verheiratet waren. Ja auch, nachdem Justinian in L. 47 solche Leute für unwürdig des bischöflichen Amtes erklärt hatte, hinderte man doch nicht, wie wir aus Novelle 6 [12] c. 1 § 7 entnehmen können, die bereits Verheirateten an der Fortsetzung der Ehe. Erst Novelle 6 [12] verbietet dann die Wahl eines Verheirateten zum Bischof gänzlich.

L. 52: Kein *βουλευτής* = curialis oder decurio, d. h. Mitglied des Stadtrats, und kein *ταξεώτης* = cohortalis, d. h. Angehöriger des Unterbeamtenpersonals des Provinzialstatthalters soll Bischof (oder Presbyter) werden, besonders wenn er schon die mit diesem Berufe verbundenen harten und strengen Handlungen vollzogen hat. Nur wenn er von Kindheit auf und als er das Knabenalter noch nicht zurückgelegt, unter den Mönchen und nach deren Regeln gelebt hat, nur dann kann er Presbyter und Bischof werden.

Jedoch muss er vorher den vierten Teil seines Vemögens der curia und dem fiscus geben; wenn er cohortalis war, dem fiscus allein.

Mit diesem Gesetz wird eine weitere Bestimmung inbetreff der Person des zu wählenden Bischofs getroffen, die von jetzt ab immer wiederkehrt: Kein curialis und kein cohortalis darf Bischof werden, nur mit der oben dargelegten einen Ausnahme.

b) Die Bestimmungen der Novellen.

Nov. 6 [12] (16. März 535).

Folgendes sind die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, wenn jemand zum Bischof gewählt werden soll:

1. Sein Lebenswandel muss rein und untadelig sein nach der Vorschrift des Apostels (1. Tim. c. 3) vgl. l. 41 und 47 des Codex.

2. Er darf weder curialis noch cohortalis sein, er müsste denn von seiner zartesten Kindheit an

durch Aufnahme in ein Kloster jenem Stande entzogen worden sein. Jedoch muss er den vierten Teil seines Vermögens der curia überlassen. Genau wie l. 52 des Codex!

3. Er darf nicht direkt aus dem Laienstande zur Bischofswürde gelangen, und die aufsteigende Ordination darf nicht zum Schein vorgenommen werden, so dass der, welcher eben noch Laie war, plötzlich Kleriker und nach kurzer Frist Bischof wird. Vielmehr muss der zu Wählende vor seiner Erhebung wenigstens 6 Monate lang entweder Mönch oder Kleriker gewesen sein.

4. Er darf keine Ehefrau oder παλλακή und keine legitimen oder illegitimen Kinder oder Enkel haben. Hierbei erinnert Justinian an die Leges 41 und 47 des Codex, in denen er dieselben Bestimmungen schon gegeben habe. Jedoch habe man die bereits Verheirateten nicht an der Fortsetzung der Ehe gehindert. Von jetzt ab aber verbiete er die Wahl eines Verheirateten gänzlich. Vgl. das zu l. 41 am Schluss Gesagte!

Der Bischof darf also von nun an keine Ehefrau haben. Er muss entweder nie verheiratet gewesen sein oder, wenn er es gewesen, seine Ehefrau als Jungfrau, nicht als Witwe oder als eine von einem andren geschiedene Ehefrau geheiratet haben.

5. Er darf die Wahl nicht durch Geld oder andere Gegenstände erkaufen vgl. l. 41 des Codex! Hat er die Bischofswürde erkauft, so verliert er sie und legt sie in die Hände des Ordinierenden zurück. Ist dieser auch der Simonie schuldig, wird er ebenfalls seines Amtes entsetzt. Das Geld oder was sonst gegeben worden, verfällt der Kirche, es mag nun der Bischof oder ein anderer Geistlicher empfangen haben. Letzterer wird dann auch seines Amtes entsetzt. Hat ein Laie, besonders ein öffentlicher Beamter, für geleisteten Vorschub bei einer Wahl Geschenke angenommen, so muss er sie der Kirche doppelt zurückerstatten und wird, wenn er ein öffentliches Amt verwaltet, entsetzt und auf ewig verbannt.

War der durch Geld oder andere Geschenke zur Bischofswürde Gelangte vorher Presbyter oder Diaconus, so verliert er nicht nur die erkaufte Stelle, sondern auch den früheren Grad eines Presbyters oder Diakonen.

Bei der Ordination selbst hat der Ordinator alles dieses vor versammeltem Volk dem Ordinandus auseinanderzusetzen und erst dann zur Ordination zu schreiten, damit der Erwählte nicht nur Gott fürchten, sondern auch sich scheuen möge, gegen die vor dem ganzen Volk ihm geschehene Eröffnung (*ἀνακήρυξις*) und gegen sein Bekenntnis (*ὁμολογία*) zu handeln.

6. Er muss mit den heiligen Dogmen vertraut sein.

7. Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, so hat sich der zu Wählende mit den heiligen und allgemein anerkannten Regeln (*κανόνες*, regulae) bekannt zu machen, die der wahre und reine Glaube angenommen und die allgemeine apostolische Kirche lehrt.

Hat er die Glaubensregeln genau studiert, so soll ihn der Ordinator fragen, ob er sie aufrecht erhalten und befolgen wolle. Verneint er es, so darf er durchaus nicht ordiniert werden. Verspricht er dagegen, sie, soweit es in des Menschen Kraft stehe, zu halten, dann soll ihn der Ordinator nochmals ermahnen und ihm vorstellen, dass er, wenn er sein Versprechen nicht erfülle, Gott entfremdet und seines Amtes entsetzt werde. Auch soll er wissen, dass ein solches Vergehen von Staats wegen bestraft wird, da nach den früheren Kaisern und auch nach Justinian die sacrae regulae gleich leges beobachtet werden sollen. Bleibt er auch dann noch bei seinem Bekenntnis und Versprechen, dann kann er ordiniert werden.

8. Erhebt aber jemand Widerspruch gegen die Ordination mit der Anklage, der Ordinandus habe ein Verbrechen begangen, so muss die Ordination sofort verschoben werden, und die Anklage einer genauen Untersuchung unterzogen werden.

Würde der Ordinandus dies nicht thun, sondern die Ordination ohne Untersuchung der Anklage beschleunigen,

dann würde er seines Amtes entsetzt werden, und der so Erwählte würde sein Amt verlieren.

Erscheint der Ankläger jedoch im Lauf der Untersuchung als ein Verleumder oder wagt er gar nicht, die Anklage aufrecht zu erhalten, so soll er von aller Gemeinschaft der Kirche auf ewig ausgeschlossen werden.

Liegt nun gar keine Anklage vor, oder wird sie nicht verfolgt oder nicht erwiesen, dann soll der nun als unschuldig Erfundene zur Ordination zugelassen werden.

Nov. 123 [155] (1. Mai 546).

Novelle 123 [155] hält im allgemeinen an den in Nov. 6 [12] gegebenen Bestimmungen fest, bringt aber auch einige Modifikationen und neue Bestimmungen.

Zunächst wird wie in l. 41 des Codex der Modus der Wahl näher festgesetzt. So oft ein Bischof gewählt werden soll, sollen die Geistlichen und die Ersten der Stadt — also nicht mehr die Einwohner wie in l. 41 — über drei Personen auf Gefahr ihres Seelenheils Beschlüsse fassen (*ψηφίσματα ποιεῖν,* decreta facere) und in diesen (schriftlichen) Beschlüssen erklären, dass sie den Betreffenden weder wegen einer Gabe oder eines Versprechens noch aus Freundschaft oder irgend einem andern Grunde gewählt haben, sondern nur weil sie wissen, dass er den Anforderungen, die man an einen Bischof zu stellen hat, entspricht.

Diese Anforderungen werden nun wieder wie in Nov. 6 [12] im einzelnen aufgeführt. Einige sind genau so formuliert wie in Nov. 6 [12], andere sind modifiziert, wieder andere ganz neu. Wir wollen sie in derselben Reihenfolge wie in Nov. 6 [12] durchgehen und sie mit diesen und den Forderungen des Codex genau vergleichen.

1. Die beiden ersten Forderungen in Nov. 123 [155] lauten genau wie in l. 41 des Codex: recta fides und honesta vita und decken sich mit Forderung 1 und 6 in Nov. 6 [12]. Dazu wird zum erstenmal hinzugefügt, dass der Bischof auch der Wissenschaften kundig sein soll.

2. Die zweite Forderung von Nov. 6 [12] erscheint in doppelter Weise modifiziert:

a) Die Zeit, die ein Curialis oder Cohortalis im Kloster zugebracht haben muss, um, wenn er zum Bischof gewählt wird, von diesem Verhältnisse frei zu sein, wird hier auf 15 Jahre herabgesetzt.

b. Der Vermögensteil, den ein von der Curie Befreiter an die Curie zu entrichten hat, beträgt nach Nov. 123 [155] c. 1, und zwar — wie ausdrücklich hinzugefügt wird — *κατὰ τὸν ἡμέτερον νόμον*, 3/4 des ganzen Vermögens, nach Nov. 6 [12] c. 1 und lex 52 des Codex dagegen nur 1/4. Bezieht man nun den *νόμος*, auf den sich Justinian hier zurückbezieht, auf Nov. 6 [12] c. 1 oder lex 52 des Codex, so liegt ein offener Widerspruch vor, Justinian könnte dann bei seiner ganz neuen Bestimmung auch nicht *κατὰ τὸν ἡμέτερον νόμον* sagen. Zur Beseitigung dieses Widerspruches hat Zachariae eine Textkonjektur vorgeschlagen. Er will nämlich statt *οὕτω μέντοι ἵνα ἐλευθερωθεὶς τῆς βουλῆς τὸ τέταρτον μέρος τῆς ἰδίας περιουσίας ἑαυτῷ παρακατάσχῃ* lesen *τὸ ἥμισυ τέταρτον μέρος* = 3/4, durch welche sehr einfache Konjektur aller Widerspruch beseitigt wäre.

3. Die dritte Forderung von Nov. 6 [12] erscheint hier in folgender Modifizierung. Wenn die Wähler glauben, dass irgend ein Laie, ausgenommen ein Curialis und Cohortalis, der Bischofswahl würdig sei, sollen sie ihn zugleich mit zwei anderen Geistlichen oder Mönchen zur Wahl vorschlagen. Wird er wirklich gewählt, so soll er jedoch nicht kürzer als 3 Monate lang den Geistlichen beigesellt und in den *κανόνες* und der *ἱερὰ τῆς ἐκκλησίας λειτουργία* unterrichtet werden, erst dann zum Bischof ordiniert werden. Die Frist, die ein zum Bischof gewählter Laie vor seiner Ordination im geistlichen Stande zuzubringen hat und die in Nov. 6 [12] noch 6 Monate betrug, ist hier also schon auf 3 Monate herabgesetzt.

Im Anschluss hieran bringt Nov. 123 [155] noch folgende Bestimmungen:

Wenn sich an einem Ort vielleicht nicht drei zur Wahl taugliche Personen finden, so sollen die Wähler auch nur

über zwei oder über eine Person Beschlüsse fassen dürfen, die aber natürlich allen Anforderungen entsprechen müssen.

Wenn die, welche den Bischof wählen sollen, innerhalb 6 Monate keine Beschlüsse fassen, dann soll der, welcher das Recht zur Ordination hat, auf Gefahr seines Seelenheils einen Bischof ordinieren, natürlich unter Beobachtung aller angegebenen Vorschriften.

Wird jemand ohne Beobachtung der erwähnten Förmlichkeit (observatio, *παραφυλακή*) ordiniert, so wird er entsetzt, der Ordinator aber wird ein Jahr vom priesterlichen Dienst entfernt, und sein ganzes Vermögen fällt der Kirche, deren Bischof er ist, anheim.

4. Die vierte Forderung erscheint beinahe genau so wie in Nov. 6 [12]. Nur wird in Bezug auf die Frau, die ein Bischof früher gehabt haben darf, noch genauer bestimmt, dass es seine einzige und erste Frau gewesen sein muss und dass es auch keine solche gewesen sein darf, mit welcher die Ehe entweder nach den weltlichen Gesetzen oder nach den heiligen Kirchenvorschriften verboten ist.

5. Die Erkaufung der Wahl wird hier zunächst mit denselben Strafen belegt wie in Nov. 6 [12]. Sodann folgen aber noch drei neue Bestimmungen:

a) Nicht nur das, was zur Erlangung der Wahl wirklich gegeben worden ist, soll wieder zurückgefordert werden, sondern auch jede in dieser Absicht gestellte Kaution, jede obligatio und jede actio irgend einer Art soll ungültig sein. Ausserdem soll der, welcher das Versprechen (promissio) erhält, nicht bloss die Verschreibung (professio) zurückgeben, sondern es soll auch noch einmal so viel, als die Verschreibung enthält, ihm abgefordert und der Kirche gegeben werden.

b) Wenn der Bischof vor oder nach der Ordination sein Vermögen ganz oder zum Teil der Kirche, an welcher er das priesterliche Amt erhält, darbringen will, so soll ihm das nicht verboten sein, denn hier handelt es sich ja nicht um eine emptio, sondern um eine oblatio.

c) In Nov. 123 [155] c. 3 wird dann genau festgesetzt, was die neu Ordinierten an Geschenken (consuetudines) resp. an Einsetzungsgebühren (ἐνθρονιαστικά, intronistica) für die Zukunft zu entrichten haben. Dieselben richten sich ganz nach den Einkünften der betreffenden Kirche. Sollte jemand über den in Nov. 123 [155] c. 3 festgesetzten Betrag hinaus etwas an Einsetzungsgebühren oder herkömmlichen Geschenken annehmen, so soll das Dreifache aus seinem Vermögen für die Kirche des Gebers in Anspruch genommen werden.

6. u. 7. Die Punkte 6 und 7 von Nov. 6 [12] sind hier nicht näher ausgeführt, aber wohl in der Forderung der recta fides (vgl. 1) enthalten.

8. Hier erscheinen bei sonst gleichen Bestimmungen die Strafen für den verleumderischen Ankläger und für den Bischof, welcher ohne Untersuchung der Anklage ordiniert, gemildert. Ersterer wird nämlich nicht mehr auf ewig exkommuniziert, sondern nur aus der Provinz, in der er wohnt, verwiesen. Letzterer wird nicht seines Amtes entsetzt, sondern nur 1 Jahr vom Amte suspendiert, aber sein ganzes Vermögen fällt der Kirche anheim.

9. Eine ganz neue Bestimmung bezieht sich endlich noch auf das Alter des zu wählenden Bischofs. Er darf nämlich nicht jünger als 35 Jahre sein. (Die Worte am Anfang von c. 1 *καὶ ὑπὲρ τὸ τριακοστὸν ἔτος* sind jedenfalls irrtümlicherweise aus Nov. 137 [174] in den Text geraten.)

Nov. 137 [174] (1. April 565).
De creatione episcoporum et clericorum.

19 Jahre später musste Justinian ein neues Gesetz über die Wahl der Bischöfe und Kleriker erlassen, aus dem wir ersehen, dass die Vorschriften in Nov. 6 [12] und 123 [155] nicht genügend befolgt wurden, weshalb sie nochmals in einem besonderen Gesetz, Nov. 137 [174], eingeschärft werden.

In der Einleitung führt Justinian aus, dass er, wie über die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze, auch über die der heiligen Canones und göttlichen Gesetze wachen

müsse. Dies sei aber vor allem auch eine Aufgabe der Bischöfe. Nun aber seien verschiedene Anzeigen gegen Geistliche, Mönche, ja auch gegen Bischöfe an ihn gelangt, dass dieselben nicht nach den heiligen canones lebten, ja einige nicht einmal das Gebet bei der Messe (προσκομιδή, oblatio) und bei der Taufe wüssten.

Diese Vergehen, welche genau untersucht und bestraft werden müssen, haben aber vor allem zwei Ursachen:

1. Weil die Synoden nicht nach den von den Aposteln und Vätern gegebenen Bestimmungen gehalten werden. Denn sonst würde jeder den Tadel der Synode gefürchtet und sich bestrebt haben, den heiligen Messdienst (τὰς θείας λειτουργίας) kennen zu lernen und züchtig zu leben.

2. Weil die Bischöfe, Presbyter, Diakonen und übrigen Geistlichen oft ohne eine Untersuchung (ἐξέτασις) und ohne ein Zeugnis (μαρτυρία) über ihre recta fides und honesta vita ordiniert werden.

In c. 2 und 3 folgt nun das eigentliche Gesetz über die Wahl besonders des Bischofs. Dasselbe schliesst sich beinahe wörtlich an Nov. 123 c. 1 und 2 an und bringt nur folgende Modifikationen resp. Neuerungen:

1. Jeder der Wählenden soll bei den heiligen Schriften schwören und in den Beschlüssen schriftlich erklären, dass er den zu Wählenden nicht aus egoistischen Gründen gewählt habe, sondern wegen seiner Tüchtigkeit.

2. Das Alter des Bischofs wird gegenüber Nov. 123 [155] von 35 Jahren auf 30 Jahre herabgesetzt.

3. Der Ordinator soll von dem Ordinandus eine Schrift (libellus) mit der eigenen Unterschrift desselben verlangen, welche das Bekenntnis des rechten Glaubens desselben enthält.

4. Der zu wählende Bischof soll das göttliche Messopfer, welches beim heiligen Abendmahl stattfindet, und das Gebet bei der heiligen Taufe und die übrigen Gebete aussprechen.

5. Er soll einen Eid bei der heiligen Schrift leisten, dass er weder selbst noch durch eine andere Person entweder

dem Ordinator oder den Wählern oder irgend jemand anders für die ihm zu erteilende Ordination etwas gegeben oder versprochen habe, auch künftig nicht geben wolle.

Die Mehrzahl dieser Neuerungen stellen eine Verschärfung der bei der Ordination zu beobachtenden Vorschriften dar, die sich aber wegen der in der Einleitung von Nov. 137 aufgeführten Missstände als notwendig erwiesen hatte.

Die Bestimmungen von Nov. 137 [174] c. 4—6 werden wir, da sie sich nicht mehr direkt auf die Ordination beziehen, an andrer Stelle zu würdigen haben.

2. Die Konsequenzen der Ordination.

In Nov. 123 [155] c. 4 ff. werden nun einige Konsequenzen der Ordination zum Bischof aufgestellt:

1. Der Bischof ist nach der Ordination von dem Zustand der Sklaverei und der Hörigkeit (servilis et adscripticia fortuna) frei, ausser wenn ein Decurio oder Cohortalis gegen die Vorschrift in c. 1 ordiniert wird. Solche sollen vielmehr wieder der Bischofswürde beraubt und der Curie oder der Cohortalengenossenschaft zurückgegeben werden. Diejenigen Curialen dagegen, die vor diesem Gesetz als Bischöfe ordiniert worden sind, sollen von der Curie frei sein, jedoch den gesetzlichen Teil ihres Vermögens (*τὸ νόμιμον μέρος*) der Curie und dem Fiskus geben. Dabei dürfen sie aber natürlich das Vermögen, das sie nach der Ordination erworben haben, nicht angreifen, weil es der Kirche gehört.

2. Der Bischof wird durch die Ordination von der väterlichen Gewalt (patria potestas) frei. Ursprünglich war das nicht der Fall vgl. z. B. noch lex 33 des Codex De episcop. et cleric. Nov. 81 [101] aber hatte dann den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, dass jedes Amt, welches von der Pflicht, Decurio zu werden, zu befreien vermag, den damit Beehrten auch die Freiheit von der väterlichen Gewalt als Ehrenpreis verschaffe. Und c. 3 bestimmte dann, dass vor allem die heiligen

Bischöfe zugleich mit ihrer Wahl die Freiheit von der väterlichen Gewalt erlangen. Denn wie sollten Die, welche die geistigen Väter Aller sind, in der Gewalt Anderer sich befinden?

Diese Bestimmung wird nun in Nov. 123 [155] c. 4 wiederholt.

3. Befreiung der Bischöfe (und Mönche) von Tutel und Curatel.

Lex 51 des Codex De episcop. et cleric. hatte bestimmt, dass alle Bischöfe, Presbyter, Diakonen, Subdiakonen und Mönche, die sich auch wirklich bei ihren Kirchen und in ihren Klöstern aufhalten, der Tutel und Curatel überhoben sein sollten. Wenn sie diese Rechte also ausüben wollten, sollte es ihnen nicht verboten sein. Wenn sie es nicht wollten, sollte sie niemand dazu zwingen können.

Nov. 123 [155] c. 5 ändert nun dieses Gesetz in doppelter Weise:

a) Es verbietet den Bischöfen und Mönchen, Tutoren oder Curatoren irgend einer Person zu werden.

b) Es erlaubt dagegen den Presbytern, Diakonen und Subdiakonen, diese Ämter zu übernehmen, jedoch nur in dem einen Fall, wenn sie vermöge des Rechts der Verwandtschaft (*τῷ δικαίῳ καὶ μόνῳ τῆς συγγενείας*) zur Tutel oder Curatel berufen werden, wenn sie nur innerhalb 4 Monate von ihrer Berufung an vor dem kompetenten Richter schriftlich erklären, dass sie dieses Amt aus freien Stücken übernommen haben.

4. Verbot der Übernahme von noch weiteren Ämtern durch einen Bischof (oder überhaupt durch einen Geistlichen).

Nov. 123 [155] c. 6 führt nun noch weitere Ämter an, die sowohl dem Bischof wie auch dem Oeconomus, irgend einem anderen Geistlichen und den Mönchen verboten sind, da sie dieselben in ihrem eigentlichen Berufe hindern. Alle die erwähnten Personen sollen nämlich nicht sein:

1. Einsammler oder Eintreiber öffentlicher Abgaben (susceptor aut exactor fiscalium functionum).

2. Pächter von Zöllen oder fremden Besitzungen (conductor publicorum aut alienarum possessionum).

3. Curatoren eines Hauses (curator domus).

4. Bevollmächtigte in einem Prozess oder Bürgen für solche Verhältnisse (procurator litis aut fideiussor pro talibus causis).

Wenn jedoch Besitzungen unmittelbar bei Kirchen oder Klöstern liegen, und die Verwalter dieser frommen Stiftungen sie in Pacht oder als Emphyteusen nehmen wollen, dann soll es ihnen erlaubt sein, vorausgesetzt, dass alle Geistlichen und Mönche ihre Zustimmung geben und erklären, dass dies zum Besten der frommen Stiftung geschehe. Aber auch den Kirchen selbst und den übrigen milden Stiftungen sind Verpachtungen und Bestellungen von Emphyteusen unter einander erlaubt, und auch die Geistlichen können die Besitzungen ihrer eigenen Kirchen — jedoch mit dem Willen des Bischofs und Oeconomus — pachten und verwalten.

Zum Schluss werden noch die Strafen festgesetzt für die Übertreter dieses Gesetzes:

a) Der Bischof verliert sein ganzes Vermögen an die Kirche.

b) Der Oeconomus oder ein anderer Geistlicher wird mit einer Geldstrafe belegt, die der Bischof zu bestimmen hat.

c) Alle die, welche die erwähnten Personen zur Übernahme der oben verbotenen Ämter verleitet haben, müssen, wenn daraus ein Nachteil für den öffentlichen Schatz entsteht, denselben aus ihrem eigenen Vermögen ersetzen.

5. Befreiung der Bischöfe von bestimmten Gerichtslasten:

a) Keine Obrigkeit darf den Bischof zwingen, zur Ablegung eines Zeugnisses (pro exhibendo testimonio)

in das Gericht zu kommen. Vielmehr soll der Richter einige seiner Ministranten zu ihm schicken, damit sie unter Auflegung der heiligen Evangelien, so wie es sich für Priester ziemt, aussagen, was sie wissen. Ein Eid soll also nicht von ihnen verlangt werden.

b) Kein Bischof darf wegen einer Civil- oder Kriminalsache vor die Civil- oder Militärbehörde wider Willen und ohne einen kaiserlichen Befehl geführt oder gestellt werden. Die Obrigkeit, die so etwas, schriftlich oder nicht, befohlen hat, verliert ihren Gürtel, d. h. ihr Amt und muss noch 20 Pfund Gold an die Kirche zahlen, deren Bischof von der Obrigkeit zitiert worden ist. Der Gerichtsvollstrecker (executor) soll neben dem Verlust seines Amtes auch noch auf die Folter gelegt und des Landes verwiesen werden.

c) Ein Bischof soll wegen Angelegenheiten seiner Kirche keine Belangung oder Beschwerde (exactio molestiaque) erleiden und Sporteln sollen ihm, auch wenn er in eigenen Angelegenheiten vorgeladen werden sollte, nicht abgefordert werden. Vielmehr sollen die Oeconomi oder die, welche für diese Sache bestellt sind, die gegen die Kirche angestellten Klagen annehmen. Wer trotzdem Sporteln eingefordert hat, soll das Doppelte des Empfangenen dem Geber zurückgeben; wenn er einen Dienst bekleidet, soll er den Gürtel verlieren, wenn er ein Geistlicher ist, aus dem Klerus ausgestossen werden.

d) In keinem Fall darf dem Bischof eine Bürgschaft oder Kaution abgefordert werden.

e) Wenn Bischöfe (oder Geistliche) sich für eine Stadt oder ihre Kirche in Constantinopel oder an einem anderen Orte aufhalten, so sollen sie keine Belästigung oder Beschwerde (molestia aut importunitas) erleiden etwa von denen, welche sie für ihre Schuldner halten. Denn diese haben die Pflicht, die Bischöfe, wenn sie in ihre Provinz zurückgekehrt sind, zu belangen. Jedoch brauchen dieselben nicht zu fürchten, dass ihre Klagen durch die Reisen der Bischöfe etwa verjähren.

f) Wenn ein Bischof (oder Geistlicher) aus irgend einer Provinz in Constantinopel angetroffen wird und jemand eine Klage erheben will, so soll der Prozess, wenn die litis contestatio in der Provinz erfolgt ist, auch daselbst zu Ende geführt werden. Wenn er aber noch gar nicht angefangen worden ist, dann soll der Bischof oder Geistliche bloss vor dem praefectus Orientis oder vor den von dem Kaiser deputierten Richtern den Klägern Rede und Antwort stehen.

6. Bestrafung der dem Bischof (oder Geistlichen) zugefügten Beleidigungen während des Gottesdienstes oder einer Prozession.

Wenn jemand während der sacra mysteria oder der alia sancta ministeria in eine Kirche kommt und dem Bischof (oder den Klerikern oder den anderen ministri ecclesiae) eine Beleidigung zufügt, soll er auf die Folter gelegt und verbannt werden. Wenn er aber sogar die göttlichen Mysterien und den Gottesdienst stört oder gänzlich verhindert, soll er eine Kapitalstrafe erleiden. Dasselbe soll inbezug auf Prozessionen, bei denen sich nach c. 32 immer die Ortsbischöfe und Geistliche befinden müssen, beobachtet werden.

7. Das Verfügungsrecht des Bischofs über das Vermögen, welches er vor und nach der Ordination erworben hat.

L. 41. Cod. 1, 3: Über die Güter, die die Bischöfe nach der Ordination erworben haben, dürfen sie in keiner Weise verfügen. Dies gilt jedoch nicht für die Güter, die sie vor ihrer Anstellung erworben haben oder auch nach derselben von ihren Eltern oder Oheimen väterlicher- und mütterlicherseits oder von ihren Geschwistern erworben haben oder noch erwerben werden. Alle Güter also, welche sie nach der Ordination ausser von den genannten Personen empfangen haben, fallen der Kirche, an der sie das bischöfliche Amt verwalten, anheim und sollen zu ausschliesslich frommen Zwecken verwandt werden. Dieselben Bestimmungen

gelten für die Vorsteher und Verwalter von Krankenhäusern, Waisenhäusern und allen frommen Stiftungen.

Nov. 131 [151] c. 13 wiederholt diese Bestimmungen mit der Modifikation, dass die Bischöfe über alle die Sachen verfügen dürfen, die sie vor der Ordination oder nach derselben von den Verwandten bekommen haben, die sie bis zum vierten Grad als Intestaterben beerben können.

Hierzu fügt Nov. 131 [151] im Anschluss an eine Konstitution der Kaiser Theodosius und Valentinianus l. 20 Cod. 1, 3 hinzu, dass, wenn ein Bischof oder Geistlicher oder Kirchendiener oder eine Diakonissin an einer Kirche ohne Testament und gesetzliche Nachfolger sterben wird, der Nachlass derselben der Kirche gehören soll, bei welcher sie angestellt waren.

3. Die Pflichten des Bischofs.

In diesem Abschnitt wollen wir einerseits die Pflichten zusammenstellen, die sich aus dem Amte eines Bischofs ergeben, andrerseits alles das, was mit dem Amte eines Bischofs unverträglich ist und deshalb verboten ist.

1. Die Residenzpflicht.

Nov. 6 [12] c. 2: Kein Bischof darf über ein Jahr von seiner Kirche abwesend sein, ausser auf Befehl des Kaisers. Die Patriarchen einer jeden Diöcese sollen die Bischöfe zwingen, bei ihren Kirchen zu bleiben, keine weiten Reisen zu unternehmen, nicht in fremden Ländern sich aufzuhalten und ihre Kirchen nicht zu vernachlässigen.

Bleibt Einer trotzdem über ein Jahr weg, ohne zu seinem Bistum zurückzukehren und ohne hierzu die erwähnte kaiserliche Erlaubnis zu haben, so soll ihn, wenn er ein Metropolit ist, der Patriarch jener Gegend mit den gesetzlichen Vorladungen zurückrufen. Bleibt er trotz alledem ungehorsam, so wird er aus dem Chorus der Bischöfe ausgeschieden, und ein anderer an seiner Statt erwählt. Ist der Abwesende ein Bischof, so hat der Metropolit alles dies zu thun.

Niemand soll sich des Vorwandes bedienen, dass er wegen Streitigkeiten oder anderer Geschäfte verreisen müsse. Denn diese kann er durch ihm unterstellte Kleriker, durch die Apokrisiarier oder die Ökonomen ordnen lassen. Dadurch werden die Reisen der Bischöfe unnötig, der kirchliche Dienst wird nicht vernachlässigt, und viele unnötige Kosten werden gespart.

Nov. 6 [12] c. 3 ordnet speziell das Reisen der Bischöfe nach Constantinopel. Schon lex 42 des Codex De episc. et cleric. hatte es möglichst zu beschränken gesucht und ohne kaiserlichen Befehl nicht gestattet. Nov. 6 [12] c. 3 verordnet nun folgendes:

Kein Bischof darf unter einer anderen Bedingung nach Constantinopel reisen, als wenn er, falls er Bischof ist, von seinem Metropoliten, falls er Metropolit ist, von dem Patriarchen der Diöcese Empfehlungsbriefe an den Kaiser (*γράμματα συστατικά*) erhalten hat, die die Notwendigkeit seiner Anwesenheit darthun. Er hat also den Kaiser um Erlaubnis zu bitten, in Constantinopel verweilen zu dürfen und darf ohne Einwilligung des Metropoliten resp. Patriarchen nicht reisen.

Die in Constantinopel angelangten Bischöfe dürfen sich nicht sofort dem Kaiser melden, sondern sollen sich zunächst an den Patriarchen oder den Apokrisiar ihrer Diöcese wenden, mit diesen ihre Angelegenheiten besprechen und dann erst mit ihnen sich zum Kaiser verfügen. Auch soll es den Bischöfen gestattet sein, durch die sogenannten Referendarien der Hauptkirche oder durch die Apokrisiarien des Patriarchen ihrer Diöcese dem Kaiser Vortrag erstatten zu lassen, um bald Antwort zu erlangen.

Nov. 67 [87] c. 3, die 3 Jahre später wie Nov. 6 [12] erlassen ist, muss Nov. 6 [12] zur Befolgung in Erinnerung bringen. Die Bischöfe sollen bei ihren Kirchen bleiben und an ihren Kirchen selbst ihre Einkünfte verzehren, nicht aber ihre Kirche verlassen und sich längere Zeit in Constantinopel aufhalten. Thut ein Bischof dies doch, so sollen ihm keine Einkünfte nachgesendet werden, vielmehr diese zum Besten

einer frommen Stiftung oder der Kirche verwendet werden. Alle früher erlassenen Bestimmungen sollen in Kraft bleiben.

Nov. 123 [155] c. 9 rekapituliert kurz die Bestimmungen von Nov. 6 [12] c. 2 u. 3 und Nov. 67 [87] c. 3 und giebt dann noch genauer an, wie man die über ein Jahr abwesenden Bischöfe zurückrufen soll. Diese sollen nämlich zunächst von den Ökonomen ihrer Kirche die Kosten nicht bekommen. Sodann sollen sie durch ein Schreiben ihrer Priester zur Rückkehr ermahnt werden. Wenn sie immer noch zögern, sollen sie vorgeladen werden. Kehren sie dann innerhalb der von den Priestern bestimmten Zeit nicht zurück, so werden sie entsetzt und ein Würdigerer an ihrer Statt gewählt. Dasselbe soll auch für die Kleriker gelten, welchen Grad sie auch haben mögen.

2. Die Abhaltung von Synoden.

Nov. 123 [155] c. 10: Jeder Erzbischof, Patriarch und Metropolit soll die unter ihm stehenden Bischöfe in derselben Provinz (*ἐπαρχία*) in jedem Jahr ein oder zwei Mal zu sich zusammenrufen. Auf diesen Synoden sollen alle Rechtssachen (*αἰτίαι*, causae), welche die Bischöfe oder Kleriker oder Mönche unter einander haben, genau untersucht und nach den kirchlichen canones entschieden werden. Endlich, wenn etwas gegen die canones von irgend einer Person gefehlt worden ist, so soll es verbessert werden.

Nov. 137 [174] c. 4: Hier konstatiert Justinian zunächst, dass die canones über die Synoden der Bischöfe, die in einer jeden Provinz stattfinden sollen, bis jetzt nicht beobachtet worden sind. Daher ist eine Änderung und Besserung hier dringend nötig.

Die heiligen Apostel und Väter (vgl. Canon. Apostol. c. 37. Synodi Antiochenae 341 can. 20) haben nun zwar festgesetzt, dass zweimal in jedem Jahre die Synoden der heiligen Priester oder Bischöfe stattfinden sollen (nämlich die eine in der vierten Woche nach Pfingsten, die andere im Oktober) und dass auf ihnen die vorgekommenen Fälle untersucht und verbessert werden sollen.

Justinian verordnet aber nun folgendes:

a) Alljährlich soll eine Synode in jeder Provinz abgehalten werden, und zwar im Juni oder im September.

b) Bei den Patriarchen sollen die zusammenkommen, welche von denselben ordiniert worden sind und nicht das Recht haben, andere Bischöfe zu ordinieren; bei den Metropoliten einer jeden Provinz die von denselben Ordinierten.

c) Gegenstände der Verhandlung sollen sein:

α) Vorgebrachte Rechtssachen (*αἵ κινούμεναι αἰτίαι*).

β) Die etwa von jemand gemachten Anzeigen entweder in Bezug auf den Glauben, über Fragen, welche die canones betreffen (*κανονικαὶ ζητήσεις*), oder in Bezug auf die Verwaltung der Kirchengüter.

γ) Anzeigen über Bischöfe, Presbyter, Diakonen, andere Kleriker, Äbte und Mönche, entweder wegen eines verächtlichen Lebenswandels oder anderer Dinge, die einer Besserung bedürfen.

Alles dies soll gehörig untersucht und den heiligen Canones und den weltlichen Gesetzen gemäss gebessert werden.

3. Die Rechtsprechung:

siehe den besonderen Teil: De episcopali audientia!

4. Die Sorge des Bischofs für die legata ad pias causas.

Von den legata ad pias causas d. h. den zu frommen Stiftungen bestimmten Vermächtnissen handeln hauptsächlich: L. 26 C. 1, 2; L. 45, 48, 55 C. 1, 3; Nov. 1 [9] und 131 [151] c. 9—12.*) Man kann sie in folgende Klassen einteilen:

I. Die Legate für die Armen und zur Auslösung der Gefangenen vgl. L. 48 C. 1, 3, Nov. 1 [9] c. 2 § 2 und Nov. 131 [151]. Danach kann jemand die Armen und

---

*) Vgl. zu dieser Frage, die wir hier nicht im einzelnen erörtern können, Marezoll a. a. O.

und Gefangenen direkt zu Erben einsetzen und von dieser Erbschaft darf nichts abgezogen werden.

II. Die Legate für den Bau eines Bethauses oder Hospitals sowie die **auf einmal** zu entrichtenden Legate.

L. 45 C. 1, 3: Hat der Testator den Bau einer Kirche befohlen, so sollen die Erben eine dreijährige Frist zur Ausführung des letzten Willens haben. Hat er die Errichtung eines Hospitals befohlen, so soll die Frist bloss einjährig sein. Hat er etwas hinterlassen, was auf einmal zu bezahlen ist, so muss es auch sofort nach Antretung der Erbschaft entrichtet werden. Führen die Erben den letzten Willen des Testators nicht durch, so erwartet sie hohe Strafe.

Nov. 131 [151] c. 10 und 12 verlängert die Frist für den Bau eines Bethauses von 3 auf 5 Jahre und bestimmt, dass die Legate ad pias causas nicht sofort, sondern nur innerhalb 6 Monaten von der Insinuation des Testaments an entrichtet werden sollen d. h. „von dem Zeitpunkt an, wo nach Eröffnung des Testaments der Erbe, welcher das Legat auszahlen soll, die Erbschaft angetreten hat oder der Legatar sein Legat schon wirklich ausbezahlt erhalten hat“.

III. Die **jährlich** zu entrichtenden Legate.

L. 45 § 9 C. 1, 3: Wenn solche Legate Kirchen oder frommen Stiftungen vermacht worden sind, dann dürfen sie nicht in eine einzige bestimmte Geldsumme verwandelt werden oder gar veräussert werden.

L. 55 C. 1, 3 wiederholt diese Bestimmungen und fügt noch härtere Strafen für die Übertreter hinzu. Nov. 131 [151] c. 12 trifft ebenfalls Bestimmungen über die Veräusserung eines annuum legatum, lässt aber eine Vertauschung, ja einen Verkauf desselben unter bestimmten Bedingungen zu.

IV. Die Erbschaften und Legate für Christus, die Erzengel, die heiligen Märtyrer und die Heiligen vgl. L. 26 C. 1, 2, die wir schon besprochen haben, und Nov. 131 [151] c. 9.

V. Die Sorge der Bischöfe für den Bau von Klöstern und Bethäusern und für die Anstellung von Geistlichen an den letzteren.

Wie mit dem Bau eines Klosters (vgl. Nov. 5 [13] c. 1 s. o.), so darf auch mit dem einer Kirche oder eines Bethauses nicht eher begonnen werden, als bis der Bischof davon benachrichtigt worden ist und den Ort nach öffentlicher Prozession durch Gebete und Aufstellung des heiligen Kreuzes eingeweiht und jedermann davon in Kenntnis gesetzt hat (Nov. 67 [87] c. 1). Ferner darf nach Nov. 67 [87] c. 2 niemand eher zu bauen beginnen, als bis er mit Vorwissen des Bischofs bestimmt hat, welche Einkünfte er zum Unterhalt der Leuchten, des Gottesdienstes, des Gebäudes selbst und der dabei anzustellenden Personen anweise. Erscheint die Anweisung genügend, so muss er die angewiesenen Einkünfte auch wirklich abtreten und kann dann bauen. Ist das nicht der Fall und will sich jemand nur durch einen solchen Bau den Namen eines Kirchenerbauers erwerben, so giebt es in der Hauptstadt und in den Provinzen viele Kirchen, die Einsturz befürchten lassen oder sehr klein oder nicht gehörig geschmückt sind. Eine dieser Kirchen kann er sich mit Zustimmung des Bischofs wählen und sie gehörig einrichten.

Nach Nov. 57 [73] c. 2 und 123 [155] c. 18 darf endlich der, welcher eine Kirche baut oder die damit verbundenen Ämter mit Einkünften ausstattet, nicht nach eigenem Belieben Geistliche einsetzen, sondern nur die können Geistliche werden, die der Patriarch von Constantinopel resp. der Ortsbischof nach reiflicher Untersuchung für würdig befunden.

Nov. 131 [151] c. 7 und 8 fügen dem noch hinzu, dass jemand, der ein neues Bethaus zu bauen oder ein altes zu erneuern anfängt, entweder selbst oder sein Erbe von dem Bischof, seinen Ökonomen und der Civilobrigkeit gezwungen werden kann, das angefangene Werk zu vollenden. Endlich ist nach Nov. 131 [151] c. 8, wie nach Nov. 58 [75] das heilige Abendmahl in Privathäusern zu feiern

verboten ist, so überhaupt jeder Gottesdienst ohne Geistliche, die dem Ortsbischof untergeben sind, verboten. Sowohl die, welche ihn halten, wie die, die gestatten, ihn in ihrem Hause abzuhalten, werden bestraft.

Verboten ist den Bischöfen ausdrücklich folgendes:

1. Spiel und Schauspiel.

Cod. 3, 43, ll. 1—3 handeln von den Glücksspielern und dem Glücksspiel. Es werden die erlaubten und verbotenen Spiele angegeben und den Bischöfen die Aufsicht über diese Dinge anempfohlen.

Cod. 1, 4, l. 25 erinnert an dieses Gesetz und fordert die Bischöfe nochmals auf, dem Spiel Einhalt zu thun, die Spieler aber mit Hilfe der Statthalter in den Provinzen und der Vorsteher und Defensoren in den Städten zu einem anständigen Leben zurückzuführen.

Cod. 1, 4, l. 34: Jedoch schon 5 Jahre später, 534, muss Justinian wieder ein grösseres Gesetz gegen das Spiel erlassen, in dem er sich nun aber gegen das Spiel der Bischöfe selbst und der Geistlichen wendet.

Danach ist den Bischöfen, Presbytern, Diakonen, Subdiakonen und Lektoren dreierlei verboten:

1. Mit Würfeln zu spielen, das Spiel selbst sei von welcher Art es wolle.

2. Sich unter die Spieler zu mischen, ihr Gesellschafter und Zuhörer zu sein oder gar Geschäfte mit ihnen abzuschliessen.

3. Irgend welchen Schauspielen (z. B. Pferderennen, Kämpfen mit wilden Tieren oder wirklichen Schauspielen) beizuwohnen.

Gegen die Übertreter dieser Bestimmungen ist von seiten des Patriarchen resp. des Erzbischofs oder Bischofs eine sorgfältige Untersuchung zu führen. Erweist sie die Schuld des Angeklagten, so wird er zunächst von seinem Amte suspendiert, ihm eine Kirchenstrafe auferlegt und ihm eine bestimmte Zeit zur Reue und Busse bestimmt. Zeigt er wirkliche Reue und hat er seine festgesetzte Zeit mit Bussen,

Fasten und Gebeten zugebracht, so soll sein Vorgesetzter ein allgemeines Gebet für ihn veranstalten, ihn nachdrücklich vor Rückfall in seine Sünde warnen und ihn dann wieder in sein geistliches Amt einsetzen. Zeigt der Betreffende aber auch nach seiner Suspension keine wahre Reue, dann soll er seines Amtes entsetzt werden und, wenn er Vermögen besitzt, bei der Curie seiner Stadt oder einer anderen in der Provinz angestellt werden. Hat er dagegen kein Vermögen, dann soll er *ταξεώτης* werden (officialis soviel wie cohortalis). Für die strenge Durchführung dieses Gesetzes haben aber zu sorgen: In Constantinopel der Patriarch von Constantinopel, die Vorsteher der Kirchen und der Präfekt, in den Provinzen die Erzbischöfe, Bischöfe, Vorsteher der Kirchen und die praefecti praetorio. Sie alle haben im Unterlassungsfall schwere Strafe zu gewärtigen.

Nov. 123 [155] c. 10 bringt dasselbe dreifache Verbot, lässt aber in der Bestrafung des Übertreters eine Änderung eintreten. Es soll ihm nämlich drei Jahre lang jeder fromme Dienst untersagt werden und er in ein Kloster geworfen werden. Zeigt er in der Zwischenzeit eine seinem Vergehen angemessene Reue, so kann die Strafzeit abgekürzt werden und er wieder in seinen Dienst eingesetzt werden. Die Bischöfe vor allen haben solche Vergehen zu ahnden. Jedoch soll kein Bischof gezwungen werden, einen ihm unterstellten Geistlichen zu entlassen.

2. Eine Frau in ihrer Wohnung zu haben.

L. 19. Codex De episcop. u. cler., von den Kaisern Honorius und Theodosius 420 erlassen, verbietet allen Geistlichen die Gemeinschaft mit fremden Frauenspersonen, gestattet ihnen allen aber, Mütter, Töchter und Schwestern in ihre Wohnung aufzunehmen.

Nov. 123 [155] c. 29 hält diese Bestimmung für die Presbyter, Diakonen, Subdiakonen und alle übrigen, welche zum Klerus gehören, aufrecht, widrigenfalls sie aus der Geistlichkeit gestossen und der Curie ihrer Stadt übergeben werden. Der Bischof dagegen darf überhaupt

mit keiner Frau zusammenwohnen. Thut er es doch, so wird er seines Amtes entsetzt.

3. Die Exkommunikation eines Gemeindegliedes ohne einen triftigen Grund.

Übereinstimmend mit l. 30 des Codex De episcop. et cler. verbietet Justinian in Nov. 123 [155] c. 11 allen Bischöfen und Presbytern, jemanden von der heiligen Kommunion auszuschliessen, bevor ein Grund nachgewiesen wird, wegen dessen die kirchlichen Canones dies befehlen. Wird jemand gegen diese Bestimmung ausgeschlossen, so soll die Ausschliessung von dem im Range höher stehenden Priester aufgehoben werden, und der Betreffende der heiligen Kommunion gewürdigt werden. Der Übertreter der obigen Bestimmung aber soll selbst von seinem Vorgesetzten von der Kommunion ausgeschlossen werden, so lange als es jener für gut findet.

4. Ein Bischof soll niemanden eigenhändig schlagen; denn so etwas ist für Priester ungehörig. (Nov. 123 [155] c. 11.)

5. Ein abgesetzter Bischof, der die Stadt, aus der er verwiesen ist, betritt oder den Ort, an dem er sich aufhalten soll, verlässt, soll einem in einer anderen Provinz gelegenen Kloster übergeben werden.

6. Die in Nov. 123 [155] c. 6 aufgeführten Ämter (vgl. Die Konsequenzen der Ordination No. 4!).

B. Von den den Bischöfen untergeordneten Klerikern.

I. Die Ordination der Kleriker.

Hiervon handeln hauptsächlich Nov. 6 [12] c. 4 und 5 [13] und Nov. 123 [155] c. 12—16.

Danach sind auch die den Bischöfen untergeordneten Kleriker d. h. die Presbyter, Diakonen, Subdiakonen, Lektoren und Kantoren vor der Ordination einer genauen Untersuchung zu unterziehen und müssen in derselben folgenden Anforderungen gerecht werden:

1. Sie müssen das Zeugnis einer honesta vita und recta fides haben und der Wissenschaften kundig sein, wie die Bischöfe s. S. 44.

2. Sie dürfen nicht aus dem Stande der Curialen oder Cohortalen genommen werden, ausser unter den auch bei den Bischöfen geltenden Voraussetzungen.

3. Die Forderungen in Bezug auf die Ehe:

Hier ist zu unterscheiden zwischen den Presbytern, Diakonen und Subdiakonen einerseits und den Lektoren und Kantoren andrerseits. Prinzipiell wird von allen folgendes verlangt:

Die Kleriker dürfen weder eine Konkubine noch natürliche Kinder gehabt haben oder noch haben, sondern sie müssen entweder keusch leben oder eine gesetzliche Ehefrau gehabt haben oder haben. Diese muss jedoch a) die einzige und erste sein, b) keine Witwe oder von ihrem Manne geschiedene Frau noch eine solche, mit welcher die Ehe nach den weltlichen Gesetzen oder nach den göttlichen Canones verboten ist.

Die Kleriker vom Kantor bis herauf zum Presbyter dürfen also verheiratet sein, und ihre Verheiratung soll sie nicht von der Wahl ausschliessen, wie das beim Bischof seit Nov. 6 der Fall ist.

Aber nach der Ordination dürfen die Presbyter, Diakonen und Subdiakonen nicht mehr heiraten.

Schon l. 44 des Codex De episcop. et cler. bestimmt, dass die Presbyter, Diakonen und Subdiakonen wie nach den kirchlichen Canones, so auch nach den weltlichen Gesetzen nach der Ordination nicht mehr heiraten dürfen, widrigenfalls sie abgesetzt werden und — was Justinian verschärfend hinzufügt — ihre Kinder für unehelich erklärt werden. Nur den Lektoren und Kantoren ist eine Verheiratung nach der Ordination gestattet.

Demgemäss bestimmt Nov. 6 [12] und 123 [155], dass jeder Presbyter, Diakon oder Subdiakon, welcher nach der Ordination heiratet oder eine Konkubine nimmt, abgesetzt wird und mit seinem Vermögen der Curie oder

dem Cohortalenpersonal der Stadt, in welcher er Geistlicher war, übergeben wird.

Wenn ferner ein Diakon bei seiner Ordination noch keine gesetzliche Ehefrau hat, so soll er nur dann ordiniert werden, wenn er dem Ordinator verspricht, dass er auch nach der Ordination ohne eine gesetzliche Ehefrau ehrbar leben könne. Denn der ordinierende Bischof kann ihm nicht erlauben, nach der Ordination zu heiraten, widrigenfalls er abgesetzt wird.

Nur die Lektoren und Kantoren dürfen nach der Ordination heiraten. Ja ein Lektor darf zum zweitenmal heiraten, nur darf er dann, ebenso wie wenn seine erste Ehefrau eine Witwe oder eine geschiedene Frau oder eine solche ist, mit welcher die Ehe nach den weltlichen Gesetzen oder nach den heiligen Canones verboten ist, zu keinem höheren kirchlichen Grad aufsteigen. Sollte er doch auf irgend eine Weise zu einem höheren Grad gelangen, so soll er nach Nov. 6 [12] c. 5 überhaupt aus dem kirchlichen Stand ausgestossen werden, nach Nov. 123 [155] c. 14 dagegen nur in den früheren Grad zurückversetzt werden.

Die Curialen und Cohortalen dürfen, wie schon erwähnt, nur unter den schon bei den Bischöfen gemachten Voraussetzungen Kleriker werden. Jedoch auch dann müssen die unter den Klerus Aufgenommenen ein für einen Mönch sich ziemendes Leben führen. Denn wenn einer nach Eintritt in den Klerus eine Frau heiratet oder eine Konkubine hält, so soll er der Curie oder dem Cohortalenpersonal oder dem sonstigen Verhältnis, dem er unterworfen war, zurückgegeben werden, selbst wenn er einen solchen kirchlichen Grad bekleidet hätte, auf dem es sonst nicht verboten ist, eine Frau zu nehmen. Dasselbe soll für alle Mönche gelten, welche aus Klöstern in ein kirchliches Amt versetzt worden sind, auch wenn sie vorher keine Curialen, Cohortalen oder dergleichen gewesen sind.

Im allgemeinen aber soll es keinem einzigen Kleriker erlaubt sein, aus seinem Amt auszutreten und Weltlicher zu werden, widrigenfalls er abgesetzt wird und der Curie

oder dem Cohortalenpersonal der Stadt übergeben wird, vgl. Nov. 6 [12] c. 7.

4. Das Alter der Kleriker.

a) Der Presbyter darf nicht jünger als 30 Jahre sein.

b) Der Diakonus oder Subdiakonus darf nicht jünger als 25 Jahre sein.

c) Der Lektor darf nicht jünger als 18 Jahre sein.

5. Die Ordination darf nicht erkauft werden. Kein Geistlicher darf dem Ordinator oder einer anderen Person etwas geben. Nur die, welche den Ordinierenden bedienen und herkömmlicher Weise etwas bekommen, sollen die gewöhnlichen Geschenke (*συνήθεια*) erhalten, jedoch dürfen diese die Einkünfte eines einzigen Jahres nicht übersteigen. Dagegen sollen die Ordinati ihren Mitgeistlichen *ὑπὲρ τῆς ἰδίας ἐμφανείας* (pro sua insinuatione) d. h. für die Eintragung in die Kirchenmatrikel nichts geben.

Auch kein Hospitalverwalter, Armenpfleger, Vorsteher eines Krankenhauses, Verwalter irgend einer anderen frommen Stiftung, oder ein Solcher, der irgend ein anderes kirchliches Amt führt, darf dem, von dem er bestellt wird, oder irgend einer anderen Person für die ihm anvertraute Verwaltung etwas geben.

Wer trotzdem etwas gegeben oder genommen hat oder Unterhändler gewesen ist, soll seines Amtes oder seiner Verwaltung entsetzt werden, und das Gegebene soll für die betreffende Stiftung verwendet werden. Ist er ein Laie, so soll ihm das Doppelte zum Besten der frommen Stiftung abgefordert werden.

Will aber eine von den genannten Personen vor oder nach der Ordination der betreffenden Kirche oder Anstalt etwas von seinem Vermögen darbringen, dann soll es ihnen selbstverständlich wie dem Bischof erlaubt sein. Denn verboten sind nur Gaben an bestimmte Personen, nicht aber die an Kirchen oder fromme Stiftungen.

6. Jedem Kleriker sollen bei der Ordination die *ἱερὰ παραγγέλματα* (sacra praecepta) vor dem ganzen Volk bekannt gemacht werden.

7. Tritt während der Zeit der Ordination eines Geistlichen ein Ankläger auf, so soll die Ordination verschoben werden und alles sowohl in Bezug auf die Ordination wie auf die Strafen so stattfinden, wie bei den Bischöfen (vgl. auch Nov. 137 [174] c. 3).

2. Die Folgen der Ordination.

1. Wenn ein Sklave mit Wissen und ohne Widerspruch seines Herrn unter den Klerus aufgenommen wird, so soll er eben durch die Aufnahme frei sein. Geschieht dagegen die Ordination ohne Wissen des Herrn, so soll der Herr ihn innerhalb eines Jahres, aber später nicht mehr zurückfordern können, nachdem er dessen fortuna servilis nachgewisen hat. Verlässt dagegen ein Sklave, welcher mit oder ohne Wissen des Herrn durch die Aufnahme unter den Klerus frei geworden ist, den kirchlichen Dienst, so soll er dem Herrn wieder in die Sklaverei zurückgegeben werden.

2. Die adscripticii d. h. die Grundhörigen können nur auf den Besitzungen, auf welchen sie Hörige sind, auch wider Willen ihrer Herren Geistliche werden, jedoch müssen sie, auch nachdem sie Geistliche geworden sind, den ihnen obliegenden Ackerbau betreiben.

Dagegen befreit die Aufnahme in den Klerus nicht von der patria potestas.

3. Alle Kleriker d. h. die Presbyter, Diakonen, Subdiakonen, Lektoren und Kantoren sollen die auf irgend eine Weise in ihr Eigentum gekommenen Sachen in ihrer eigenen Gewalt nach Art der peculia castrensia d. h. der bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbenen Sondergüter haben. Sie können dieselben also den Gesetzen gemäss verschenken und über sie testieren, wenngleich sie unter der Gewalt ihrer Eltern stehen, jedoch müssen ihre Kinder oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Eltern den Pflichtteil erhalten.

Justinian hatte schon in l. 49 Cod. de episcop. et cler. dieses Recht des peculium quasi castrense im Anschluss

an die Lex Leonina (l. 33 desselben Titels) den Bischöfen, Presbytern und Diakonen zugestanden und hinzugefügt, dass ein letzter Wille, der über ein solches Sondergut errichtet sei, nicht mittels der querela inofficiosi testamenti angefochten werden könne.

Hier weist er nun dieses peculium quasi castrense den Klerikern zu, während der Bischof über alles Vermögen, was er nach der Ordination erwirbt, nicht mehr frei verfügen darf.

3. Die Pflichten der Kleriker.

1. Sie müssen, ebenso wie die Bischöfe, bei ihren Kirchen bleiben und jeden ihnen zukommenden kirchlichen Dienst verrichten. Dafür haben die Bischöfe und die Ersten in jedem Grade (primates uniuscuiusque ordinis ecclesiastici) zu sorgen und die Übertreter zu bestrafen.

2. Sie dürfen ausser der Mutter, Tochter, Schwester und den übrigen Personen, bei welchen kein Verdacht eintreten kann, keine Frau in ihre Wohnung bringen und daselbst behalten. Thun sie es doch und behalten sie trotz wiederholter Mahnung von seiten des Bischofs oder der Mitgeistlichen in ihrem Haus, dann sollen sie aus dem Klerus gestossen werden und der Curie der Stadt übergeben werden.

3. Sie dürfen kein falsches Zeugnis ablegen: Nov. 123 [155] c. 20.

a) Legen Presbyter und Diakonen in Civilsachen falsches Zeugnis ab, so sollen sie 3 Jahre lang vom heiligen Dienst ausgeschlossen sein und Klöstern übergeben werden; thun sie es in Kriminalsachen, so sollen sie abgesetzt und den gesetzlichen Strafen unterworfen werden.

b) Alle übrigen Kleriker sollen bei falscher Zeugnisablage in Civil- oder Kriminalsachen aus dem Klerus und von ihrem kirchlichen Rang gestossen werden und auf die Folter gelegt werden.

4. Sie dürfen die in Nov. 123 [155] c. 6 angeführten Ämter nicht übernehmen vgl. oben!

5. Spiel und Schauspiel sind ihnen verboten vgl. S. 64!

6. Tutel und Curatel zu übernehmen ist ihnen erlaubt vgl. S. 54!

C. Von den Diakonissen.

Von den Diakonissen handeln besonders Nov. 6 [12] c. 6 und Nov. 123 [155] c. 30, vgl. auch Nov. 123 [155] c. 13.

Sie sind nach Nov. 6 [12] c. 6 auch nur unter gewissen Bedingungen zu ordinieren.

1. Sie sollen nicht jugendlichen, zur Sünde geneigten Alters sein, sondern über die mittleren Jahre hinaus sein und ungefähr 50 Jahre zählen. Nach Nov. 123 [155] c. 13 sollen sie nicht weniger als 40 Jahre alt sein.

2. Sie sollen Jungfrauen sein oder bloss einmal verheiratet gewesen sein.

3. Sie sollen keine Mannspersonen unter der Bezeichnung als Brüder, Anverwandte oder Agapeten bei sich haben, sondern entweder allein oder bei ihren nächsten Anverwandten wohnen.

Bei der Ordination sind ihnen die heiligen Vorschriften vorzulesen und sie sind davon zu unterrichten, dass, wenn sie die Ordination beflecken und ein Ehebündnis schliessen oder in ein lasterhaftes Leben verfallen, sie der Todesstrafe verfallen und ihre Güter den Kirchen oder Klöstern, zu denen sie gehören, zugesprochen werden sollen. Der Mann aber, welcher sie schändet oder ehelicht, wird mit dem Schwert bestraft, und sein Vermögen fällt dem Fiskus anheim.

Nov. 123 [155] c. 30 mildert diese Strafen etwas. Danach soll eine Diakonissin, die in dem Verdachte verbotenen Umgangs mit einem Manne steht, zunächst ermahnt werden, den Mann aus dem Haus zu stossen. Zögert sie dies zu thun, so soll sie ihres kirchlichen Dienstes und ihres Einkommens verlustig sein, einem Kloster übergeben

werden und daselbst ihr ganzes Leben zubringen. Ihr Vermögen soll, wenn sie Kinder hat, zwischen ihr und jenen verteilt werden, und das Kloster soll den Teil, welcher der Frau gebührt, erhalten und sie dafür ernähren. Hat sie aber keine Kinder, so soll ihr ganzes Vermögen zwischen dem Kloster, in welches sie gesteckt wird, und der Kirche, an der sie früher angestellt war, gleichmässig geteilt werden.

Dritter Abschnitt.

De episcopali audientia et de diversis capitulis, quae ad ius curamque et reverentiam pontificalem pertinent.

I. De episcopali audientia.

A. Geschichtliche Entwickelung vor Justinian.*)

In den ersten Zeiten der christlichen Kirche ordneten die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbst, wobei natürlich das Ansehen eines tüchtigen Bischofs von grossem Gewicht sein konnte. Jedoch von einer durch die Bischöfe oder Kirchenversammlungen auszuübenden Gerichtsbarkeit war noch keine Rede.

Erst seit Constantin treten die grossen Kirchenversammlungen zusammen, die die Verfassung und Lehre der Kirche ordnen, und man gestattete auch zur Schlichtung vorkommender Streitigkeiten eine sogenannte bischöfliche Audienz.

Jedoch machte man einen wichtigen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Sachen. In weltlichen Sachen hatten die Bischöfe vor Justinian keine Jurisdiktion, sondern nur ein Schiedsrichteramt, wenn sie von den Parteien durch Kompromiss gewählt worden waren. In geistlichen Dingen dagegen waren die Bischöfe schon seit Valentinian I. die ordentlichen Richter.

*) Vgl. Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten. Bd. III. § 196 und 207, VI, § 523.

Auf diesem Standpunkte steht eine Verordnung der Kaiser Honorius und Arcadius vom Jahre 398 (L. 1. Cod. Theod. de religione) und die Leges 7 und 8 des Cod. Just. de episcopali audentia. Danach soll für den, der sich freiwillig dem bischöflichen Gericht unterwirft, dasselbe kompetent sein und von ihm aus sollte nicht mehr appelliert werden können. Jedoch waren die Bischöfe nur die Schiedsrichter, und die Vollstreckung ihres Ausspruchs gehörte vor die weltliche Obrigkeit. Vor allem konnte niemand gezwungen werden, in Civilsachen vor das bischöfliche Gericht zu gehen.

Jedoch schon bald suchten sich die Bischöfe in den Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit anzumassen. Deshalb bestimmte eine Verordnung des Kaisers Valentinian III., dass in den Civilsachen der Geistlichen der Bischof nur dann Schiedsrichter sein solle, „wenn sich die Parteien durch eine Poenalstipulation zur Befolgung der bischöflichen Sentenz verbindlich gemacht hätten.“

Jedoch bald änderte sich diese Sachlage. Kaiser Marcian (450—457) verordnete nämlich zuerst zu Gunsten der Constantinopolitanischen Geistlichen (L. 25. Cod. de episc. et cleric. und l. 13 Cod. de episc. audientia) im Jahre 456, dass sie bei keinem andern Richter als entweder vor dem Bischof oder vor dem praefectus praetorio nach der Wahl des Klägers sollten belangt werden können. Alle übrigen Geistlichen aber sollten nach einer Verordnung der Kaiser Leo und Anthemius (L. 33. Cod. de episc. et cleric.) in bürgerlichen Sachen unter den praesides provinciae stehen.

Erst mit Justinian ändert sich die Sachlage vollständig, indem die Bischöfe auch in Civilsachen zu ordentlichen Richtern der Geistlichen werden.

B. Die Verordnungen Justinians.

1. L. 29 Cod. de episcopali audientia.

1. Anklagen, welche sich auf kirchliche Angelegenheiten beziehen (si res ad ecclesiasticum statum pertinet),

dürfen nur bei den Bischöfen, Metropoliten, Synoden oder Patriarchen erhoben werden und zwar nur in dieser Reihenfolge.

Kein Geistlicher darf also, von einem Geistlichen oder Laien, unmittelbar bei dem Patriarchen seiner Diöcese angeklagt werden, sondern zunächst bei dem Bischof des Orts, an welchem der Geistliche sich aufhält. Erscheint dieser parteiisch (suspectus), dann darf die Sache vor den Erzbischof (metropolitanus episcopus) gebracht werden. Beruhigt sich der Ankläger auch nicht bei dessen Entscheidung, dann kann er den Angeklagten vor die Provinzialsynode bringen (sacrum eius provinciae concilium), damit drei Bischöfe, welche der Zeit nach, zu der sie die Ordination empfangen haben, die ältesten sind, mit dem Metropoliten zusammenkommen und den Prozess vor der ganzen Synode entscheiden. Gefällt dem Kläger die Sentenz der Synode, dann soll er die Sache ruhen lassen. Wenn er sich aber für beschwert (laesus) erachtet, dann kann er an den Patriarchen der betreffenden Diöcese appellieren, dessen Entscheidung er sich dann aber unbedingt unterwerfen muss, gleichsam als ob derselbe gleich anfangs sein Richter gewesen wäre.

Dasselbe ist zu beachten, wenn ein Bischof von einem Laien, Geistlichen oder anderen Bischof belangt worden ist. Auch hier hat zunächst der Ortsbischof die Untersuchung zu führen und nur dann, wenn sich jemand dadurch beschwert fühlt, kann er die Klage unmittelbar vor den Patriarchen bringen.

2. Wenn aber die Streitigkeit eine weltliche Angelegenheit betrifft (si vero civilis contentio est), so können die Kläger, wenn sie selbst es wollen, ihre Klage vor die Bischöfe bringen, aber gezwungen werden sie nicht, wenn sie sich lieber an die weltlichen Gerichte wenden wollen, die ja auch über begangene Verbrechen richten.

3. Wie bei den weltlichen Gerichten, so ist auch in ecclesiasticis accusationibus eine Beschränkung der

Sporteln notwendig. Von jeder einzelnen Person darf den Abgesandten der Patriarchen oder Metropoliten nicht mehr als der 6. Teil eines solidus gegeben werden, wenn ein Bischof angeklagt (μεμφϑείς, nicht πεμφϑείς) worden ist, 6 Solidi und nicht mehr, ohne Rücksicht auf die streitige Angelegenheit selbst und den Betrag ihres Gegenstands. Dasselbe soll auch für die Erzbischöfe gelten, wenn bei ihnen eine Klage gegen einen ihnen untergebenen Bischof oder gegen einen Geistlichen ihrer Provinz eingelegt wird.

Sollte jemand dagegen handeln, so soll er alles, was er empfangen hat, dem, von welchem er zuviel verlangt hat, doppelt ersetzen, soll von dem derzeitigen Patriarchen oder Metropoliten mit einer geistlichen Strafe belegt und aus der Zahl der Kleriker entfernt werden.

4. Wenn eine Sache von dem Patriarchen zu einem der Metropoliten oder zu einem andern Bischof gelangt, und ein Urteil gesprochen worden ist, bei dem sich die eine Partei nicht beruhigt, sondern gegen welches sie appelliert, so soll die Appellation an den erzbischöflichen Stuhl gerichtet werden und dort die Sache entschieden werden. Weil es aber gewisse Patriarchen giebt, welche in den Provinzen, in denen sie sich aufhalten, das Amt eines Erzbischofs versehen, andere wieder in der ganzen Diöcese die Ordinationen der Bischöfe, Metropoliten und andrer Bischöfe vornehmen, so soll auch die Appellation an sie gerichtet werden.

Von diesen Bestimmungen interessieren uns besonders die 1. und 2. Die erste enthält nichts Neues, denn sie stellt den schon seit Valentinian I. geltenden Grundsatz auf, dass in speziell geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten nur die Bischöfe die kompetenten Richter sein sollen. Die 2. Bestimmung dagegen bedeutet einen Fortschritt. Der Bischof soll fortan auch bei Civilsachen nicht nur Schiedsrichter, sondern kompetenter Richter sein können, aber zunächst allerdings nur dann, wenn der Kläger seine Klage bei ihm anbringen will und nicht vielmehr es vorzieht, sich an die weltlichen Gerichte zu wenden.

2. L. 51 Cod. de episcopis et clericis.

Nach l. 29 war also niemand gezwungen, sich in Civilsachen an das bischöfliche Gericht zu wenden. Übereinstimmend damit bestimmt die 2 Jahre später 532 erlassene lex 51, dass jemand auf seinen geistlichen, privilegierten Gerichtsstand verzichten kann, da nach einer alten regula iuris alle die Erlaubnis haben, his quae pro se introducta sunt renuntiare. Aber dann muss er auch an dem einmal versprochenen Verzicht festhalten und darf nicht gegen seinen Vertrag handeln, um etwa die andere Partei zu hintergehen.

Nach beiden Gesetzen stand es also noch jedem frei, sich in Civilsachen mit seiner Klage an den Bischof oder an das weltliche Gericht zu wenden. Erst mit Nov. 83 [104] wird der Bischof auch in Civilsachen der ordentliche Richter der Geistlichen in erster Instanz. Zuvor aber gab Justinian dieses Privilegium, dass sie sowohl in kirchlichen wie in bürgerlichen Sachen nur bei dem Bischof belangt werden sollten, in Nov. 79 [98] den Mönchen.

3. Nov. 79 [98] (10. März 539).

Apud quos oporteat causam dicere monachos et ascetrias.

Nach der Einleitung hat Justinian in Erfahrung gebracht, dass manche, wenn sie einen Prozess mit Mönchen oder mit Büsserinnen haben, die bürgerlichen Richter angehen. Diese aber schicken Gerichtsvollzieher (executores), die es sich herausnehmen, die heiligen Orte zu betreten, die Mönche herauszuholen und die Nonnen und Büsserinnen zu beunruhigen.

Diesem Übelstand will Justinian durch die folgende Verordnung ein Ende machen:

Wenn jemand einen Prozess hat mit gottgeweihten Männern oder Jungfrauen oder überhaupt mit Frauen, welche sich in Klöstern befinden, dann soll er den Ortsbischof angehen. Dieser soll mit priesterlicher Würde die Sache untersuchen und entscheiden, und es sollen bürgerliche

Richter durchaus nicht über jene Personen richten und nicht die Ehrbarkeit derselben beschimpfen. Denn der Bischof einer jeden Stadt ist imstande, sowohl das, was den Prozess, als auch das, was die Prozesskautionen betrifft (et quae de lite sunt et de cautela iudiciorum) festzusetzen und selbst mit priesterlicher Würde nach unseren Gesetzen und den göttlichen Kirchenvorschriften ein Urteil zu sprechen. So erlangt der Kläger sein Recht, und die Würde der Gottgeweihten wird nicht verletzt.

Dieses Gesetz soll ein allgemeines sein und soll im ganzen Lande durch den Patriarchen von Constantinopel, die Metropoliten und die Bischöfe bekannt gemacht werden.

Die gegen die Mönche erhobenen Prozesse sollen beschleunigt werden, damit sie dadurch nicht zu lange ihrem eigentlichen Beruf entzogen werden.

Richter, die trotzdem über Mönche etc. richten wollen, werden entsetzt und erhalten eine Strafe von 10 Pfund Goldes. Gerichtsvollzieher, die eine Ladung zu überbringen wagen, sollen von den Bischöfen daran gehindert werden und sollen in die sogenannten Decanica eingesperrt werden, auch sollen sie in Zukunft keine Vollstreckung mehr besorgen dürfen.

Dieses Gesetz soll jedoch nur gelten, wenn jemand einen Prozess gegen geweihte Männer oder Jungfrauen oder Frauen, die in Klöstern wohnen, hat. Über die Belangung der Geistlichen dagegen sollen noch die bereits gegebenen Gesetze d. h. l. 29 C. 1, 4 und l. 51 C. 1, 3 gelten.

In diesem Gesetz vom 10. März 539 hat Justinian also zunächst den Mönchen und Nonnen das Privilegium gegeben, dass sie in kirchlichen wie in bürgerlichen Dingen nur vor ihrem Bischof belangt werden können, durchaus nicht mehr vor einem weltlichen Richter. In Bezug auf die Geistlichen hält Justinian dagegen hier noch an seinen früheren Gesetzen fest. Aber schon am 18. Mai 539 giebt er ihnen auf Bitten des Patriarchen Mennas dasselbe Privileg — allerdings in modifizierter Form — in Nov. 83 [104].

4. Nov. 83 [104] (18. Mai 539).

Ut clerici apud proprios episcopos primum conveniantur et post haec apud civiles iudices.

Nach der Einleitung hat Justinian den Bitten des Mennas, das den Mönchen in Nov. 79 [98] gegebene Privileg auch auf die Geistlichen auszudehnen, nachgegeben und verordnet demgemäss folgendes:

I. In Civilsachen.

Wenn jemand gegen einen Geistlichen eine pecuniaria causa d. h. eine Civilsache im Gegensatz zu einer Kriminalsache hat, so soll er zuerst zu dem Bischof, unter dem er steht, gehen, ihn interpellieren und eine mündliche Entscheidung erhalten. Wenn dies geschehen ist, soll er ihn weder belästigen noch vor die bürgerlichen Gerichte ziehen noch von dem heiligen Dienst fernhalten. Jedoch sollen die Parteien, wenn sie es gewollt und verlangt haben werden, auch eine schriftliche Verfügung (formam scriptam) erhalten.

Von dieser Hauptregel macht Justinian nun eine Ausnahme. Wenn es nämlich wegen der Natur des Rechthandels oder vielleicht wegen irgend einer Schwierigkeit dem Bischof nicht möglich sein sollte, den Prozess zu entscheiden, dann soll es erlaubt sein, auch die bürgerlichen Obrigkeiten anzugehen und unter Beobachtung aller den Geistlichen gegebenen Privilegien den Prozess zu Ende zu führen. Jedoch sollen die Richter die Prozesse möglichst rasch entscheiden, damit die Geistlichen nicht zu lange vom heiligen Dienst abgehalten werden.

II. In Kriminalsachen.

Werden Geistliche jedoch wegen bürgerlicher Verbrechen belangt, so sollen in Constantinopel die competentes iudices, in den Provinzen aber die praesides derselben Richter sein, und der Prozess soll nicht länger als 2 Monate von der Litiscontestation an dauern. Hat aber der praeses provinciae den Angeklagten für schuldig

befunden, dann soll ihn der Bischof zuerst der priesterlichen Würde berauben und dann den Armen der Gesetze übergeben.

III. Bei kirchlichen Vergehen.

Ist das Vergehen aber ein kirchliches und erfordert eine kirchliche Züchtigung und Strafe, so soll der Bischof über dasselbe entscheiden, ohne dass die Statthalter der Provinzen daran Teil nehmen. Denn solche Rechtssachen sollen die bürgerlichen Richter gar nicht wissen, da sie auch kirchlich untersucht werden müssen und die Fehlenden durch kirchliche Strafen gebessert werden müssen.

Wenn jedoch vor diesem Gesetz Prozesse vor den weltlichen Richter gebracht worden sind und bis zur Litiscontestation vorgeschritten sind, dann sollen sie auch hier zu Ende geführt werden.

Justinian ist also hier im Anschluss an Nov. 79 [98] weit über l. 29 Cod. 1, 4 hinausgegangen. Während er es dort noch von der Wahl des Klägers abhängig macht, ob er eine Klage wider den Geistlichen — in Civilsachen natürlich — bei dem Bischof oder bei dem weltlichen Richter anstellen wolle, bestimmt er hier den Bischof zum ordentlichen Richter in erster Instanz und nur, wenn der Rechtsfall zu schwierig für die Entscheidung des Bischofs ist, gestattet er die bürgerlichen Richter anzugehen. In Kriminalfällen dagegen hat der Bischof nach dieser Novelle noch gar nichts zu bestimmen, sondern in Constantinopel nur die competentes iudices d. h. die zuständigen weltlichen Richter und in den Provinzen die praesides. Dass endlich bei kirchlichen Vergehen der Bischof zu richten hat, ist selbstverständlich.

5. Nov. 123 [155] c. 7, 8. c. 21—28.

Eine wichtige Ergänzung zu Nov. 83 [104] bilden besonders die capp. 21—23 der Nov. 123 [155] vom 1. Mai 546 und zwar in vierfacher Beziehung:

1. Justinian macht hier zwei weitere Ausnahmen von der in Nov. 83 [104] sub. I gegebenen Hauptregel.

2. Er räumt den Bischöfen auch in Kriminalsachen eine gewisse Art von Gerichtsbarkeit ein.

3. Er trifft Bestimmungen für den Fall, dass Bischöfe unter einander Streit haben, sowie dass Bischöfe und Metropoliten angeklagt werden.

4. Die Ökonomen und Vorsteher der milden Stiftungen müssen bei dem Bischof Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen.

ad 1.

Zunächst fasst Justinian No. 79 [98] und 83 [104] durch folgenden Satz zusammen:

Wenn Jemand eine Klage gegen einen Geistlichen oder einen Mönch oder eine Diakonissin oder Nonne oder Büsserin haben sollte, so soll er zuerst den Bischof, dem eine jede von diesen Personen untergeben ist, davon unterrichten, und dieser soll die Sache zwischen ihnen entscheiden. Wenn beide Parteien sich bei der Entscheidung beruhigen, so soll sie durch den Richter des Orts der Vollstreckung übergeben werden.

Wenn aber — und nun kommt eine neue Ausnahme von der Hauptregel — einer der Prozessirenden innerhalb 10 Tagen der Entscheidung widerspricht, dann soll der iudex locorum die Sache untersuchen. Wenn er findet, dass das Urteil richtig gesprochen ist, soll er es durch seine eigene Sentenz bestätigen und auch der Vollstreckung übergeben, und der Besiegte darf nicht zum zweitenmal Berufung dagegen einlegen.

Wenn aber die Sentenz des Richters der bischöflichen widerspricht, dann soll eine Appellation gegen die Sentenz des Richters Statt haben, und dieselbe gesetzmässig berichtet und verhandelt werden.

Wenn jedoch der Bischof ex imperiali iussione aut iudiciali praecepto zwischen irgendwelchen Personen entscheidet, dann soll die Berufung an den Kaiser oder an den, welcher ihm (dem Bischof) den Rechtshandel übertragen hat, berichtet werden.

Ferner — und das ist die zweite Ausnahme — wenn der Bischof bei einer Civilsache *zögert*, eine Entscheidung zu geben, so kann auch dann der Kläger den bürgerlichen Richter angehen, nur soll die angeklagte Person auf keinen Fall gezwungen werden, einen *Bürgen* zu stellen, sondern bloss eine *Kaution* ohne Eid mit Bestellung einer Hypothek an allen ihren Sachen geben. Nur bei einer *Kriminalklage* ist der Angeklagte zur Leistung einer gesetzlichen Sicherheit (legitima cautela) verpflichtet.

ad 2.

Wenn bei einem Kriminalfall die Anklage bei dem *Bischof* erfolgt ist und dieser die Wahrheit entdecken kann, soll er den Angeklagten aus seinem Ehrenamt oder Grad stossen, und dann soll ihn der kompetente Richter ergreifen und den Prozess gesetzesgemäss untersuchen und zu Ende führen.

Wenn der Kläger aber zunächst den *bürgerlichen Richter* angeht und das Verbrechen durch eine gesetzmässige Untersuchung festgestellt werden kann, dann soll er dem Ortsbischof die *Protokolle* (gesta monumentorum) aushändigen und, wenn das Verbrechen des Angeklagten sich aus ihnen ergiebt, dann soll ihn der Bischof entsetzen, der Richter ihn mit einer gesetzlichen Strafe belegen.

Wenn aber der Bischof glaubt, dass die Protokolle nicht richtig abgefasst seien, dann soll er die Absetzung noch verschieben dürfen, jedoch ist der Angeklagte dann zu einer legitima cautela verpflichtet. Dann soll der Rechtshandel von Bischof und Richter an den *Kaiser* berichtet werden, der dann das ihm gut Dünkende verfügen kann.

ad 3.

Wenn einige Bischöfe derselben Synode einen Streit (dubitatio) unter einander haben, über ein kirchliches Recht oder über andre Dinge, dann soll zuerst der *Metropolit* mit (2)*) andren Bischöfen aus seiner Synode die Sache

*) Das δύο haben einige Handschriften nicht.

entscheiden und, wenn eine Partei sich nicht dabei beruhigt, soll der Patriarch jener Diöcese entscheiden, dessen Urteil aber keine Partei mehr widersprechen darf.

2. Wird ein Bischof verklagt, so soll der Metropolit entscheiden und, wenn Jemand der Entscheidung widerspricht, so soll der Patriarch jener Diöcese entscheiden.

3. Wird ein Metropolit verklagt, so soll der Patriarch der Diöcese entscheiden.

In allen Fällen aber, ob sie nun vom Metropoliten oder vom Patriarchen oder von andern Richtern belangt werden, soll den Bischöfen keine Bürgschaft oder Kaution für den Prozess abgefordert werden, sie selbst sollen sich aber bemühen, sich von den gegen sie erhobenen Rechtsstreiten so schnell als möglich zu befreien.

ad 4.

Die Ökonomen, die Vorsteher der frommen Stiftungen und alle anderen Geistlichen müssen wegen der ihnen anvertrauten Verwaltungen vor ihrem Bischof Rede und Antwort stehen und über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen. Was von ihnen geschuldet wird, muss von ihnen eingefordert werden und derjenigen frommen Stiftung gegeben werden, aus deren Verwaltung die Schuld resultiert. Wenn sie sich aber für beschwert halten, dann soll der Metropolit die Sache untersuchen oder, wenn er sie untersucht hat, der Patriarch der Diöcese. Vor der Prüfung und Abforderung der Schuld darf sich Niemand den Bischöfen entziehen und vor andre Gerichte gehen.

Wenn aber einer von den Geistlichen, dem eine solche Verwaltung anvertraut ist, vor der Rechnungsablage und der Bezahlung seiner Schulden stirbt, dann sollen seine Erben sowohl der Rechnungsablage wie der Abforderung der Schulden unterliegen.

In c. 24—28 der Nov. 123 [155] sowie in c. 7 und 8 werden dann noch weitere auf den Gerichtsstand der Bischöfe und Geistlichen bezügliche Bestimmungen getroffen, die wir aber schon in anderem Zusammenhang erwähnt haben. In

c. 27 wird nochmals eingeschärft, dass die Vorladung oder Vollstreckung wegen einer Civilsache gegen einen Geistlichen oder einen Mönch in der gebührenden Weise (vgl. Nov. 79 [98] c. 1) zu geschehen hat, widrigenfalls den Richter wie den Gerichtsvollzieher schwere Strafen treffen (vgl. Nov. 79 [98] c. 3). In c. 28 endlich wird bestimmt, dass jede kirchliche Person und jeder Mönch, jede Nonne und jede Diakonissin in einer jeden Kriminal- und Civilsache nicht mehr als 4 Siliquen (24 siliquae = 1 solidus) an Sporteln geben soll. Vom Bischof dagegen dürfen überhaupt keine Sporteln gefordert werden.

6. Nov. 86 [103] (17. April 539).

Nov. 86 stellt zwar fest, dass Laien bei Streitigkeiten unter einander sich zunächst an die praesides provinciae zu wenden haben. Aber der Bischof bekommt doch eine Art von Beaufsichtigungsrecht über die Gerichtsbarkeit der praesides, ja er nimmt an derselben in manchen Fällen Teil.

1. Wenn Jemand bei dem praeses sein Recht nicht erlangen sollte, so soll er zu dem Ortsbischof gehen und dieser den praeses an seine Pflichten ermahnen. Schiebt er trotzdem den Prozess noch auf, so soll der Bischof dem Kläger ein Schreiben an den Kaiser geben, der dann den praeses bestrafen wird.

2. Wenn Jemand Verdacht gegen den praeses hat, so soll der Bischof zugleich mit dem praeses die Sache anhören, damit beide zugleich ein gerechtes Urteil fällen.

3. Wenn Jemand von dem praeses Unrecht erleidet, so soll er zum Bischof der Stadt gehen, und dieser soll zwischen ihm und dem praeses entscheiden. Wird der praeses von dem Bischof verurteilt, so soll er dem Kläger Entschädigung leisten. Weigert er sich und der Prozess kommt vor den Kaiser, so wird dieser, wenn er das Urteil des Bischofs für gerecht befunden hat, den praeses mit der höchsten Strafe belegen.

4. In den Städten, in denen keine praesides sind, sollen die Kläger zu dem Defensor gehen. Wollen sie das

aber nicht, sondern wollen lieber, dass der Bischof richten soll, so soll auch das erlaubt sein.

5. Haben die Beamten des praeses oder sonst Jemand zuviel Sporteln genommen, so soll der praeses es ahnden. Thut er es nicht, so soll der Bischof dies dem Kaiser anzeigen, damit beide bestraft werden.

Jeder Bischof, der aus Gunst gegen Jemand das Recht hintansetzt, soll eine den Kirchenvorschriften gemässe Bestrafung erleiden.

So sehen wir, dass die Bischöfe, neben der Jurisdiktion über die Geistlichen in kirchlichen und bürgerlichen Dingen, von Justinian auch noch eine Art von Beaufsichtigungsrecht über die weltliche Obrigkeit bekamen. Dass dieses sich aber auf noch weitere Verhältnisse bezog, können wir aus dem nun folgenden Abschnitt ersehen.

II. De diversis capitulis, quae ad ius curamque et reverentiam pontificalem pertinent.

1. Die Sorge der Bischofe für die Armen und Gefangenen.

Schon l. 1 des Codex de episcop. aud. bezeichnen die Kaiser Valentinian und Valens die Unterstützung der Armen und Bedürftigen als die vornehmste Pflicht der Bischöfe, und die leges 3 und 9 desselben Titels suchen bereits das Los der Gefangenen zu mildern. L. 3 der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius verordnet eine allgemeine Amnestie am 1. Ostertag, von der nur die näher bezeichneten Verbrecher ausgenommen sein sollen. L. 9 der Kaiser Honorius und Theodosius bestimmt, dass die Richter Sonntags die Verbrecher aus ihren Gefängnissen vor sich holen lassen sollen und sie befragen sollen, damit sie nicht durch rohe Gefängniswärter unmenschlich behandelt werden. Auch sollen sie ihnen Lebensmittel verschaffen und für sie 2—3 Libellen zum Unterhalt anweisen. Endlich sollen die Gefangenen unter gehöriger Aufsicht ins Bad geführt werden. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwarten die Richter, ihre Beamten und die übrigen Angestellten

hohe Geldstrafen. Auch soll es nicht an der lobenswerten Fürsorge der christlichen Bischöfe fehlen, welche die Richter zur Beobachtung dieses Gesetzes anhalten sollen.

Im Anschluss hieran verordnet nun Justinian in l. 22 Cod. 1, 4, dass die Bischöfe an einem Tag in jeder Woche, Mittwochs oder Freitags, die Gefangenen und die zu Gefängnis Verurteilten besuchen sollen, sich genau nach der Ursache ihrer Verhaftung erkundigen sollen und — mögen es Freie oder Sklaven, schwere oder leichte Verbrecher sein — die Obrigkeiten ermahnen sollen, genau die an die Präfekten gerichtete Konstitution (Cod. 9, 4, 6) zu halten. Auch ist es den Bischöfen erlaubt, jede Nachlässigkeit der Obrigkeiten oder ihrer Unterbeamten dem Kaiser anzuzeigen, der dann die nötige Bestrafung verhängen wird.

In l. 23 Cod. 1, 4 verbietet dann Justinian die Errichtung von Privatgefängnissen, und die, welche darin verwahrt sind, sollen durch die Fürsorge der Ortsbischöfe daraus befreit werden.

2. Die Sorge der Bischöfe für die ausgesetzten Kinder.

Nach l. 24 Cod. 1, 4 darf Niemand ein ausgesetztes Kind als Sklaven, Hörigen oder Kolonarier in Anspruch nehmen. Auch die, welche solche Kinder zur Erziehung aufgenommen haben, dürfen sie nicht zu einem niederen Stande bestimmen, sondern sie sind als Freigeborene zu betrachten. Hiernach haben sich nicht bloss die Statthalter in den Provinzen, sondern auch die Bischöfe zu achten.

3. Die Sorge der Bischöfe für die Wahnsinnigen und ihre Kinder.

L. 27 C. 1, 4 ordnet die Wahl der Kuratoren für Wahnsinnige beiderlei Geschlechts. Dieselben müssen von dem Statthalter und im Beisein des Ortsbischofs und dreier Gemeindevorsteher geloben, ihr Amt richtig zu verwalten. Ist kein Kurator bestimmt worden, so hat die Wahl eines solchen vor denselben Personen zu erfolgen. Nach

l. 28 C. 1, 4 können die Kinder der Wahnsinnigen eine gültige Ehe schliessen. Die Kuratoren haben ihnen eine angemessene Mitgift zu gewähren, die von dem Statthalter und dem Ortsbischof bestimmt werden soll.

4. Die Sorge der Bischöfe für die Minderjährigen.

L. 30 C. 1, 4. Auch ihnen sind Kuratoren zu bestellen und dabei haben wieder die Ortsbischöfe mitzuwirken.

5. Die Sorge der Bischöfe für die Frauen, die wider ihren Willen auf die Bühne gebracht werden.

Nach l. 33 C. 1, 4 sollen Statthalter und Ortsbischöfe zusammenwirken, um zu verhindern, dass eine Frau, sei es eine Sklavin oder eine Freie, auf die Bühne gebracht wird. Insbesondere sollen sie sich gegen die Personen wenden, die aus Eigennutz eine Frau verhindern wollen, wieder von der Bühne abzugehen.

6. Das Einschreiten der Bischöfe gegen das Spiel.

Die leges 25 und 34 C. 1, 4 sind schon in anderem Zusammenhang besprochen worden.

7. Die Mitwirkung des Bischofs in manchen Klagefällen.

Nach ll. 21, 31, 32 C. 1, 4 kann sich der Kläger, wenn er sonst sein Recht nicht findet, auch an den Bischof wenden, der dann befugt ist, Recht zu schaffen.

8. Die Mitwirkung des Bischofs bei verschiedenen öffentlichen Angelegenheiten.

L. 26 C. 1, 4 zählt die verschiedensten Angelegenheiten auf, bei denen der Bischof mitzuwirken hat z. B. die Aufsicht über die öffentlichen Plätze, die richtige Verteilung des Wassers, über die Stellung von Bürgen und über das richtige Mass im Nehmen von Gerichtsgebühren u. a. —

Anhang.

Die lokale Kirchengesetzgebung Justinians.

No. III [14] (16. März 535).

Ut determinatus sit numerus clericorum sanctissimae maioris ecclesiae et ceterarum sanctarum ecclesiarum Constantinopolis.

Nach der Einleitung ist die Hauptkirche von Constantinopel in grosse Verschuldung geraten, weil zu viele Geistlichen ordiniert worden sind. Die ursprünglich von den Gründern der Kirchen bestimmten Einkünfte reichten aus, so lange man an der ursprünglichen Zahl der Geistlichen festhielt. Seitdem aber die Bischöfe immer mehr Geistliche ordinierten, wuchs die Summe der Ausgaben, die Zahl der Gläubiger und der Betrag der Zinsen unermesslich, so dass die Kirche schliesslich in die äusserte Armut geriet.

Daher verordnet nun Justinian, dass die Zahl der bis jetzt bei der Hauptkirche und allen übrigen Kirchen in Constantinopel angestellten Geistlichen, Diakonissen und selbst der Thürhüter unvermindert bleiben soll. Aber in Zukunft soll keine Wahl mehr erfolgen, bis die jetzige Zahl der Kirchendiener auf die von den Gründern der Kirchen anfänglich festgesetzte Zahl zusammengeschmolzen ist. Die ursprüngliche Zahl der Geistlichen an der Hauptkirche ist nun aber sehr klein, weil diese Kirche früher allein stand. Mit der Zeit sind aber noch drei Kirchen mit ihr verbunden worden, so dass die anfängliche Zahl der Geistlichen nicht mehr ausreichen würde. Daher sollen fortan an der Hauptkirche angestellt werden: 60 Presbyter, 100 Diakonen,

40 Diakonissinnen, 90 Subdiakonen, 110 Lektoren und 25 Kantoren, so dass die Gesamtzahl der Geistlichen an der Hauptkirche in 425 Personen und dazu noch in 100 Thürstehern bestehe. Übersteigt die Zahl der jetzt vorhandenen Geistlichen diese Normalzahl, so soll zwar keiner entlassen, aber auch keiner aufgenommen werden, bevor nicht die festgesetzte Normalzahl erreicht ist.

Ein weiterer Missstand ist, dass viele Geistliche, denen ihre Anstellung an einer Kirche der Residenz oder in den Provinzen nicht mehr gefiel, bloss deshalb an die Hauptkirche versetzt worden sind. Solche Versetzungen sind unzulässig, und eine solche in Zukunft nur gestattet, wenn durch die Erledigung einer Vakanz die oben festgesetzte Normalzahl zu erfüllen ist.

Ebenso muss bei allen andern Kirchen in Constantinopel, welche ihre Einnahme von der Hauptkirche beziehen oder nicht, die ursprüngliche Zahl der Geistlichen wieder hergestellt werden, und diese Normalzahl darf nie mehr überschritten werden.

Würde der Erzbischof an der Haupt- oder einer anderen Kirche trotzdem über die Normalzahl ordinieren und der Ökonomus die Kosten zum Unterhalt dieses Geistlichen hergeben, so müssen beide den Schaden aus ihrem eigenen Vermögen ersetzen.

Endlich ist es auch verboten, Geistliche zwar zu ordinieren, ihnen aber keine Einkünfte anzuweisen.

Zum Schluss ermahnt Justinian den Patriarchen und die Ökonomen darüber zu wachen, dass auch die übrigen Kircheneinkünfte zu frommen Zwecken verwandt und den wirklich Armen gegeben werden.

Nov. XVI [36] (16 (?) Juli 535).

De mensura ordinandorum clericorum.

Nov. 16 ist eine Ergänzung zu Nov. 3 und dient demselben Zweck, nämlich die Anstellung von Geistlichen zu beschränken und dadurch die Vermögensverhältnisse besonders der Hauptkirche zu verbessern.

Wenn also an den Kirchen, deren Verwaltung und Kostenaufwand der Hauptkirche zur Last fällt, ein Presbyter, Diakonus, Lektor oder Kantor stirbt, so soll nicht sofort ein Fremder an seine Stelle gesetzt werden, sondern es soll zunächst die Anzahl der Geistlichen geprüft werden. Ist die von Alters her bestimmte Anzahl vorhanden, dann soll Niemand neu gewählt werden. Hat sich die Zahl aber so sehr verringert, dass ein anderer Geistlicher eingesetzt werden muss, so soll der Patriarch zunächst sehen, ob an den übrigen Kirchen ausser der Hauptkirche ein Geistlicher von demselben Grade überzählig ist, und dieser soll dann an die erledigte Stelle versetzt werden, eine Neuwahl ist aber dann nicht nötig. So wird die Hauptkirche allmählich von ihren Schulden befreit werden. Wer aber gegen diese Verordnung handelt, muss den Schaden aus eigenem Vermögen ersetzen. Hier mag auch erwähnt werden, dass die 1100 der Begräbnisse halber vorhandenen Offizinen der Hauptkirche, aber auch nur diese, von allen Abgaben befreit sein sollen (vgl. Nov. 43 [60] und dass nur die für die Hauptkirche gewählten Geistlichen Eintrittsgelder (emphanistica) an ihre Mitgeistlichen bezahlen dürfen, wenn es seither Sitte war vgl. Nov. 56.

Nov. XI [19] (15. April 535).

De privilegiis archiepiscopi primae Justinianae.

In dem Vaterlande Justinians, dem ersten Justinianien, soll der jedesmalige antistes nicht allein Metropolitan, sondern auch Erzbischof sein. Sein Gebiet wird ihm genau zugemessen und soll nichts mehr mit dem des Erzbischofs von Thessalonien gemein haben. Auch soll in Aquae ein Bischof eingesetzt werden, der das dort noch vorhandene Heidentum vertreiben soll (vgl. auch No. 131 [151] c. 3.

Nov. XXXVII [34] 16. Juli 535).

De Africana ecclesia.

Den Bitten des Bischofs Reparatus von Carthago Justiniana entsprechend verordnet Justinian zunächst, dass die Kirchenbesitzungen des ganzen afrikanischen Landstrichs,

die ihnen von den Vandalen entrissen und dann nach Besiegung derselben zurückgegeben worden waren, in den festen Besitz der Kirchen von Carthago Justiniana und derjenigen aller Städte der afrikanischen Diöcese übergehen sollen, mit dem einen Vorbehalt der Entrichtung der gesetzlichen Steuern.

Ebenso sollen Häuser oder Kirchenschmuck, welche sich im Besitze der Arianer oder Heiden oder andrer derartiger Personen befinden, ohne Verzug und ohne alle Hinterziehung den Kirchen des orthodoxen Glaubens ausgeliefert werden.

Ferner sollen die afrikanischen Kirchen die Prärogative haben, alle Sachen oder Besitzungen, die ihnen gehörten, ihnen aber entrissen worden sind, oder etwa noch entrissen werden sollten, von den Besitzern zu vindizieren.

Die Arianer, Donatisten, Juden und alle anderen, die der orthodoxen Religion nicht anhängen, sollen durchaus keine Gemeinschaft mit den kirchlichen Gebräuchen haben, sondern sie sollen von den Heiligtümern und Gotteshäusern ausgeschlossen werden, und es soll ihnen nicht erlaubt sein, Bischöfe oder Geistliche zu ordinieren oder Personen zu taufen.

Ebenso sollen alle Ketzer von der öffentlichen Verwaltung entfernt werden, und es soll ihnen nicht erlaubt sein ein öffentliches Amt zu verwalten oder irgend welche Autorität über die Rechtgläubigen zu beanspruchen. Auch die Wiedergetauften dürfen kein Amt bekleiden; kehren sie aber wieder zum reinen Glauben zurück, dann werden sie nicht verstossen.

Die Juden dürfen keine christlichen Sklaven halten, noch, wenn sie etwa Katechumenen bekommen sollten, dieselben beschneiden. Auch ihre Synagogen sollen nach Form der Kirchen umgestaltet werden.

Endlich dürfen weder die Juden noch die Heiden noch die Donatisten noch die Arianer noch andere Ketzer speluncas haben oder etwas nach kirchlichem Gebrauch verrichten.

Die Kirche von Carthago Justiniana soll alle Privilegien besitzen, die die Metropolitanstädte und deren Geistlichen nach Codex 1, 2 besitzen.

Auch sollen sich diejenigen, die sich in die Kirchen und in ihr Gebiet flüchten, des Schutzes der heiligen Orte freuen, ausser den Mördern, Räubern von Jungfrauen und Schändern des christlichen Glaubens.

Wenn endlich der Kirche von Carthago Justiniana oder den andern Kirchen der Diöcese Afrika etwas auf gesetzliche Weise gespendet worden ist oder noch gespendet wird, so soll es im festen Besitz der Kirchen verbleiben und ihnen von Niemandem entrissen werden.

Nov. XL [51] (18. März 536).

Ut ecclesia sanctae resurrectionis possit alienare habitacula in sua posita civitate.

Justinian will in diesem Spezialgesetz eine Ausnahme von dem allgemeinen Verbot der Veräusserung von Kirchengütern in Nov. 7 [15] machen und zwar zum Besten der heiligen Auferstehungskirche in Jerusalem. Sie nimmt die Pilger der ganzen Erde gastfrei bei sich auf. Dazu bedarf sie aber grosser Einkünfte und um diese zu vermehren, gestattet Justinian ihr, ihre habitacula (nicht ihre agri) zu veräussern, wenn sie dadurch einen bedeutenden Gewinn erzielen kann. Dies kann aber um so eher geschehen, als ja die Gebäude nach 50 Jahren wieder an die Kirche zurückfallen.

Nov. 120 [148] c. 9 wiederholt dieses Privileg der Auferstehungskirche in Jerusalem, jedoch soll sie ihr gehörige Gebäude um keinen geringeren Preis verkaufen als um soviel als aus den Mietgeldern derselben während 50 Jahren gezogen wird, so dass aus dem Preise derselben ein andres besseres einträgliches Grundstück (*πρόσοδον*) gekauft werden soll.

No. LXV [85] (23. März 538).

De alienatione rerum ecclesiae Mysiae relictarum pro captivorum redemptione et pauperum alimentis.

Diese Novelle ist ebenso wie Nov. 40 [51] ein Ausnahmegesetz zu Nov. 7 [15]. Sie gestattet der mysischen Kirche, wenn ihr zur Loskaufung von Gefangenen und Unterhaltung von Armen unbewegliche Sachen hinterlassen

werden, diese zu veräussern, wenn sie nur ungewisse Einkünfte gewähren. Jedoch muss der Erblasser die Erlaubnis zur Veräusserung gegeben haben, und seine eigenen Worte müssen in die Veräusserungsurkunde aufgenommen werden.

Nov. IX [17] (15. April 535).

Ut ecclesia Romana centum annorum habeat praescriptionem.

Nov. 9 [17] endlich bestimmt, dass auch die Kirche zu Rom der 100 jährigen Verjährung sich erfreuen soll.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

